

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Erkrath

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Erkrath-	PZ1a	<p><u>Erkrath-Hochdahl (Kemperdick-Ost)</u> Die IHK u.a. regen an, den Bereich „Kemperdick-Ost“ als ASB oder als ASB für Gewerbe darzustellen, u.a. aufgrund des Bedarfs an Gewerbeflächen und des im Gewerbeflächenkonzept genannten Potenzials. Der Anregung wird nicht gefolgt, aufgrund der geringen tatsächlichen Verfügbarkeit der Flächen in einer Größenordnung von ca. 6 ha in diesem Bereich. Lt. Aussage der Stadt kämen zudem für eine gewerbliche Nutzung brutto höchstens 4,5 ha in Frage. In diesem Bereich gibt es ein bereits vorhandenes Regenrückhaltebecken und – im betreffenden Bereich räumlich verteilt – vorhandene Wohnbebauung. Der Abstand zu Wohnbebauung würde bei der Planung von gewerblicher Nutzung die tatsächlich nutzbare Fläche noch weiter reduzieren.</p> <p><u>Erkrath-Hochdahl (Hochdahl-Ost / Millrath-Ost)</u> Der Anregung der Stadt Erkrath, die ASB Reserve Hochdahl –Ost (Millrath-Ost) nach Osten hin zu erweitern, wird aufgrund des vorhandenen Überhangs an Wohnbaureserven nicht gefolgt. Eine städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich ist aufgrund der hier nicht vorhandenen siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht erwünscht. Auch der Anregung der Stadt Erkrath, im nicht mehr als ASB dargestellten Bereich auf eine Darstellung von RGZ zu verzichten, wird nicht gefolgt. Die Darstellung Regionaler Grünzug entspricht den in Kap. 7.2.6 der Begründung</p>	<p>V-1131-2015-03-26/12 V-1131-2015-03-26/24 V-4013-2015-03-30/09 V-4013-2016-10-04/08 V-1131-2015-03-26/27</p> <p>V-1131-2015-03-26/13 V-1131-2015-03-26/25 V-1131-2015-03-26/29 V-1131-2016-10-10/11</p>

dargestellten Kriterien und wird gemäß der Darstellung im Entwurf zur Sicherung des Freiraumkorridors zwischen Düsseldorf und Erkrath beibehalten.

Erkrath-Hochdahl (Cleverfeld)

Der Anregung der Stadt Erkrath, den Bereich Cleverfeld in einer Größenordnung von ca. 3 ha als ASB darzustellen und den BSN in diesem Bereich zurückzunehmen **wird mit dem zweiten RPD-Entwurf (Stand Juni 2016) gefolgt**. Die Stadt Erkrath hat sechs Standortalternativen für den Neubau einer Feuer- u. Rettungswache geprüft. Die Untersuchung hat in nachvollziehbarer Weise gezeigt, dass der Standort Cleverfeld nach einsatzstrategischen Betrachtungen der beste Standort ist. Die Artenschutzprüfung (ASP) zur geplanten Hauptfeuerwache am Cleverfeld hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Risikominderung keine Verletzung der Verbotstatbestände des §44(1) BNatSchG zu erwarten sind.

Verschiedene Einwender äußern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Unterschriftenlisten und persönlichen Schreiben Bedenken gegen die Darstellung von ASB und GIB. Sie führen u.a. aus, dass in NRW und Erkrath zu viel Freifläche zu Siedlungs- und Verkehrszwecken versiegelt werden würde. Erkrath habe bereits heute einen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche, der mit 40% weit über dem Landesdurchschnitt liege. Der Bedarf von 800 WE wird als zu hoch bewertet. Es bestünde kein Bedarf für weitere Siedlungsbereiche weil ausreichend Alternativen in bestehenden Siedlungsbereichen und auf Brachflächen (z.B. Schulflächen, die nicht mehr gebraucht werden, Baulücken und Industriebrachen) bestehen würden, um den Bedarf der Stadt Erkrath an Wohnbauflächen und Gewerbeflächen decken zu können. Auch durch eine flächensparende Bauweise würde die Inanspruchnahme von Freiraum reduziert werden können. Besonders schützenswerte Flächen wie das Cleverfeld müssten stärker geschützt werden. Zumal wenn sie in der Nähe von Naturschutzgebieten wie dem FFH-Gebiet Neandertal liegen und Puffer- und Abstandsfunktionen hätten. Sie hätten wichtige Funktionen für das ökologische Gleichgewicht und den Artenschutz, den Klimaausgleich und die Naherholung, die Landwirtschaft, die Bodenfunktionen und die Biodiversität. Die Einwender

V-1131-2015-03-26/21
V-1131-2015-03-26/28

Ö-2015-02-12-B
Ö-2015-02-12-C
Ö-2015-02-12-D
Ö-2015-02-12-E
Ö-2015-02-12-F
Ö-2015-02-13-A
Ö-2015-02-14-A
Ö-2015-02-14-B
Ö-2015-02-14-C
Ö-2015-02-14-E/01
Ö-2015-02-14-G
Ö-2015-02-14-H/01
Ö-2015-02-15-A
Ö-2015-02-15-C
Ö-2015-02-15-D
Ö-2015-02-15-F
Ö-2015-02-15-G
Ö-2015-02-17-A
Ö-2015-02-17-B

	<p>sprechen sich nicht nur gegen Neudarstellungen von Siedlungsbereichen aus, sondern auch für die Rücknahme bereits dargestellter ASB/GIB im GEP99 in den o.g. Bereichen.</p> <p>Unter anderem wird angeführt, das „Cleverfeld“ erfülle zusätzlich noch die Aufgabe einer sogenannten Frischluftschneise um die westlichen Winde mit Frischluft in den dichtbebauten Stadt Hochdahl (Alt-Hochdahl, Trills und Millrath) einströmen zu lassen. Eine Bebauung dieser Fläche würde zu einer starken Verschlechterung der Luftqualität in Hochdahl führen. Analog dazu fungiert auch die Fläche „Kleines Bruchhaus“ in Kempen beispielsweise.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung:</p> <p>Auf Basis des Siedlungsmonitorings 2012 wurde, wie in der Begründung zum RPD-Entwurf ausgeführt, der Bedarf an Gewerbeflächen für die einzelnen Städte und Gemeinden ermittelt. Für die Stadt Erkrath konnte durch die Neudarstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für Gewerbe (ASB für Gewerbe) im Bereich Kemperdiek eine ausgeglichene Bilanz von möglichen Entwicklungspotentialen und dem erforderlichen Handlungsspielraum erreicht werden. Für die Berechnung des kommunalen Entwicklungspotentiales werden zukünftige Brachflächen in die Berechnung mit einbezogen. Das kann u.U. dazu führen, dass nicht alle neuen Siedlungsbereiche in der Bauleitplanung umgesetzt und bebaut werden müssen.</p> <p>Die Stadt Erkrath hat einen Bedarf von 850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1200 WE. Der Überhang begründet sich durch die einzige Regionalplanreserve im Osten der Stadt (Ortsteil Hochdahl/Eickenberg) in einer Größenordnung von ca. 14 ha / 490 WE. Zum Beibehalt der Darstellung in dieser Größenordnung wird auf den nachfolgenden Ausgleichsvorschlag unter „Eickenberg (Fläche Nr.5)“ verwiesen.</p> <p>Es zeigt sich, dass aufgrund von naturräumlichen Qualitäten, Topographie und Infrastruktur die Standortalternativen im Planbereich der Stadt Erkrath begrenzt sind. Die vorgesehenen ASB und GIB sind aufgrund verschiedener Fachbeiträge und Planungskriterien (siehe Kap. 7.1.1 der Begründung) als Potentiale für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen.</p> <p>Hinsichtlich der Umweltprüfung wird bezugnehmend auf die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Bedenken (z.B. Ö-2015-02-14-E/01) zunächst auf die im Umweltbericht in Kap. 2.4 dargelegte Prüfmethdik</p>	<p>Ö-2015-02-17-C Ö-2015-02-18-A Ö-2015-02-18-B Ö-2015-02-19-B Ö-2015-02-20-A Ö-2015-02-22-B Ö-2015-02-22-C Ö-2015-02-23-G Ö-2015-02-23-H Ö-2015-02-24-B Ö-2015-02-24-C Ö-2015-02-24-D Ö-2015-02-24-E Ö-2015-02-24-F Ö-2015-02-24-G Ö-2015-02-27-A Ö-2015-03-03-B Ö-2015-03-04-L Ö-2015-03-06-B Ö-2015-03-06-C Ö-2015-03-06-D Ö-2015-03-08-A Ö-2015-03-16-AM Ö-2015-03-17-A Ö-2015-03-17-B Ö-2015-03-17-AK Ö-2015-03-17-AL Ö-2015-03-18-AO Ö-2015-03-18-AP Ö-2015-03-18-AQ Ö-2015-03-19-AN Ö-2015-03-19-AO Ö-2015-03-20-AK Ö-2015-03-20-AL Ö-2015-03-20-AM</p>
--	--	--

	<p>verwiesen. Der regionalplanerischen Prüftiefe entsprechend hat nicht jede zeichnerische Darstellung zwangsläufig zur Erstellung eines Prüfbogens geführt. Bei den Flächen Kleines Bruchhaus, Neanderhöhe und Neanderbogen handelt es sich um bereits weitergehend bauleitplanerisch umgesetzte Flächen, für die keine räumliche konkrete Umweltprüfung vorgenommen wurde. Für die Fläche Neuenhausstraße war gemäß Prüfmethodik als Fläche unter 10 ha und erster Grobprüfung ebenso keine Prüfbogenbetrachtung erforderlich. Für die Flächen Eickenberg und Cleverfeld wurde im Rahmen der Umweltprüfung jeweils ein Prüfbogen erarbeitet mit dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. In der Gesamtgewichtung aller raumordnerischen Belange wurde jedoch in Kenntnis des Ergebnisses der Umweltprüfung an der Flächendarstellung festgehalten. Verwiesen wird auf Ausführungen im Kapitel 9 der Begründung zum Regionalplan.</p> <p><u>Kleines Bruchhaus (Fläche Nr. 1)</u> Der Anregung den ASB im Bereich „Kleines Bruchhaus“ zu streichen wird nicht gefolgt. Es handelt sich hier um einen zentralen Bereich in Erkrath-Hochdahl mit einer guten siedlungsstrukturellen Ausstattung, welcher, wenn auch langfristig, für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich gut geeignet ist. Daher wird an der ASB-Darstellung festgehalten. Westlich der Fläche „Kleines Bruchhaus“ befindet sich das Naturschutzgebiet „NSG Schlackenhalde / Bruchhauser Feuchtwiesen“ sowie das LSG „Bruchhausen“. Im Regionalplan ist der Bereich westlich des ASB überwiegend als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Das LSG „Bruchhausen“ ist insbesondere wegen der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet festgesetzt worden. Die Schutz- und Entwicklungsziele des BSN sowie des NSG und LSG bleiben auch infolge der Siedlungserweiterung der Fläche „Kleines Bruchhaus“ davon unberührt.</p> <p><u>Cleverfeld (Fläche Nr. 2)</u> Der Anregung, den Bereich Cleverfeld weiterhin als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Natur (BSN) darzustellen, wird nicht gefolgt. Die Stadt Erkrath hat sechs Standortalternativen für den Neubau einer Feuer- u. Rettungswache geprüft. Die Untersuchung hat in nachvollziehbarer Weise gezeigt, dass der Standort</p>	<p>Ö-2015-03-21-AH Ö-2015-03-21-AI Ö-2015-03-22-BP Ö-2015-03-22-BQ Ö-2015-03-22-BR Ö-2015-03-23-CM Ö-2015-03-23-CN Ö-2015-03-23-CO Ö-2015-03-23-CP Ö-2015-03-23-CQ Ö-2015-03-23-CR Ö-2015-03-24-CD Ö-2015-03-24-CE Ö-2015-03-24-CF Ö-2015-03-25-EL Ö-2015-03-25-EM Ö-2015-03-25-EN Ö-2015-03-25-EO Ö-2015-03-29-ES Ö-2015-03-29-ET Ö-2015-03-29-EU Ö-2015-03-30-JC Ö-2015-03-30-JD Ö-2015-03-30-JE Ö-2015-03-30-JF Ö-2015-03-30-JG Ö-2015-03-30-JH Ö-2015-03-31-BE/01 Ö-2015-03-31-BH/01 Ö-2015-03-31-FI Ö-2015-03-31-FJ Ö-2015-03-12-N Ö-2015-03-18-AR Ö-2015-03-18-AS Ö-2015-03-20-AN</p>
--	---	---

		<p>Cleverfeld nach einsatzstrategischen Betrachtungen der beste Standort ist. Die Artenschutzprüfung (ASP) zur geplanten Hauptfeuerwache am Cleverfeld hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Risikominderung keine Verletzung der Verbotstatbestände des §44(1) BNatSchG zu erwarten sind. Der Bereich wird als ASB dargestellt. Das Naturschutzgebiet und der Biotopverbund bleiben in seinen wesentlichen Teilen erhalten, da für den Standort der Feuerwehrrwache lediglich ein Randbereich des Naturschutzgebietes in Anspruch genommen wird, der für die Erhaltung und Entwicklung der Schlackenhalde / Bruchhauser Feuchtwiesen eine untergeordnete Bedeutung hat.</p> <p>Die Freirauminanspruchnahme ist vor dem Hintergrund der zwingend erforderlichen Errichtung einer Feuerwehrrwache und in Anbetracht der Standortprüfung und Alternativensuche gerechtfertigt.</p> <p>Den Bedenken einer durch die Neuausweisung ausgelösten Gefährdung der Kaltluftentstehung und Frischluftzufuhr wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf Abb. 7.2.6.3.1 der Begründung verwiesen. Zwischen Alt-Erkrath und Unterfeldhaus bleibt die Nord-Süd-Ausdehnung des in der Stellungnahme angesprochenen Grüngürtels in einer Breite oberhalb von 1000 m. Mögliche lokale Klimaauswirkungen sollten vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden. Vorbeugend kann ggf. eine klimaangepasste Bauweise (Ausrichtung der Baukörper sowie Höhe der Gebäude) dennoch die Frischluftzufuhr in den Siedlungsbereich unterstützen und einer Verriegelung der Frischluftzufuhr vorbeugen.</p> <p><u>Neanderbogen (Fläche Nr. 3)</u> Der Anregung, im Bereich Neanderbogen keine Siedlungsraumdarstellung vorzunehmen, entspricht der RPD insoweit, als bereits im ersten Entwurf (August 2014) der dortige ASB gegenüber der Abgrenzung des GEP 99 verkleinert wurde. Die bestehende ASB-Abgrenzung stellt hier im regionalplanerischen Maßstab die Siedlungsgrenze dar.</p> <p><u>Neanderhöhe (Fläche Nr. 4)</u> Der Anregung, den ASB Bereich Neanderhöhe zurückzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Darstellung ist bedarfsgerecht. Die Erhaltung und</p>	<p>Ö-2015-03-23-CS Ö-2015-02-14-F/01 Ö-2015-02-14-H /01 Ö-2015-02-15-B/01 Ö-2015-02-15-E /01 Ö-2015-03-17-C/01 Ö-2015-03-17-AD /01-07 Ö-2015-03-17-AE/01-08 Ö-2015-03-04-F/01-12 Ö-2015-03-06-Q/01+03 Ö-2015-03-18-AG/01-05, 07 Ö-2015-03-27-D/01 Ö-2015-03-29-AU/1-3 Ö-2015-03-29-AV/1-3 Ö-2015-03-29-AW/1-3 Ö-2015-03-29-AX/1-3 Ö-2015-03-29-AZ/1-3 Ö-2015-03-29-BA/1-3 Ö-2015-03-29-BB/1-3 Ö-2015-03-31-BG Ö-2015-03-31-BL Ö-2015-03-31-BM Ö-2015-04-01-C Ö-2015-02-12-B Ö-2015-03-29-G/02 Ö-2016-09-11-G Ö-2016-09-13-G Ö-2016-09-13-H Ö-2016-09-25-H Ö-2016-09-19-D/01 Ö-2016-09-23-I/01</p>
--	--	---	--

Entwicklung des FFH-Gebietes kann aus regionalplanerischer Sicht auch bei Entwicklung des ASB im Bereich Neanderhöhe gewährleistet werden. Der Abstand des im Regionalplan dargestellten Bereiches zum FFH-Gebiet und zum Naturschutzgebiet Neandertal ist gewährleistet. Es ist daher von einer im regionalplanerischen Maßstab hinreichenden Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet – auch hinsichtlich der in einigen Stellungnahmen angesprochenen ökologischen Funktionen innerhalb des FFH-Gebietes und des Naturschutzgebietes (Lebensraum für zahlreiche Arten und Pflanzen) – auszugehen.

Den Bedenken einer durch die Neuausweisung ausgelösten Gefährdung der Kaltluftentstehung und Frischluftzufuhr wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf Abb. 7.2.6.3.1 der Begründung verwiesen. Zwischen Alt-Erkrath und Unterfeldhaus bleibt die Nord-Süd-Ausdehnung des in der Stellungnahme angesprochenen Grüngürtels in einer Breite oberhalb von 1000 m. Mögliche lokale Klimaauswirkungen sollten vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden. Vorbeugend kann ggf. eine klimaangepasste Bauweise (Ausrichtung der Baukörper sowie Höhe der Gebäude) dennoch die Frischluftzufuhr in den Siedlungsbereich unterstützen und einer Verriegelung der Frischluftzufuhr vorbeugen.

Hochdahl-Ost / Eickenberg (Fläche Nr. 5)

Der Anregung, den ASB im Bereich Eickenberg im Regionalplan Düsseldorf (RPD) nicht mehr darzustellen, wird in Teilen nicht gefolgt. Der Bereich wurde gegenüber der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) aufgrund des vorhandenen Überhangs an Wohnbaureserven im Osten um ca. 12 ha reduziert. Bei der Abgrenzung wurden die vorhandene Bebauung und die topografischen Gegebenheiten berücksichtigt. Der Bereich liegt in dem ZASB Erkrath-Hochdahl. Für den westlichen Bereich wurde eine Umweltprüfung durchgeführt (siehe oben: „Regionalplanerische Bewertung“). Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Bereich liegt zudem günstig am S-Bahnhaltepunkt Hochdahl-Millrath. Es handelt sich bei diesem Bereich um die einzig, größere zusammenhängende Reservefläche im Stadtgebiet von Erkrath. Vor diesem

Hintergrund und der Schilderung des rechnerisch ermittelten Bedarfes ist die Siedlungsentwicklung in der Abwägung als vorrangig vor Freirauminanspruchnahme in diesem Bereich bewertet worden.

Den Bedenken einer durch die Neuausweisung ausgelösten Gefährdung der Kaltluftentstehung und Frischluftzufuhr wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf Abb. 7.2.6.3.1 der Begründung verwiesen. Zwischen Alt-Erkrath und Unterfeldhaus bleibt die Nord-Süd-Ausdehnung des in der Stellungnahme angesprochenen Grüngürtels in einer Breite oberhalb von 1000 m. Mögliche lokale Klimaauswirkungen sollten vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden. Vorbeugend kann ggf. eine klimaangepasste Bauweise (Ausrichtung der Baukörper sowie Höhe der Gebäude) dennoch die Frischluftzufuhr in den Siedlungsbereich unterstützen und einer Verriegelung der Frischluftzufuhr vorbeugen.

Kemperdick-West (Fläche Nr. 6)

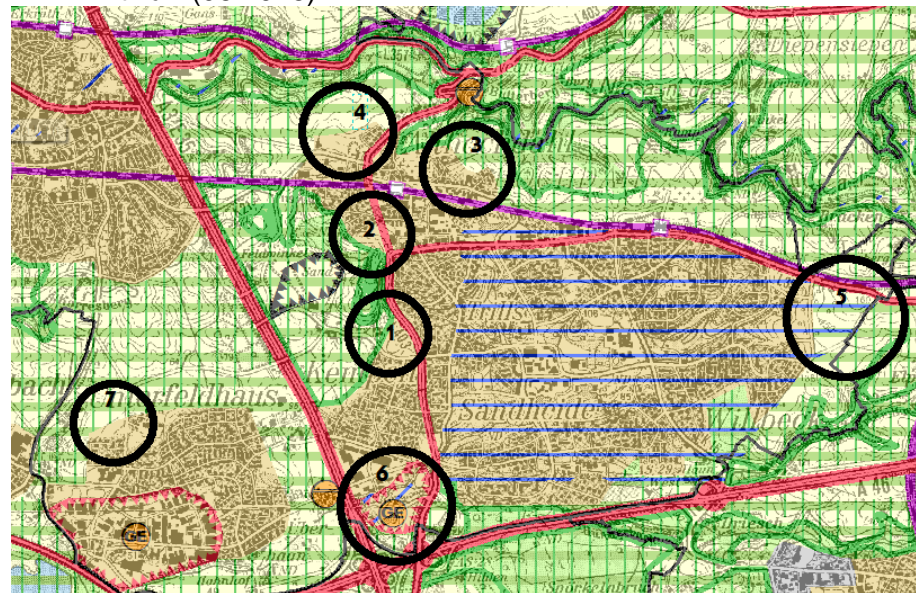
Der Anregung, den Bereich „Kemperdick-West“ als ASB für Gewerbe zurückzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Bereiches ist bedarfsgerecht. Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhang D) zu dem Bereich sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Es gibt auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung; entsprechende Anregungen müssen im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden. Aus regionalplanerischen Darstellungsgründen ist der gesamte Bereich als ASB-GE dargestellt. Auf das im Plangebiet befindliche Überschwemmungsgebiet HQ 100 Eselsbach, kann auf der nachfolgenden Bauleitplanebene eingegangen werden. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 17 ha (brutto) lässt sich aufgrund der Restriktionen in diesem Bereich nur in einer Größenordnung von ca. 6 ha für eine gewerbliche Entwicklung nutzen. Die Darstellung berücksichtigt die tatsächlich vorhandene Wohnbebauung, das vorhandene Pflanzencenter und aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes andere Nutzungen. Dies ist auf

der Ebene der Regionalplanung jedoch – auch mit Blick auf nachfolgende Planungsstufen und die kommunale Planungshoheit – sachgerecht. Wobei die für eine gewerbliche Nutzung geeigneten Flächen im Bereich der Straße „An der Bramshütte“ im südlichen Bereich der ASB-GE Darstellung liegen. Aufgrund der guten Anbindung an die BAB 46 wird an der Darstellung festgehalten.

Flächen nördlich der Neuenhausstraße (Fläche Nr. 7)

Siehe Ausgleichsvorschlag zur Erkrath-Unterfeldhaus (nördlich der Neuenhausstraße)

RPD-Entwurf (06.2016)



Erkrath-Unterfeldhaus (nördlich der Neuenhausstraße, Fläche Nr. 7)

In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind viele Stellungnahmen eingegangen, u.a. von einer Bürgerinitiative „Zukunft für Unterfeldhaus“ (BZU), die sich gegen die Darstellung eines ASB im Nordwesten von Erkrath-Unterfeldhaus richten. Es wird u.a. ausgeführt, dass Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Biotopverbund, Lärmschutz, Klimaschutz und die Naherholungsfunktion gegen

Ö-2015-02-22-D

Ö-2015-02-22-E

Ö-2015-02-22-F

Ö-2015-02-22-G

Ö-2015-02-22-H

Ö-2015-02-22-I

die ASB Darstellung bzw. eine Bebauung sprächen. Es wird festgestellt, dass keine ausreichende Auseinandersetzung mit den o.g. Restriktionen der Flächen im bisherigen Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes durchgeführt worden sei. Es seien in den Unterlagen keine Gründe erkennbar die für den ASB sprechen würden. Es wird ausgeführt, dass die Regionalplanungsbehörde die Restriktionen hätte untersuchen müssen und dem Regionalrat hätte vorlegen müssen. Das vorgenommene Vorbereitungs- und Abstimmungsverfahren wird gerügt.

Folgende Restriktionen werden u.a. ausgeführt: Es wird befürchtet, dass Alt-Erkrath und Erkrath-Unterfeldhaus zusammenwachsen. Die bestehende Infrastruktur sei nicht geeignet, zusätzliche Wohngebiete zu versorgen, Neubau sei erforderlich. Ein Landschaftsschutzgebiet würde durch den Keil einer neuen Bebauung beeinträchtigt. Der Bereich habe eine wichtige klimaökologische Ausgleichsfunktion, weil es sich um ein wichtiges Luftaustauschgebiet handeln würde. Die Frischluftzufuhr würde durch eine Bebauung unterbrochen. Dabei sei sie von besonderer Bedeutung aufgrund der Vorbelastung des Raumes (Ballungsraum, verkehrsreiche Achsen der Umgebung). Der Bereich habe eine hohe Bedeutung zur Naherholung, u.a. da keine fußläufig erreichbaren Alternativen zur Verfügung ständen (schneidende Verkehrsstrassen). In der Umgebung bestünde bereits jetzt ein Problem bei der Versickerung von Niederschlägen. Stauwasser drücke in die bestehenden Häuser, es wird befürchtet, dass dieses Problem zunehmen könnte, insbesondere bei Starkregenereignissen.

Es erfolgt ein Verweis auf die Ziele der Raumordnung im LEP, insbesondere zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung: Es wird argumentiert, die Planungen der Stadt Erkrath widersprächen den Zielen in Kapitel 6.1 des LEP (bezogen auf den Entwurfsstand vom 25.06.2013). Der von der Stadt Erkrath gewünschte Flächenverbrauch von Landschaftsschutzgebieten widerspräche dem Grundsatz der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Stadt habe keinen Bedarf für zusätzliche Bauflächen. Weder werde die Wiedernutzung von Brachflächen zur Voraussetzung einer zusätzlichen Inanspruchnahme gemacht, noch der Vorrang der Innenentwicklung durch ein entsprechendes Monitoring akzeptiert. In der Praxis fiele der Schwerpunkt allein auf die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen im Außenbereich, die Innenbereichsentwicklung erführe keine konkreten Ansätze. Dies widerspräche dem Leitbild der

Ö-2015-02-22-J
 Ö-2015-02-22-K
 Ö-2015-02-22-L
 Ö-2015-02-22-M
 Ö-2015-02-22-N
 Ö-2015-02-22-O
 Ö-2015-02-22-P
 Ö-2015-02-22-Q
 Ö-2015-02-22-R
 Ö-2015-02-22-S
 Ö-2015-02-22-T
 Ö-2015-02-22-U
 Ö-2015-02-22-V
 Ö-2015-02-22-W
 Ö-2015-02-22-X
 Ö-2015-02-22-Y
 Ö-2015-02-22-Z
 Ö-2015-02-22-AA
 Ö-2015-02-23-I
 Ö-2015-03-06-Q/02+03
 Ö-2015-03-18-AG/06+07
 Ö-2015-03-20-AB/01
 Ö-2015-03-23-E
 Ö-2015-03-24-D
 Ö-2015-03-24-AN/01
 Ö-2015-03-25-AY
 Ö-2015-03-25-AZ
 Ö-2015-03-29-G/03
 Ö-2015-03-29-AU/1-3
 Ö-2015-03-29-AV/1-3
 Ö-2015-03-29-AW/1-3
 Ö-2015-03-29-AX/1-3
 Ö-2015-03-29-AZ/1-3
 Ö-2015-03-29-BA/1-3
 Ö-2015-03-29-BB/1-3

dezentralen Konzentration. Die Stadt Erkrath sei der Vorgabe zur Ermittlung von Infrastrukturfolgekosten nicht nachgekommen. Der Vorgabe des LEP zum Flächentausch könne nicht entsprochen werden, da bei Wegfall der Freiraumdarstellung kein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle geschaffen werden könne. Es handele sich nicht um eine Arrondierung, sondern es werde in die Landschaft hineingebaut; der bisher klar abgegrenzte Orts- und Siedlungsrand werde zerrissen.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Darstellung erfolgt bedarfsgerecht. Die Stadt Erkrath führt regelmäßig ein Siedlungsmonitoring durch und erfasst Entwicklungspotenziale (Baulücken und Reserven im Flächennutzungsplan) für Wohnen, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Zur Vorbereitung der Fortschreibung des Regionalplanes ist der Bedarf durch die Regionalplanungsbehörde ermittelt worden (siehe Kap 7.1.1.6 der Begründung). Es besteht zwar ein Überhang an Entwicklungspotenzialen für Wohnen im Regionalplanentwurf (begründet durch die – gegenüber dem GEP 99 verkleinerte – einzige Regionalplanreserve im Osten von Hochdahl, siehe oben voranstehender Ausgleichsvorschlag), diese können nach den Vorgaben des LEP NRW und von Kap. 3.1.2, Ziel 2 des RPD Entwurfs jedoch erst bauleitplanerisch umgesetzt werden, wenn keine ausreichenden Innen- und Außenpotenziale mehr bestehen (Vorrang der Innenentwicklung). Insofern ist durch die Ziele der Raumordnung Kap. 3.1.2 der LEP NRW umgesetzt. Der Stadtteil Unterfeldhaus selbst verfügt gemäß Siedlungsmonitoring 2012 nur noch über ein geringes Innenpotential.

Darüber hinaus ist zu den Formulierungen des LEP NRW darauf hinzuweisen, dass sich im Kapitel 6.1 gegenüber den Entwurfsstand aus 2013 Änderungen ergeben haben. Der Standort ist nach den Vorgaben des LEP NRW für eine Siedlungsentwicklung geeignet.

Unterfeldhaus verfügt entsprechend der Siedlungsstrukturkarte in Kap. 7.1.1 der Begründung zum RPD über eine gute Ausstattung mit Infrastruktur. Der Stadtteil ist als Nebenzentrum/Nahversorgungszentrum bewertet. Der Bereich schließt an ein baulich geprägtes Umfeld an. Die Darstellung stellt eine Arrondierung des Ortsteiles Unterfeldhaus dar in einem Bereich, der zudem nah am infrastrukturellen Schwerpunkt der Ortslage (Neuenhausplatz) liegt und somit eine kurzwegige Anbindung an ein Versorgungszentrum hat. Gleichzeitig mit der

Ö-2015-03-30-CL
 Ö-2015-03-30-CM
 Ö-2015-03-30-CN
 Ö-2015-03-30-CO
 Ö-2015-03-30-CP
 Ö-2015-03-30-CQ
 Ö-2015-03-30-CR
 Ö-2015-03-30-CS
 Ö-2015-03-30-CT
 Ö-2015-03-30-CU
 Ö-2015-03-30-CV
 Ö-2015-03-30-CW
 Ö-2015-03-30-CX
 Ö-2015-03-30-CY
 Ö-2015-03-30-CZ
 Ö-2015-03-30-DA
 Ö-2015-03-30-DB
 Ö-2015-03-30-DC
 Ö-2015-03-30-DD
 Ö-2015-03-30-DE
 Ö-2015-03-30-DF
 Ö-2015-03-30-DG
 Ö-2015-03-30-DH
 Ö-2015-03-30-DI
 Ö-2015-03-30-DJ
 Ö-2015-03-30-DK
 Ö-2015-03-30-DL
 Ö-2015-03-30-DM
 Ö-2015-03-30-DN
 Ö-2015-03-30-DO
 Ö-2015-03-30-DP
 Ö-2015-03-30-DQ
 Ö-2015-03-30-DR
 Ö-2015-03-30-DS
 Ö-2015-03-30-DT

Neudarstellung von ASB im Nordwesten der Ortslage erfolgt zudem eine Rücknahme im Nordosten der Ortslage. Der im Nordwesten neu dargestellte ASB reicht dabei nicht über weiter östlich bereits bestehende Bebauung (z.B. Erich-Kästner-Straße) hinaus, so dass insgesamt eine Abrundung der Ortslage erfolgt. Vorgaben des LEP NRW zur Ermittlung von Folgekosten richten sich an nachfolgende Bauleitplanverfahren und führen nicht dazu, dass auf die zeichnerische Darstellung im RPD zu verzichten wäre. Das Ziel 6.1-1 des LEP NRW stellt seiner Aussage zum Thema Flächentausch voran, dass zunächst bedarfsgerecht Siedlungsraum in Regionalplan dargestellt ist. Über einen etwaigen Flächentausch ist erst bei darüber hinaus gehenden Entscheidungen über neuen Siedlungsraum zu entscheiden, so dass das Ziel hier nicht einschlägig ist.	Ö-2015-03-30-DU Ö-2015-03-30-DV Ö-2015-04-01-F Ö-2015-04-01-G Ö-2015-04-01-H Ö-2015-04-02-D Ö-2015-04-02-E Ö-2015-04-02-F Ö-2015-04-02-G Ö-2015-04-02-H Ö-2015-04-02-I Ö-2015-04-02-J Ö-2015-03-31-BG
Es werden keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund überplant (Hinweis: Der Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW weder als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) noch als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) ausgewiesen). Insofern liegen für die Ebene der Regionalplanung keine Anhaltspunkte vor, dass die Fläche eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund hat. Soweit auf örtlicher Ebene entsprechende Erkenntnisse vorliegen, sind diese auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.	Ö-2015-04-01-C Ö-2015-02-22-AB Ö-2015-02-22-AC Ö-2015-02-22-AD Ö-2015-02-22-AE Ö-2015-02-22-AF Ö-2015-02-22-AG Ö-2015-02-22-AH Ö-2015-03-30-AC
Die von der Überplanung betroffenen Flächenanteile liegen in den Randbereichen des im Landschaftsplan des Kreises Mettmann festgesetzten LSG „Ankerweg“ und umfassen hiervon insgesamt nur geringe Flächenanteile. Durch die gegenüber dem GEP 99 zurückgenommenen ASB-Darstellungen westlich des Neuenhauswegs / nördlich des Millrather Wegs wird die Abgrenzung zum Freiraum klar definiert und der Bedeutung der weiterhin als Freiraum dargestellten Bereiche für die Erholung Rechnung getragen.	Ö-2015-02-22-AI Ö-2015-02-23-I/01-02 Ö-2015-03-04-F/07 Ö-2015-02-29-AV Ö-2015-02-29-AW Ö-2015-02-29-AX Ö-2015-02-29-AY Ö-2015-02-29-AZ Ö-2015-02-29-BA Ö-2015-02-29-BB Ö-2015-03-17-AD/07
Auch bleibt durch die vorgesehene ASB-Darstellung die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des für die Naherholung erreichbaren Freiraums im Wesentlichen erhalten. Darüber hinaus verbleibt der Ankerweg als für die Naherholung und die diesbezügliche Erschließung des Freiraums wichtige Wegeverbindung innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche. Der Bedeutung des Bereiches für die Naherholung wurde im Übrigen auch mit den Freiraumdarstellungen RGZ und BSLE Rechnung getragen. Der Einschätzung,	Ö-2016-08-31-B Ö-2016-08-31-C

die Fläche treibe einen Keil in das Landschaftsschutzgebiet, **kann** vor diesem Hintergrund **nicht gefolgt werden**.

Den Bedenken, dass mit der Neudarstellung das Landschaftsbild zerstört würde, kann aus Sicht der Regionalplanung angesichts der vorliegenden Landschaftsbildbewertung des LANUV **nicht gefolgt werden**. Das LANUV ordnet die Landschaftsbildeinheit der Wertstufe sehr gering/ gering zu. Soweit sich maßstabsbedingt auf örtlicher Ebene eine abweichende Bewertung ergibt, sollten die entsprechenden Belange auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Den Bedenken einer durch die Neuausweisung ausgelösten Gefährdung der Kaltluftentstehung und Frischluftzufuhr **wird nicht gefolgt**. Zur Begründung wird auf Abb. 7.2.6.3.1 der Begründung verwiesen. Es handelt sich um eine geringere Arrondierung des bestehenden ASB als in den Stellungnahmen skizziert. Die Hauptwindrichtung ist nicht gänzlich durchbrochen, da der ASB die bestehende Bebauung arrondiert und nicht darüber hinaus in den Freiraum ragt. Zwischen Alt-Erkrath und Unterfeldhaus bleibt die Nord-Süd-Ausdehnung des in der Stellungnahme angesprochenen Grüngürtels in einer Breite oberhalb von 1000 m. Mögliche lokale Klimaauswirkungen sollten vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden. Vorbeugend kann ggf. eine klimaangepasste Bauweise (Ausrichtung der Baukörper sowie Höhe der Gebäude) dennoch die Frischluftzufuhr in den Siedlungsbereich unterstützen und einer Verriegelung der Frischluftzufuhr und dem Luftaustausch vorbeugen.

Den geäußerten Bedenken, es seien keine Überlegungen zu Fauna und Flora angestellt worden, wird nicht gefolgt. Bezüglich der Berücksichtigung erheblicher Auswirkungen von Neufestlegungen wird auf die im Umweltbericht dargestellte Methodik der Umweltprüfung verwiesen. Hier ist eine vertiefte Prüfung nicht erfolgt, weil bei einer Überprüfung der vorliegenden Daten festgestellt wurde, dass die Darstellung nicht im Bereich von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. innerhalb des für die jeweilige Planfestlegung definierten Umfeldes liegt.

Ö-2016-08-31-D
 Ö-2016-08-31-E
 Ö-2016-08-31-P
 Ö-2016-08-31-Q
 Ö-2016-08-31-R
 Ö-2016-08-31-S
 Ö-2016-08-31-T
 Ö-2016-08-31-U
 Ö-2016-08-31-V
 Ö-2016-08-31-W
 Ö-2016-08-31-X
 Ö-2016-08-31-AB
 Ö-2016-08-31-AC
 Ö-2016-08-31-AD
 Ö-2016-08-31-AE
 Ö-2016-08-31-AF
 Ö-2016-08-31-AG
 Ö-2016-08-31-AH
 Ö-2016-08-31-AI
 Ö-2016-08-31-AJ
 Ö-2016-08-31-AK
 Ö-2016-08-31-AL
 Ö-2016-08-31-AM
 Ö-2016-08-31-AN
 Ö-2016-08-31-AO
 Ö-2016-08-31-AP
 Ö-2016-08-31-AQ
 Ö-2016-08-31-AR
 Ö-2016-08-31-F
 Ö-2016-08-31-H
 Ö-2016-08-31-I
 Ö-2016-08-31-J
 Ö-2016-08-31-K
 Ö-2016-08-31-O
 Ö-2016-08-31-Y

Der Hinweis in der Stellungnahme Ö-2015-02-23-I/03 führt nicht zu einer anders gelagerten Bewertung der Fläche im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorkommen des Weißstorchs, welcher laut Stellungnahme hier möglicherweise gesichtet wurde, sind nicht als verfahrenskritisch eingestuft. Verwiesen wird im Weiteren – u.a. auch hinsichtlich des Themas Abstand zu schutzwürdigen Gebieten – auf die für die Ebene des Regionalplanes angesetzte Prüfmethode (dargelegt insb. in Kap. 2.4 des Umweltberichtes).

Auch die Schleiereule oder der Mäusebussard stellen im Bereich des Regionalplan Düsseldorf keine planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen dar (s. Tab. 5-2 des Umweltberichtes). Somit sind keine Konflikte zu erkennen, für die im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren keine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. Gleiches gilt für die in der Stellungnahme Ö-2015-02-23-I/03 erwähnten Fledermäuse.

Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeführten Bedenken in Bezug auf die Entwässerung des Gebietes, die Erosion und drohende Überschwemmungen der bereits bebauten Bereiche bei Starkregenereignissen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu klären, da sie die Erschließung des Gebietes betreffen. In den Bauleitplänen können nach den Vorgaben des BauGB detaillierte Festsetzungen getroffen werden, wie z.B. Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser. Eine bewegte Topographie, die Bodenqualitäten etc. lassen auf Ebene des Regionalplanes nicht den Rückschluss zu, dass der Bereich grundsätzlich nicht für eine Bebauung geeignet sei. Es gibt eine Vielzahl vergleichbarer ASB im Bergischen Raum. In Bezug auf die beschriebenen Überschwemmungen (auch im Jahr 2016) stellt sich vielmehr die Frage, ob das Entwässerungsproblem derzeit hinreichend gelöst ist und ob nicht im Rahmen einer möglichen Bauleitplanung für den neu dargestellten ASB Lösungen entwickelt werden können, die auch die bereits bestehenden Probleme entschärfen.

Die in Stellungnahmen angeführten klimarelevanten Böden (Co₂-Senke) sind von der ASB-Erweiterung nur am Rande berührt. Lediglich die bereits bebauten Flächen in dem neu dargestellten ASB sind gleichzeitig klimarelevante Böden (Landwirtschaftliche Hofstelle bzw. Reiterhof). Das neue Entwicklungspotenzial (westlich der bestehenden Hoflage) weist nicht diese Bodenqualität auf. Südlich

Ö-2016-08-31-Z
 Ö-2016-08-31-AA
 Ö-2016-08-31-G
 Ö-2016-08-31-L
 Ö-2016-08-31-M
 Ö-2016-08-31-N
 Ö-2016-09-11-H
 Ö-2016-09-11-I

		<p>der Hoflage ist eine Teilfläche betroffen, die ggf. im Rahmen der Bauleitplanerischen Umsetzung von einer Bebauung ausgenommen werden kann. Es handelt sich hierbei allerdings um Wiesen, die derzeit von dem bestehenden Hof genutzt werden und damit wahrscheinlich nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen dürften.</p> <p>Die Ausführungen zur kommunalpolitischen Diskussion über den in Rede stehenden Bereich werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht direkt die Ebene der Regionalplanung und führen nicht zu einer Änderung des Planentwurfs.</p> <p>Zusammenfassend sind die Belange für die Darstellung bzw. Erweiterung des Bereiches Erkrath-Unterefeldhaus (nördlich der Neuenhausstraße) höher zu gewichten, als der Beibehalt der Freiraumdarstellung gemäß der Darstellung des GEP99.</p> <p><u>Erkrath-Hochdahl (Kleines Bruchhaus)</u> Der Anregung der Stadt Erkrath, den ASB im Bereich „Kleines Bruchhaus“ zu reduzieren, wird nicht gefolgt. Es handelt sich hier um einen zentralen Bereich in Erkrath-Hochdahl mit einer siedlungsstrukturellen guten Ausstattung, welcher, wenn auch langfristig, für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich gut geeignet ist. Daher wird an der ASB-Darstellung festgehalten.</p> <p><u>Alt-Erkrath (südlich L357)</u> Der Anregung der Stadt Erkrath, den Bereich der Kleingartenanlage südlich der L357 als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt. Die bestehende ASB-Abgrenzung stellt hier im regionalplanerischen Maßstab die Siedlungsgrenze dar. Die Darstellung als Regionaler Grünzug entspricht den in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellten Kriterien und wird gemäß der Darstellung im Entwurf zur Sicherung des Freiraumkorridors zwischen Düsseldorf und Erkrath beibehalten. Die Darstellung als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung entspricht den in Kap. 7.2.5 der Begründung dargestellten Kriterien und hier insbesondere den Erhalt des Baches Düssel.</p>	<p>V-1131-2015-03-26/26-A V-1131-2015-03-26/14</p> <p>V-1131-2015-03-26/16-A</p>
Erkrath-	PZ1b		

Erkrath-	PZ1ba		
Erkrath-	PZ1bb	<p><u>Angerechnete Reserven</u> Die Ausführungen der Stadt Erkrath zu den angerechneten Reserven werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Regionalplanerische Klarstellung: Die Umsetzung der Reserven und Entwicklungspotenziale sowie die Inanspruchnahmen im Planungszeitraum werden über das Siedlungsmonitoring regelmäßig erfasst; ggf. sind die genannten Probleme (Topographie, Marktfähigkeit, Verfügbarkeit...) bei der nächsten Aktualisierung zu konkretisieren. Auf Grundlage des Monitorings wird der Handlungsspielraum überprüft.</p> <p>Der Anregung, das Entwicklungspotenzial des ASB-GE Kemperdick West geringer anzusetzen wird gefolgt. Es werden 6 ha Potenziale angerechnet und nicht die Größe der zeichnerischen Abgrenzung. Ein Fehlbedarf von 10 ha wird im Flächenbedarfskonto der Stadt Erkrath festgehalten; somit wird auch dieser Anregung gefolgt.</p> <p><u>ASB-GE Erkrath-Hochdahl (Kemperdick)</u> Der Anregung der Stadt Erkrath, den Bereich „Kemperdick-West“ nur im südlichen Teil als ASB für Gewerbe darzustellen, wird aufgrund der Größenordnung und der Parzellenunschärfe der Darstellungen des Regionalplanes nicht gefolgt. Die konkrete Ausnutzung dieses Bereiches wird in der entsprechenden Bauleitplanung zu regeln sein. Gegen eine Darstellung von ASB im nördlichen Bereich spricht der für die Stadt vorhandene Überhang an Wohnbaureserven. Zudem ist hier keine siedlungsstrukturelle Ausstattung vorhanden. Daher kann in diesem Fall eine ASB-GE Darstellung eine Fehlentwicklung vermeiden helfen.</p> <p><u>Erkrath-Hochdahl (Neanderhöhe)</u> Die IHK zu Düsseldorf regt an, den ASB Bereich nördlich der Bahngleise und westlich der Prof.-Sudhoff-Straße bzw. der Straße Feldhof als ASB-GE darzustellen, u.a. um die Flächen langfristig für eine gewerbliche Entwicklung zu sichern. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das bestehende Gewerbegebiet und die Gewerbereserven, welche im FNP der Stadt als „GE“ und „GI“ festgesetzt sind, erfordern keine Darstellung als ASB-GE im Regionalplan. Sie können auch als</p>	<p>V-1131-2015-03-26/04 + 05</p> <p>V-1131-2015-03-26/08-B V-1131-2015-03-26/27 V-1131-2015-03-26/23 V-1131-2015-03-26/05 V-4013-2015-03-30/09 V-1131-2015-03-26/12</p> <p>V-4013-2015-03-30/08 V-4013-2016-10-04/07</p>

		Gewerbegebiet im ASB entwickelt werden. Der Bereich wird im Siedlungsmonitoring als Gewerbepotenzial angerechnet. Bei einer FNP-Änderung für andere Nutzungen würde die Bedarfssituation erneut geprüft. Eine Darstellung als ASB-GE ist u.a. aufgrund der Größe und der bestehenden Nutzungen nicht möglich. Aktuell (12.2016) hat die Stadt Erkrath für diesen Bereich die 69. FNP-Ä „Neanderhöhe“ zur landesplanerischen Anpassung vorgelegt. Diese Änderung sieht vor, das bisher dargestellte „Industriegebiet“ zu reduzieren und zukünftig als Gewerbegebiet darzustellen.	
Erkrath-	PZ1bc		
Erkrath-	PZ1c		
Erkrath-	PZ1ca		
Erkrath-	PZ1d		
Erkrath-	PZ1e		
Erkrath-	PZ1ea		
Erkrath-	PZ1eb		
Erkrath-	PZ1ec		
Erkrath-	PZ1ed		
Erkrath-	PZ2a		
Erkrath-	PZ2b		
Erkrath-	PZ2c		
Erkrath-	PZ2d	Der Anregung der Stadt Erkrath zur Rücknahme von RGZ und BSLE im Bereich des Neanderbogens wird nicht gefolgt. Der Bereich entspricht den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD (im Landschaftsschutzgebiet lt. Landschaftsplan). Die Darstellung des RGZ entspricht den in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellten Kriterien. Er dient an dieser Stelle der Sicherung sowie Fortentwicklung des Freiraumes mit geeigneten Maßnahmen. Soweit über die dargestellten ASB hinaus zu einem späteren Zeitpunkt ein Bedarf an weiteren Flächen für die Siedlungsentwicklung besteht, ist hierüber und über eine damit verbundene Streichung des Regionalen Grünzugs zu gegebener Zeit in einem Verfahren zur Änderung des Regionalplans zu entscheiden.	V-1131-2015-03-26/19
	PZ2d		

Erkrath-	PZ2da	<p><u>Erkrath-Hochdahl (Bruchhauser Straße)</u> Der Anregung der Stadt Erkrath zur Rücknahme / Streichung des BSN südlich des BSAB an der A 3 (Bruchhauser Straße) wird nicht gefolgt. Der Anregung aus der Öffentlichkeit, den BSN westlich der BAB A3 wie im GEP99 und zudem um 100 m vergrößert nach Westen darzustellen, wird nicht gefolgt. Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Das Schutzziel des BV1 mit der Kennung VB-D-4707-022ist der Erhalt eines vielfältig strukturierten Geländes mit bewaldeten Steilhängen, verbuschtem Abgrabungsgebiet, naturnahen Fließ- und Stillgewässern und Feuchtgrünland. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Westlich der BAB ist laut Fachbeitrag kein Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Daher erfolgt dort auch keine Darstellung von BSN. Durch die Darstellung des BSN ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sonderregelung zur kleinräumigen Erweiterung der Abgrabungsfläche nicht möglich.</p> <p><u>Erkrath-Hochdahl (östlich Kemperdick)</u> Die Stadt Erkrath regt an, die Bereiche südlich und westlich der Sandheide (östlich Kemperdick) u.a. weiter als BSLE und nicht als BSN darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der als BSN dargestellte Bereich wurde auf der Grundlage des Biotopverbundes herausragender Bedeutung (BV 1) aus dem Fachbeitrag des LANUV ausgewiesen. Das Schutzziel des BV 1 mit der Kennung VB-D-4807-018ist die Erhaltung eines großflächigen Waldgebietes mit naturnahen Beständen, die Erhaltung naturnaher, unverbauter Bachläufe und der Schutz von extensiv genutzten Feuchtgrünlandbereichen. Entwicklungsziel ist hier die Entwicklung naturnah bewirtschafteter Wälder aus einheimischen Baumarten sowie die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Bachläufe. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Das vorgesehene Regenrückhaltebecken liegt östlich des Hühnerbaches (gem. Anl. C der Stellungnahme) und berührt somit den BSN nur randlich, liegt demnach im Übergang zum ASB. Das vorgesehene Regenrückhaltebecken führt nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzziele des BSN, und eine zukünftige Darstellung</p>	<p>V-1131-2015-03-26/22 Ö-2015-03-10-B/02</p> <p>V-1131-2016-10-10/09</p>
----------	-------	---	--

		<p>eines Regenrückhaltebeckens auf der Grundlage der Abgrenzung in Anlage C der Stellungnahme ist mit den regionalplanerischen Zielen vereinbar.</p> <p><u>Erkrath-Hochdahl (Haus Morp)</u> Die Stadt Erkrath regt an, den Bereich des Hauses Morp und die Flächen westlich angrenzend u.a. weiter als BSLE und nicht als BSN darzustellen, um eine adäquate Nutzung des Gebäudes auch langfristig zu ermöglichen. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband lehnt die Darstellung des BSN um das Haus Morp in Erkrath ab. Die Sinnhaftigkeit der Darstellung wird hinterfragt. Eine inhaltsgleiche Äußerung erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der Darstellung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine Erweiterung der BSN-Flächen gegenüber dem Stand des GEP 99. Dieser Teilbereich wird im Fachbeitrag als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) dargestellt. Das Schutzziel des BV1 mit der Kennung VB-D-4707-008 ist der Erhalt eines offenen Wiesentales mit Grünland und Waldbestand zwischen den dicht bebauten Bereichen von Erkrath und Düsseldorf sowie der Erhalt eines naturnahen Tieflandbaches. Entwicklungsziel ist hier die Optimierung einer naturnahen Bachaue mit eingestreuten Röhrichten und Seggenriedern durch Extensivierung der Grünlandnutzung, die Förderung von Ufergehölzen sowie die Entwicklung eines altersheterogenen Au- und Bruchwaldes aus standortheimischen Arten mit Alt- und Totholzanteil. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Ebenso ist dieser Teilbereich bereits als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan des Kreises Mettmann festgesetzt. An der Bedeutung und der Wertigkeit der Flächen besteht auf Grundlage dessen kein Zweifel. Die Nutzung des Gebäudes kann ungeachtet der Darstellung eines BSN weiterhin fortbestehen.</p>	<p>V-1131-2016-10-10/10 V-2205-2016-10-18/62 Ö-2016-10-06-BA/12</p>
Erkrath-	PZ2db	<p>Das LANUV regt an, eine Darstellung des vielfältigen Biotopmosaiks in der Ortslage Hochdahl als BSLE zu prüfen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltenen Ausweisungen eines Biotopverbundes (mit der Kennung VB-D-4707-409) besonderer Bedeutung (BV 2) sind identisch mit den Flächen, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW</p>	<p>V-2000-2015-03-25/132</p>

		<p>(Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist.</p> <p>Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, werden die Flächen nicht als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen.</p>	
Erkrath-	PZ2dc	<p>Die Stadt Erkrath regt an, die Sportanlage im Westen der Ortslage Alt-Erkrath zwischen Mühlenstraße und Gödinghovenweg nicht als Regionalen Grünzug darzustellen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung Regionaler Grünzug entspricht den in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellten Kriterien und wird gemäß der Darstellung im Entwurf zur Sicherung des Freiraumkorridors zwischen Düsseldorf und Erkrath beibehalten.</p> <p>Der Anregung der Stadt Erkrath, den Bereich zwischen der L357 (Düsseldorfer Straße) und der Sportanlage als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt. Die bestehende ASB-Abgrenzung stellt hier im regionalplanerischen Maßstab die Siedlungsgrenze dar. Die Darstellung als Regionaler Grünzug entspricht den in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellten Kriterien und wird gemäß der Darstellung im Entwurf des RPD zur Sicherung des Freiraumkorridors zwischen Düsseldorf und Erkrath beibehalten.</p>	<p>V-1131-2015-03-26/16-B</p> <p>V-1131-2015-03-26/16-A</p>
Erkrath-	PZ2dd		
Erkrath-	PZ2de	<p>Die Stadt Erkrath äußert Bedenken hinsichtlich der Darstellung der Überschwemmungsgebiete im Maßstab 1:50.000.</p> <p>Die Kritik wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zu einem Änderungserfordernis. Die ÜSB-Darstellung basiert auf der Abgrenzung der festgesetzten oder in Aufstellung befindlichen Überschwemmungsgebiete und entspricht damit den Vorgaben der Durchführungsverordnung. Eine parzellenscharfe Abgrenzung im Regionalplan ist nicht möglich. Jedoch können die Überschwemmungsgebiete mit ihren aktuellen Abgrenzungen auf der</p>	V-1131-2015-03-26/17

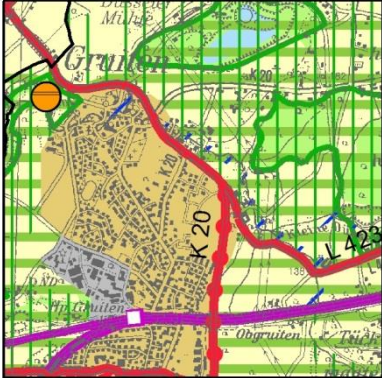

		Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden.	
Erkrath-	PZ2e		
Erkrath-	PZ2ea		
Erkrath-	PZ2ea-1		
Erkrath-	PZ2ea-2		
Erkrath-	PZ2eb	In der Öffentlichkeitsbeteiligung Ö-2015-03-25-AX/01 wird, angrenzend an eine zum 31.12.2015 abgeschlossene BSAB-Darstellung, eine ca. 6 ha große „Erweiterung“ aus betrieblichen Gründen angeregt. Der Bereich liegt in einer BSN-Darstellung. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2. sowie in der Thementabelle_8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verweisen.	Ö-2015-03-25-AX/01
Erkrath-	PZ2ec		
Erkrath-	PZ2ec-1		
Erkrath-	PZ2ec-2		
Erkrath-	PZ2ec-3		
Erkrath-	PZ2ec-4		
Erkrath-	PZ2ed		
Erkrath-	PZ2ee		
Erkrath-	PZ3aa-1		
Erkrath-	PZ3aa-2		
Erkrath-	PZ3ab-1		
Erkrath-	PZ3ab-1	<u>Erkrath-Hochdahl (Gruitener Straße, L 357)</u> Die Stadt Erkrath regt an die Bezeichnung der Gruitener Straße nördlich von Hochdahl-Millrath von K 21 in L 357 zu ändern. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt. Die entsprechende Beschriftung ergibt sich dort aus der topographischen Karte. <u>Erkrath-Hochdahl (Bergische Allee, L403)</u> Die Stadt Erkrath weist darauf hin, dass die Trasse der L 403n (Bergische Allee) im Nordwesten von Hochdahl weiter östlich verläuft. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung wurde nochmals kontrolliert	V-1130-2015-03-27-B/18 V-1131-2015-03-26/20 V-1131-2015-03-26/18

		und mit der Lage der L 403 abgeglichen. Die Verläufe sind im regionalplanerischen Maßstab im Wesentlichen deckungsgleich.	
Erkrath-	PZ3ac		
	PZ3ac		
Erkrath-	PZ3ba-1		
Erkrath-	PZ3ba-2		
Erkrath-	PZ3bb-1		
Erkrath-	PZ3bb-2		
Erkrath-	PZ3bc		
Erkrath-	PZ3c		
Erkrath-	PZ3d		
Erkrath-	PZ3da		
Erkrath-	PZ3db		
Erkrath-	PZ3e		
Erkrath-	PZ3fa		
Erkrath-	PZ3fb		
Erkrath-	PZ3fc		
Erkrath-	Sonstiges		

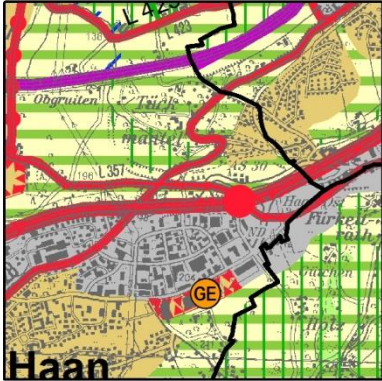
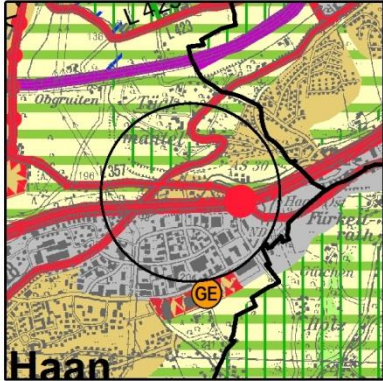
Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltablelle Stadt Haan

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Haan	PZ1a	<p>Der Anregung der Stadt Haan, die Abgrenzung des ASB im Bereich der Außenbereichssatzung „Pastor-Vömel-Straße“ beizubehalten und – wie im zweiten Entwurf des RPD noch enthalten – weiterhin ASB darzustellen, wird nicht gefolgt. Es handelt sich hier um eine zeichnerische Ungenauigkeit, welche aus den Darstellungen des GEP99 übernommen wurde. Regionalplanerisch ist die K20 in diesem Bereich nach Norden die topografische Siedlungsgrenze für den ASB Gruiten. Gegen eine ASB-Darstellung nördlich der K20 bestehen landesplanerische Bedenken. Außenbereichssatzungen müssen nicht als ASB dargestellt werden. Der Satzungsbereich enthält zudem keine Wohnbaupotentiale.</p>	V-1132-2016-09-30/04

		<p>bisherige Darstellung*</p>  <p>neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	
<p>Haan</p>	<p>PZ1b</p>		
<p>Haan</p>	<p>PZ1ba</p>		
<p>Haan</p>	<p>PZ1bb</p>	<p>Den Bedenken der Stadt Wuppertal bzgl. einer Umwandlung von GIB in ASB-GE für den Bereich südlich der Landstraße wird nicht gefolgt. Eingangs sei darauf hingewiesen, dass die hier vorgenommene Umwandlung auf der Erkenntnis beruht, dass der Bereich südlich der Landstraße mit Blick auf das bereits vorhandene Nutzungsspektrum nicht mehr als GIB zu klassifizieren ist. Verwiesen wird auf die Ausführungen in der Begründung des Regionalplanes zu den zeichnerischen Festlegungen. Dieser Erkenntnis folgend, lässt sich in der Umwandlung kein grundlegender Verstoß gegen die gewollte Zielrichtung des Landesentwicklungsplanes Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel (LEP NRW-EH) erkennen. Dies auch dann nicht, wenn man eine Weiterentwicklung des Standortes im Bereich des nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels als wahrscheinlich voraussetzt. Hier ergibt sich durch die Zweckbestimmung ASB-GE und dem damit verbundenen Ausschluss von Vorhaben mit zentrenrelevantem Kernsortiment im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO vielmehr eine folgerichtige Konkretisierung der Steuerung des Einzelhandels auf regionalplanerischer Ebene. Es handelt sich nicht, wie von der Verfahrensbeteiligten suggeriert, um eine verkannte Abwägung oder Abweichung vom Steuerungswillen der Landesplanung. Des Weiteren besteht</p>	<p>V-1109-2015-03-17/90 V-1109-2016-09-20/77</p>

		<p>für ASB-GE nicht das Erfordernis zur Lage innerhalb eines vom regionalen Planungsträger in Abstimmung mit den Kommunen definierten, zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiches und war somit im vorliegenden Fall auch nicht entscheidungserheblich für die regionalplanerische Umwandlung.</p> <p>Die Prüfung weiterer Vorgaben des LEP NRW-EH, insbesondere hinsichtlich der raumordnerisch verträglichen Dimensionierung von Vorhaben sowie der künftigen einzelhandelsrelevanten Ziele und Grundsätze des Regionalplanes bleiben der landesplanerischen Prüfung der Bauleitplanung im Verfahren gemäß § 34 LPIG vorbehalten.</p> <p>Die Bedenken der Stadt Wuppertal, dass die Darstellung des ASB-GE im Konflikt zum Grundsatz 3.3.1 G 1 stünde, werden nicht geteilt. Es handelt sich nicht um eine neu heranrückende schutzbedürftige Nutzung an einen GIB, sondern der ASB-GE dient dazu, den bereits intensiv baulich genutzten Bereich mit den bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen zu steuern. Wie bereits ausgeführt, entspricht die bestehende Nutzung nicht den typischerweise in einem GIB gelegenen Nutzungen; somit wird durch den ASB-GE Transparenz geschaffen, dass verschiedenartige Nutzungen aneinandergrenzen und i.S. von G 3.3.1 auf Ebene der Bauleitplanung ggf. Lösungen bei Konflikten zu finden sind. Da es sich um eine bestehende Nutzung handelt, hätte die Darstellung eines GIB einen möglichen Konflikt nicht vermieden.</p> <p>Kap. 3.4 Grundsatz 2 richtet sich, wie in der Erläuterung ausgeführt, an die Planung von neuen Einzelhandelsstandorten. Da es sich um die Umplanung eines bestehenden Standortes handelt, stellt er keine Voraussetzung für die Darstellung eines ASB-GE dar.</p> <p>Eine Unvereinbarkeit mit Grundsatz 2.1 G1 wird durch die Darstellung eines ASB-GE an dem Standort nicht gesehen. Eine solche Bewertung würde bedeuten, dass ASB-GE nur in den Oberzentren geplant werden dürften. Zudem ist der westlich unmittelbar angrenzende ASB ein in Beikarte 3B dargestellter Zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich der Stadt Haan. Dass sich ein möglicherweise bestehendes Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage im Bereich Möbeleinzelhandel zwischen der Stadt Wuppertal und Haan durch die Darstellung eines bestehenden, bebauten Bereichs als ASB-GE statt GIB nicht verschärft, ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen und zu regeln.</p>	
--	--	---	--

Haan	PZ1bc		
Haan	PZ1c	<p><u>Polnische Mütze</u> Die Stadt Haan, die IHK zu Düsseldorf und eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit regen vor dem Hintergrund der vorhandenen Bebauung an, den Bereich der Polnischen Mütze als GIB darzustellen und den dortigen RGZ entsprechend zurückzunehmen. Gegen die Darstellung eines GIB im Bereich der „Polnischen Mütze“ bestehen Bedenken aufgrund der bestehenden Nutzungen (z.B. Wohnbebauung). Der Anregung auf Aufnahme einer siedlungsräumlichen Darstellung wird mit einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf jedoch insoweit gefolgt, als eine Darstellung eines ASB im Bereich der „Polnischen Mütze“ erfolgt. Der RGZ wird im betreffenden Bereich zurückgenommen. Die Darstellung berücksichtigt die tatsächlich vorhandene Wohnbebauung und die vorhandenen gewerblichen Nutzungen in diesem Bereich. Die konkrete Abgrenzung der Baugebiete erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Die Funktion des umgebenden RGZ wird durch die Darstellung des ASB nicht beeinträchtigt.</p> <p>bisherige Darstellung* neue Darstellung**</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	<p>V-1132-2015-03-18/02 V-1132-2015-03-18/03 V-4013-2015-03-30/10 V-4013-2016-10-04/09 Ö-2015-03-30-AV/01</p>
Haan	PZ1ca		

Haan	PZ1d		
Haan	PZ1e		
Haan	PZ1ea		
Haan	PZ1eb		
Haan	PZ1ec		
Haan	PZ1ed		
Haan	PZ2a		
Haan	PZ2b	<p>Der Anregung des Landesbetriebes Wald und Holz zur Darstellung vorhandener Waldflächen (V-2201-2015-03-30/02-E, V-2201-2015-03-30/05) wird für die Fläche in Haan nicht gefolgt, da es sich um einen Bereich für die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen (BSAB) handelt. In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Nach Abbau dieses Bereiches ist als Nachfolgenutzung u.a. Oberflächengewässer festgesetzt worden.</p>	<p>V-2201-2015-03-30/02-E V-2201-2015-03-30/05</p>
Haan	PZ2c		
Haan	PZ2d		

Haan	PZ2da	<p>Das LANUV sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände regen im Bereich Osterholz eine BSN-Darstellung an.</p> <p>Der Anregung zur Darstellung des BSN wird im zweiten Entwurf (August 2016) gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennziffer VB-D-4708-004 ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist. Schutzziel ist hier die Erhaltung eines großflächigen überwiegend naturnahen Waldgebietes und ehemaliger Steinbrüche mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien.</p> <p>Der Rheinische Landwirtschafts-Verband regt an, den in Haan im zweiten Entwurf (Juni 2016) neu dargestellten BSN (8 ha) nicht mit Auflagen zu versehen, da es sich um Grünlandflächen und einen rekultivierten Kalkgrubenbereich handelt. Eine gleichartige Äußerung erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Der Anregung den Bereich nicht mit Auflagen zu versehen wird nicht gefolgt. Ein neu dargestellter BSN im Gebiete der Gemeinde Haan ist auf der Grundlage des Biotopverbundes herausragender Bedeutung (BV 1 mit der Kennung VB-D-4708-004) aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW abgegrenzt worden. Der Fachbeitrag beschreibt hierbei die Erhaltung eines großflächigen überwiegend naturnahen Waldgebietes und ehemaliger Steinbrüche mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien. Sofern landwirtschaftliche Nutzungen innerhalb des Biotopverbundes liegen, können diese weiterhin bestehen bleiben. Auch der RGZ stellt keine Auflage bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung dar, sondern sichert den Freiraum, was hier u.a. auch der landwirtschaftlichen Nutzung zu Gute kommt.</p>	<p>V-2000-2015-03-25/80 V-2002-2015-03-31/422 V-2205-2016-10-18/61 Ö-2016-10-06-BA/11</p>
Haan	PZ2db		
Haan	PZ2dc		
Haan	PZ2dd		
Haan	PZ2de		
Haan	PZ2e		
Haan	PZ2ea		
Haan	PZ2ea-1		

Haan	PZ2ea-2		
Haan	PZ2eb		
Haan	PZ2ec		
Haan	PZ2ec-1		
Haan	PZ2ec-2		
Haan	PZ2ec-3		
Haan	PZ2ec-4		
Haan	PZ2ed		
Haan	PZ2ee		
Haan	PZ3aa-1		
Haan	PZ3aa-2		
Haan	PZ3ab-1		
Haan	PZ3ab-2		
Haan	PZ3ac	Die Stadt Haan weist darauf hin, dass die ursprünglich von der Stadt angeregte Darstellung der Verlängerung der K 20 im Bereich zwischen Elberfelder Straße und Gruitener Straße nicht weiter verfolgt werde. Die Darstellung der sonstigen regionalplanerischen Straße kann somit zurückgenommen werden. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt und die Darstellung entsprechend gestrichen.	V-1132-2015-03-18/04
Haan	PZ3ba-1		
Haan	PZ3ba-2		
Haan	PZ3bb-1		
Haan	PZ3bb-2		
Haan	PZ3bc		
Haan	PZ3c		
Haan	PZ3d		
Haan	PZ3da		
Haan	PZ3db		
Haan	PZ3e		
Haan	PZ3fa		
Haan	PZ3fb		
Haan	PZ3fc		
Haan	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Heiligenhaus

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Heiligenhaus-	PZ1a	<p><u>Heiligenhaus-Isenbügel</u> Bzgl. des Stadtteils Isenbügel wird sowohl eine Darstellung als ASB angeregt (u.a. Stadt Heiligenhaus) als auch Bedenken gegen eine solche Darstellung geäußert (Landesbüro der Naturschutzverbände). Die Anregung, den Stadtteil Heiligenhaus-Isenbügel als ASB darzustellen wird nicht gefolgt. In dem Ortsteil Isenbügel leben ca. 1700 EW wobei eine siedlungsstrukturelle Ausstattung praktisch nicht vorhanden ist. Der im Norden anschließende Bereich – Essen-Kettwig-Laupendahl verfügt, lt. Aussage des RVR, über keine ausreichende Ausstattung und soll zukünftig im Regionalplan für das Plangebiet des RVR voraussichtlich nicht mehr dargestellt werden. Entsprechend den zeichnerischen Zielaussagen des RPD gilt, dass die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten ist. U.a. sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Diesbezügliche Anregungen müssen im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden.</p> <p><u>GIB Hetterscheidt (Velberter / Pinner Str.)</u> Der Anregung, den GIB zwischen der Velberter Straße und der Pinner Straße als ASB darzustellen, wird im zweiten Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) gefolgt. Eine GIB-Darstellung steht den Planungsüberlegungen der Stadt hier entgegen. Eine Einschränkung für bestehende Gewerbebetriebe in dem Bereich durch eine zukünftige ASB-Darstellung besteht nicht.</p>	<p>V-1133-2015-03-26/02 V-2002-2015-03-31/507 Ö-2015-03-06-F/03 Ö-2015-04-02-C/03</p> <p>V-1133-2016-05-02/01</p>

		<p><u>Losenburger Straße / östlich Abtskücher Straße</u> Von Seiten des Landesbüros der Naturschutzverbände sowie aus der Öffentlichkeit wird angeregt, im Bereich der Losenburger Straße / östlich Abtskücher Straße keinen ASB darzustellen. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Weder im GEP 99 noch in einem der Entwurfsstände des RPD war oder ist eine entsprechende Darstellung vorgesehen. Der Bereich wird aufgrund des fehlenden Bedarfes sowie der peripheren Lage nicht im RPD dargestellt.</p> <p><u>Nördlich Höselers Straße / Stöcken</u> Von Seiten des Landesbüros der Naturschutzverbände sowie aus der Öffentlichkeit wird angeregt, im Bereich nördlich Höselers Straße / Stöcken keinen ASB darzustellen. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Weder im GEP 99 noch in einem der Entwurfsstände des RPD war oder ist eine entsprechende Darstellung vorgesehen. Der Bereich wird aufgrund des fehlenden Bedarfes und der schlechten siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht im RPD dargestellt.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/508 Ö-2015-04-02-C/04</p> <p>V-2002-2015-03-31/509 Ö-2015-04-02-C/05</p>
Heiligenhaus-	PZ1b		
Heiligenhaus-	PZ1ba		
Heiligenhaus-	PZ1bb	<p>Von Seiten des Landesbüros der Naturschutzverbände sowie aus der Öffentlichkeit werden mit Verweis auf die naturräumliche Bedeutung der Flächen Bedenken gegen die Darstellung eines ASB-GE im Bereich westlich der Ratinger Straße / nördlich des geplanten Autobahnanschlusses A44 geäußert.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung des ASB-GE erfolgt bedarfsgerecht. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Die Anregung muss im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden. Für den in Rede stehenden Bereich wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ein Prüfbogen erstellt; hierzu wird auf Kapitel 9.3.1 der Begründung verwiesen.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/511 Ö-2015-04-02-C/07</p>

Heiligenhaus-	PZ1bc		
Heiligenhaus-	PZ1c	<p><u>GIB südlich A 44, östlich L 156 / Ratinger Straße</u> Von Seiten der Verfahrensbeteiligten (z.B. Rheinischer Landwirtschafts-Verband) sowie aus der Öffentlichkeit wird – u.a. aufgrund der guten Eignung als Ackerstandort – angeregt, auf die Darstellung eines GIB südlich der neuen A 44 und östlich der L 156 zu verzichten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Standortes östlich der L 156 an der geplanten Anschlussstelle der A44 erfolgt bedarfsgerecht. Die Stadt hat einen rechnerischen Bedarf von ca. 26 ha. Planerisch gesichert im Regionalplan sind ca. 41 ha. Der Überhang erklärt sich dadurch, dass die Inanspruchnahme von Flächen in der Vergangenheit aufgrund der fehlenden Anbindung an das überörtliche Straßennetz gering war. Das wirkt sich bei der Ermittlung des Handlungsspielraumes stark auf die Bedarfszahlen aus.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Angertal), der im westlichen Bereich des Plangebietes überlagernden Biotopverbundfläche (VB-D-4607-003_Baulofsbruch, Angerbachtal mit Nebentälern und Sandgrube in der Bracht) und der im Südwesten liegenden kleinräumigen Inanspruchnahme des bedeutenden Kulturlandschaftsraumes (RPD 147 Angerbachtal / Schwarzbachtal / Homberger Hochfläche) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion wird auf die Ausführungen im Kapitel 9 der Begründung „-Schutzgut Boden- Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden“ zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden verwiesen. Aufgrund der guten räumlichen Lage und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.</p> <p>Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken. Mit der bedarfsgerechten Festlegung des</p>	V-2205-2015-03-31/28-B V-2205-2016-10-18/35 V-2000-2015-03-25/155 Ö-2015-03-31-BV/11 Ö-2015-03-31 X/16-B V-2002-2015-03-31/512 Ö-2015-04-02-C/08

		<p>GIB, die auch die Anbindung an andere Siedlungsbereiche und infrastrukturelle Voraussetzungen (s. Kap. 7.1.4.3 der Begründung) berücksichtigt ist auch die Abwägung zugunsten der Erhaltung des Freiraumes an anderer Stelle verbunden.</p> <p><u>GIB südlich A 44, westlich L 156 / Ratinger Straße</u> Von Seiten des LANUV sowie des Landesbüros der Naturschutzverbände und aus der Öffentlichkeit wird die Darstellung eines GIB südlich der neuen A 44 und westlich der L 156 kritisiert.</p> <p>Der Anregung, die zeichnerische Darstellung zu reduzieren, wird nicht gefolgt. Die Darstellung des GIB erfolgt bedarfsgerecht. Die Abgrenzung des GIB westlich der L 157 erfolgt entsprechend des Maßstabes des RPD 1:50.000 parzellenunscharf. Zur Begründung wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen.</p> <p>Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Die Anregung muss im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden.</p> <p>Den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/155 bzgl. einer falschen Einschätzung der Erheblichkeit im Rahmen der Umweltprüfung wird nicht gefolgt. Hei_008_GIB liegt vollständig westlich der L156; eine Flächeninanspruchnahme einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung ergibt sich durch Hei_008_GIB nicht. Gem. Methodik (Anhang A zum Umweltbericht) ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die BV-Fläche. Bei einer Zusammenlegung von Hei_008_GIB mit Hei_009_GIB würden sich die erheblichen Beeinträchtigungen über die Flächeninanspruchnahme im Bereich Hei_009_GIB ergeben. Die Bewertung von Hei_008_GIB ist korrekt. Im Prüfbogen wurde zum besseren Verständnis eine kleine textliche Korrektur in der Gesamtbewertung vorgenommen, die jedoch nicht das Ergebnis ändert.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/512 V-2000-2015-03-25/155 Ö-2015-04-02-C/08</p>
--	--	--	--

		<p><u>GIB Hetterscheidt-Nord</u> Sowohl aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten als auch aus der Öffentlichkeit wird angeregt, die Erweiterung des GIB-Hetterscheidt – z.B. aus Gründen des Landschaftsschutzes – zurückzunehmen. In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hingegen auch angeregt, dort einen Betriebsstandort für eine Gießerei als Industriegebiet auszuweisen.</p> <p>Der Anregung, die Erweiterung zurückzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Darstellung des GIB erfolgt bedarfsgerecht. Die Abgrenzung des GIB erfolgt entsprechend des Maßstabes des RPD 1:50.000 parzellenunscharf. Zur Begründung wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen.</p> <p>Der regionalplanerischen Prüftiefe entsprechend hat nicht jede zeichnerische Darstellung zwangsläufig zur Erstellung eines Prüfbogens geführt. Verwiesen wird auf die Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung im Kap. 2.4 des Umweltberichtes, hier insbesondere zum Umgang mit Flächen mit einem Flächenausnutzungspotenzial kleiner 10 Hektar. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können (z.B. vernässte wertvolle Wiesen, Alleen, Hecken). Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Die Aussagen in den Stellungnahmen Ö-2016-10-10-B und Ö-2016-10-04-V/011 zu den Planungszielen der Stadt Heiligenhaus zu einzelnen Flächen werden zur Kenntnis genommen. Es soll jedoch keine Änderung an der Darstellung erfolgen, die im Maßstab 1:50.000 kaum erkennbar ist, nur um möglichen Personalwechseln bei der Stadt Heiligenhaus und damit verbundenen geänderten Planungszielen vorzuwirken.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Der Bereich ist im Regionalplan als GIB, d.h. Bereich für gewerblich und industrielle Nutzungen, vorgesehen und damit zunächst regionalplanerisch für eine Nutzung als Gießerei geeignet. Es ist jedoch Aufgabe der Bauleitplanung hier ein Industrie- oder Gewerbegebiet festzusetzen. Die diesbezügliche Anregung muss im entsprechenden Verfahren bei der Stadt erneut vorgetragen werden.</p>	V-2002-2015-03-31/506 Ö-2015-04-02-C/02 Ö-2015-03-24-AP/01+03 Ö-2015-01-15-A/01 Ö-2016-10-10-B/01 Ö-2016-10-04-V/01+03 Ö-2016-10-04-Z/01
--	--	--	--

Heiligenhaus-	PZ1ca		
Heiligenhaus-	PZ1d		
Heiligenhaus-	PZ1e		
Heiligenhaus-	PZ1ea		
Heiligenhaus-	PZ1eb		
Heiligenhaus-	PZ1ec		
Heiligenhaus-	PZ1ed		
Heiligenhaus-	PZ2a		
Heiligenhaus-	PZ2b		
Heiligenhaus-	PZ2c		
Heiligenhaus-	PZ2d		
Heiligenhaus-	PZ2da	<p>Seitens des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes sowie in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird die Darstellung von BSN nördlich von Heiligenhaus abgelehnt. Es wird ausgeführt, dass in diesem Raum der Landwirtschaft nur wenige Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennziffer VB-D-4607-025 ausgewiesen. Schutzziele sind hier der Erhalt eines naturnahen Bachtals und seiner Nebenbachtäler und die Erhaltung der Quellen. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Im Zuge der Landschaftsplanung sind gemäß Kapitel 4.2.1 Ziel 1 innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen. Im Übrigen wird auf den Grundsatz 2, Kapitel 4.2.1 hingewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit soll im Rahmen der Landschaftsplanung besonders berücksichtigt werden.</p>	<p>V-2205-2015-03-31/44 V-2205-2016-10-18/56 Ö-2015-03-31-BV/06 Ö-2015-03-31-X/12</p>

Heiligenhaus-	PZ2db	<p>Das LANUV weist darauf hin, dass in Hetterscheidt ein Teilbereich einer Biotopverbundfläche durch eine Siedlungsraumdarstellung in Anspruch genommen wird und dass das Bachtal im Rahmen nachgeordneter Planungen freizuhalten ist.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung (BV 2) identisch ist mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe mit der Kennziffer VB-D-4607-010 dargestellt worden ist. Schutzziel ist hier der Erhalt von Bachtälern mit Grünland und Feldgehölzen als belebende und gliedernde Elemente innerhalb ausgeräumter Ackerlandschaft bzw. am Siedlungsrandbereich.</p> <p>Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, wird dieser Bereich nicht als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen.</p>	V-2000-2015-03-25/154
---------------	-------	--	-----------------------

Heiligenhaus-	PZ2dc	<p><u>Bereich westlich der Ratinger Straße bzw. nördlich des geplanten Autobahnanschlusses A44 / In der Leibeck</u> Von Seiten des Landesbüros der Naturschutzverbände sowie aus der Öffentlichkeit wird gefordert, im Bereich westlich der Ratinger Straße / nördlich des geplanten Autobahnanschlusses A44 einen dortigen geschützten Landschaftsbestandteil dem angrenzenden BSLE zuzuordnen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des ASB-GE (im GEP99 als GIB dargestellt) erfolgt entsprechend des Maßstabes des RPD parzellenunscharf. Eine entsprechende Änderung wäre im Maßstab 1:50.000 nicht erkennbar. Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung der naturräumlichen Belange. Richtigstellend ist darauf hinzuweisen, dass im Anschluss an den ASB-GE Regionaler Grünzug dargestellt ist.</p> <p><u>Streichung von RGZ im Norden / Osten von Heiligenhaus</u> Der Anregung, den RGZ für den Bereich des nicht mehr dargestellten Ortsteiles Heiligenhaus-Ißenbügel zu streichen, wird mit dem zweiten Entwurf (Juni 2016) gefolgt. Zur Begründung siehe nachfolgender Absatz zum Landesbüro der Naturschutzverbände.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/513 Ö-2015-04-02-C/09</p> <p>V-1133-2015-03-26/02 Ö-2015-03-06-F / 02</p>
---------------	-------	---	--

		<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert die großflächige Rücknahme von Regionalem Grünzug in Heiligenhaus.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. Gemäß dem in der Begründung dargestellten Konzept konzentriert sich die Darstellung der Regionalen Grünzüge in Übergangsbereichen (s. Kap. 7. 2.6.2 der Begründung), zu denen u.a. auch Heiligenhaus gehört, auf die Freiraumbereiche im unmittelbaren Umfeld verdichteter Siedlungsbereiche und dient hier insbesondere der Siedlungsgliederung. Die nicht als RGZ dargestellten großräumigen Freiraumbereiche stehen daher ebenfalls im Einklang mit der in der Begründung dargestellten Konzeption. Da hier weder die Abgrenzungskriterien eine RGZ-Darstellung zwingend erfordern noch die Darstellung unabdingbar ist für einen überregionalen Zusammenhang des Grünzugs, kann seine Darstellung an dieser Stelle entfallen. Damit entfällt zugleich auch die erforderliche Begründung für die im 1. Planentwurf (August 2014) vorgesehene Darstellung der sich nach Süden Richtung Hetterscheid und Velbert anschließenden Bereiche als RGZ, für die daher ebenfalls die Darstellung als RGZ entfällt.</p> <p>Der RVR beschreibt die Möglichkeit, aneinander anschließender Darstellungen von RGZ an der Grenze Heiligenhaus - Ruhr bei Essen-Kettwig „Ruhrhöhen“.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da der RGZ „Ruhrhöhen“ im Laufe der Fortschreibung entfallen ist.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/424 V-2002-2016-10-17/139 Ö-2016-10-04-V/02 Ö-2016-10-10-B/02</p> <p>V-5032-2015-03-27/05</p>
Heiligenhaus-	PZ2dd		
Heiligenhaus-	PZ2de		
Heiligenhaus-	PZ2e		
Heiligenhaus-	PZ2ea		
Heiligenhaus-	PZ2ea-1		
Heiligenhaus-	PZ2ea-2		
Heiligenhaus-	PZ2eb		

Heiligenhaus-	PZ2ec		
Heiligenhaus-	PZ2ec-1		
Heiligenhaus-	PZ2ec-2		
Heiligenhaus-	PZ2ec-3		
Heiligenhaus-	PZ2ec-4		
Heiligenhaus-	PZ2ed		
Heiligenhaus-	PZ2ee		
Heiligenhaus-	PZ3aa-1		
Heiligenhaus-	PZ3aa-2		
Heiligenhaus-	PZ3ab-1		
Heiligenhaus-	PZ3ab-2		
Heiligenhaus-	PZ3ac		
Heiligenhaus-	PZ3ba-1		
Heiligenhaus-	PZ3ba-2		
Heiligenhaus-	PZ3bb-1		
Heiligenhaus-	PZ3bb-2		
Heiligenhaus-	PZ3bc		
Heiligenhaus-	PZ3c		
Heiligenhaus-	PZ3d		
Heiligenhaus-	PZ3da		
Heiligenhaus-	PZ3db		
Heiligenhaus-	PZ3e		
Heiligenhaus-	PZ3fa		
Heiligenhaus-	PZ3fb		
Heiligenhaus-	PZ3fc		
Heiligenhaus-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Hilden

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Hilden-	PZ1a	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände und verschiedene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit regen an, zwei Flächen „Albert-Schweitzer-Schule“ und „Solarsiedlung Karnap“ als Grün- / Freiflächen zu sichern, bzw. die Ausnutzung der Flächen anders zu gestalten.</p> <p>Sofern die Anregungen auf eine Streichung der ASB-Darstellung im RPD abzielen, wird diesen nicht gefolgt.</p> <p>Die Fortschreibung des Regionalplanes ist nicht das geeignete Verfahren. In der Fortschreibung könnte höchstens für kritische Bereiche der ASB zurückgenommen und Freiraum dargestellt werden, was aber aufgrund von Lage und Größe der strittigen Wohnbauflächen beider B-Pläne nicht den Kriterien entspräche. Der Bereich der Karnaper Solarsiedlung liegt zwar am Rand des Siedlungsraumes, aber eine Rücknahme des ASB im Regionalplan entspricht aufgrund der baulichen Vorprägung und der klaren topographischen Grenze durch die Bahnlinie nicht den Kriterien. Zudem sind beide Flächen bereits im rechtskräftigen FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Die betreffenden Bereiche werden daher im RPD in den ASB einbezogen. Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden die Bebauungspläne bedarfsgerecht aus den Flächennutzungsplänen abzuleiten und dabei die Ziele der Raumordnung zu beachten. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. In der Bauleitplanung ist auch der Schutz der Bäume und das Thema</p>	<p>V-2002-2015-03-31/427-A V-2002-2015-03-31/427-B Ö-2014-12-04-A/01-05 Ö-2015-03-04-M/01+03-05</p>

		Hochwasser im städtischen Maßstab zu prüfen und sind gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu schaffen. Für den Bereich Solarsiedlung Karnap wird vor dem Hintergrund der Kriterien für die zeichnerische Darstellung eines Überschwemmungsbereichs im RPD keine Veranlassung zur Darstellung eines solchen gesehen. Zur Aussage, im Bereich Karnap seien Zauneidechsenvorkommen nachgewiesen worden, ist darauf hinzuweisen, dass für die Darstellung im RPD maßgeblich die seitens des LANUV als verfahrenskritisch benannten Arten sind, zu denen die Zauneidechse nicht zählt. Die Anregung muss im Rahmen der Bauleitplanung erneut vorgebracht werden.	
Hilden-	PZ1b		
Hilden-	PZ1ba		
Hilden-	PZ1bb		
Hilden-	PZ1bc		
Hilden-	PZ1c		
Hilden-	PZ1ca		
Hilden-	PZ1d		
Hilden-	PZ1e		
Hilden-	PZ1ea		
Hilden-	PZ1eb		
Hilden-	PZ1ec		
Hilden-	PZ1ed		
Hilden-	PZ2a		
Hilden-	PZ2b		
Hilden-	PZ2c		
Hilden-	PZ2d		

<p>Hilden-</p>	<p>PZ2da</p>	<p><u>Hoxbach</u> Der Anregung zum zweiten Entwurf des Landesbüros der Naturschutzverbände an der Stadtgrenze zu Solingen im Bereich des Hoxbaches BSN darzustellen wird nicht gefolgt. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der BV 1 im Regionalplan als BSN dargestellt. Der in den Stellungnahmen angesprochene Bereich liegt nicht innerhalb des im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesenen Bereiches.</p> <p><u>BSN Kesselsweier</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die BSN Ausweisung für den Bereich Hilden-Kesselsweier zu erweitern, wird mit dem zweiten Entwurf (Stand Juni 2016) gefolgt.</p> <p><u>BSN Schönholz-Itterbach und Fläche am Oerkhausen</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zum Beibehalt der Darstellungen der BSN Schönholz-Itterbach und Fläche am Oerkhaussee wird nicht gefolgt. Für den Bereich der Fläche Schönholz-Itterbach ist kein Biotopverbund (BV1) dargestellt. Zudem ist der Bereich aufgrund des Maßstabes des RPD kaum darstellbar. Für den Bereich der Fläche Oerkhaussee berücksichtigt der Biotopverbund die Vorkommen der Arten. Die Abgrenzung ist somit nicht auszuweiten.</p> <p>Zur Anregung der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/428 in Bezug auf die Umweltprüfung wird auf die im Kap. 2.4 des Umweltberichts dargelegte Prüfmethodik verwiesen. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planes berücksichtigt den Plan in seiner Gesamtheit und unterscheidet dabei in seiner Prüftiefe zwischen den möglichen Auswirkungen textlicher Regelungen, zeichnerischen Planfestlegungen mit voraussichtlich positiven Auswirkungen sowie Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Auswirkungen. Auch nach Wegfall der von der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/428 diskutierten Bereiche zum Schutz der Natur bleiben im vorliegenden Fall Freiraumdarstellungen erhalten, denen grundsätzlich weiterhin Positivwirkungen</p>	<p>V-2002-2015-03-31/423 V-2002-2015-03-31/429 V-2002-2016-10-17/124 V-2002-2016-10-17/127</p> <p>V-2002-2015-03-31/428</p>
----------------	--------------	--	--

		<p>unterstellt werden können. Die neue qualitative Einstufung der betreffenden Räume durch Wegfall der BSN-Darstellung rechtfertigt vor dem Hintergrund des Abstraktionsgrades des Regionalplanes und der weiteren Beibehaltung von Freiraumdarstellungen nicht die Annahme, dass dies auch erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es wird davon ausgegangen, dass diese Räume auch weiterhin wesentliche Freiraumfunktionen wahrnehmen können, auch wenn eine Darstellung mit höchster Wertigkeit (BSN) nicht mehr gerechtfertigt ist. Insoweit besteht auch nicht das Erfordernis einer räumlich konkreten Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung.</p>	
	PZ2da	<p>Der Anregung im Bereich „Elbsee“ BSN darzustellen wird nicht gefolgt. Den Anregungen entlang der A3, im Bereich der B228 und im Bereich der lter BSN darzustellen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Als Grundlage für die Darstellung der BSN sind die in den Kap. 7.2.4 und 7.2.5 aufgeführten Darstellungskriterien maßgeblich. Das sind u.a. bereits in den Landschaftsplänen festgesetzte NSG, aber auch FFH-Gebiete und Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (BV 1). Seit dem Aufstellungsbeschluss des GEP99 haben sich Abgrenzungen der genannten Gebiete verändert und führen so auch zu unterschiedlichen Abgrenzungen des BSN im RPD gegenüber dem Stand im GEP99. Änderungen gegenüber dem GEP99 können Darstellungen zu veränderten BSN und BSLE in der Begründung zum RPD entnommen werden.</p> <p>Zum Bereich Elbsee: Der in der Stellungnahme zur Darstellung vorgeschlagene BSN im Bereich des Elbsees (in Düsseldorf) ist auf der Grundlage der Biotopverbundflächen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV abgegrenzt worden. Im Bereich des Elbsees gibt es darüber hinaus ein gesamtträumliches Konzept, das die Trennung der freizeitorientierten und für Naturschutz vorgesehenen Bereiche versucht voneinander zu trennen, um einen bestmöglichen Schutz für die vorhandenen dort vorkommenden Arten und Lebensräume von beeinträchtigenden Nutzungen zu erzielen. Der RPD-E hat diese Nutzungstrennung in der Darstellung der BSN und BSLE ebenfalls aufgegriffen.</p>	V-2002-2016-10-17/128

		Zu den Flächen A3, B228, lter: Es handelt sich bei dem Wegfall der BSN „unter“ der Darstellung von Straßen lediglich um eine redaktionelle Korrektur. Die Darstellungen der A3 und der B 228 waren bereits im GEP 99 enthalten. Grundsätzlich gilt: Die BSN, die entlang der Straßendarstellungen liegen, enden auch an der Straße. Es erfolgt inhaltlich kein Wegfall von BSN-Darstellungen. Die lter ist immer noch als dem Freiraum zugehörig anzusehen und durch die Fachplanung entsprechend zu sichern und zu entwickeln. Der Bereich liegt innerhalb der regionalplanerischen Parzellenunschärfe.	
Hilden-	PZ2db	Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände zum Beibehalt der BSLE-Darstellung in Karnap-West wird nicht gefolgt . Die Darstellung orientiert sich an dem im Fachbeitrag ausgewiesenen Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) sowie dem Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan des Kreises Mettmann, die insgesamt die Darstellung im 2. Entwurf des Regionalplans (Stand Juni 2016) begründen. Auch nach Vorlage des Erweiterungsvorschlags, konnte die Einschätzung des Beteiligten durch das LANUV nicht bestätigt werden.	V-2002-2015-03-31/430
Hilden-	PZ2dc		
Hilden-	PZ2dd	Die Stadt Hilden merkt in V-1134-2016-10-06/02 an , dass der BGG im Südwesten der Stadt im zweiten Regionalplanentwurf von 2016 im Vergleich zum GEP 99 und zum Regionalplanentwurf von 2014 größer dargestellt ist. Die Verfahrensbeteiligte regt darüber hinaus eine frühzeitige Abstimmung über die Änderung der dargestellten BGG an. Regionalplanerische Erläuterung: Die Wasserschutzonenverordnung Hilden-Karnap ist im Januar 2016 ausgelaufen. Eine erneute Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Hilden-Karnap ist nach Aussage des Fachdezernates Wasserwirtschaft geplant. Im Rahmen der Festsetzung erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der auch die Kommunen zu dem geplanten Wasserschutzgebiet Stellung nehmen können. Die im Vergleich zum ausgelaufenen Wasserschutzgebiet Hilden-Karnap dargestellte Fläche des geplanten Wasserschutzgebietes beruht im Wesentlichen auf der Änderung der Wassergewinnungskonstellation sowie der Änderung der Grundwasserströmungsverhältnisse durch die Schaffung einer	V-1134-2016-10-06/02

		Vielzahl von Nassabgrabungen im Wasserschutzgebiet. Die Flächendarstellung basiert daher auf den derzeitigen Erkenntnissen, die im Rahmen des Wasserschutzgebietsverfahrens erarbeitet wurden. Änderungen der Fläche im weiteren Verlauf des Verfahrens sind jedoch möglich.	
Hilden-	PZ2de	<p><u>ÜSG Westring/Meide/Schalbruch</u> Die Stadt Hilden weist auf eine zu ungenaue Ausweisung der Überschwemmungsbereiche in Teilen des Bereiches Westring/Meide/Schalbruch hin. Sie regt an, im Regionalplan darauf hinzuweisen, dass die Überschwemmungsgebiete nachrichtlich aus einer anderen Fachplanung übernommen wurden.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Begründung (Kapitel 7.2.8) ist zu entnehmen, dass die Abgrenzungen der Überschwemmungsbereiche auf den in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ermittelten und festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko basieren. Dies entspricht auch den Vorgaben der DVO. Bezüglich der Herkunft der Daten soll in der Begründung ergänzt werden, dass diese vom zuständigen Fachdezernat Wasserwirtschaft stammen. Gemäß der Erläuterungen zu Kapitel 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz, Absatz 5 soll bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB, Bebauungsplänen oder Satzungen nach dem BauGB, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt und mit der zeichnerischen Darstellung von Überschwemmungsbereichen überlagert sind, die Gefährdung hervorgehoben und zu angepassten Bauweisen oder Schutzmaßnahmen angeregt werden.</p> <p><u>ÜSG Garather Mühlenbach</u> Weiterhin weist die Stadt Hilden in der Stellungnahme V-1134-2016-10-06 /04 darauf hin, dass die Überschwemmungsgebiete des Garather Mühlenbachs noch nicht durch die Bezirksregierung mittels Verordnung bekannt gemacht worden sind.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Der Garather Mühlenbach ist inzwischen vorläufig gesichert (siehe auch Amtsblatt Nr. 39 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.09.2016). In Kraft getreten ist die vorläufige Sicherung durch Verfügung am 27.10.2016. Insofern sind die Darstellungen im zweiten Regionalplanentwurf</p>	V-1134-2015-02-19/02 V-1134-2016-10-06/04

		von 2016 korrekt.	
Hilden-	PZ2e		
Hilden-	PZ2ea		
Hilden-	PZ2ea-1		
Hilden-	PZ2ea-2		
Hilden-	PZ2eb		
Hilden-	PZ2ec		
Hilden-	PZ2ec-1		
Hilden-	PZ2ec-2		
Hilden-	PZ2ec-3		
Hilden-	PZ2ec-4		
Hilden-	PZ2ed		
Hilden-	PZ2ee		
Hilden-	PZ3aa-1		
Hilden-	PZ3aa-2		
Hilden-	PZ3ab-1		
Hilden-	PZ3ab-2		
Hilden-	PZ3ac		
Hilden-	PZ3ba-1		
Hilden-	PZ3ba-2		
Hilden-	PZ3bb-1		
Hilden-	PZ3bb-2		
Hilden-	PZ3bc		
Hilden-	PZ3c		
Hilden-	PZ3d		
Hilden-	PZ3da		
Hilden-	PZ3db		
Hilden-	PZ3e		
Hilden-	PZ3fa		
Hilden-	PZ3fb		
Hilden-	PZ3fc		
Hilden-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Langenfeld

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Langenfeld-	PZ1a	<p><u>Angaben der Stadt Langenfeld im Siedlungsmonitoring</u> Die Hinweise von Ö-2015-03-24-I zu den Angaben der Stadt Langenfeld im Siedlungsmonitoring (2012) werden zur Kenntnis genommen. Die Größenordnung der Regionalplanreserven wird unter anderem unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und eventuell anderer Restriktionen in den Bereichen von der Bezirksregierung ermittelt und mit den Städten abgestimmt. Die Angaben der Stadt zum Siedlungsmonitoring – Flächennutzungsplanreserven – werden von der Bezirksregierung auf Plausibilität geprüft. Grundsätzlich ist man hier auf die sorgfältige Erhebung der Daten durch die Städte angewiesen. Die Erhebung 2012 ist die Fortschreibung und Auswertung der kontinuierlichen Siedlungsflächenerhebung im Regierungsbezirk Düsseldorf. Grundsätzlich ist gegenüber den Angaben aus dem Siedlungsmonitoring 2012 und den Größenordnungen 2016 eine Differenz möglich. Das nächste Siedlungsmonitoring findet zum Stichtag 01.01.2017 statt.</p> <p><u>ASB Reusrath / Grünewaldstraße</u> Der Anregung den neu dargestellten ASB im Bereich Grünewaldstraße/Brunnenstraße zurückzunehmen wird nicht gefolgt. Die ASB Abgrenzung orientiert sich an der bestehenden, teilweise dichten Bebauung in diesem Bereich. Der Standort eignet sich aufgrund der Vorprägung für eine Nachverdichtung. Aufgrund des Maßstabes ergibt sich eine maßstabsbedingte Unschärfe bei der Abgrenzung des ASB. Dies ist auf der Ebene der</p>	<p>Ö-2015-03-24-I/08-B – 10</p> <p>Ö-2015-02-14-D/05 Ö-2014-12-10-A/04 Ö-2014-12-10-A/07 Ö-2014-12-10-A/26 Ö-2014-12-10-A/28 Ö-2015-03-10-I V-2002-2015-03-31/435-A</p>

	<p>Regionalplanung jedoch – auch mit Blick auf nachfolgende Planungsstufen und die kommunale Planungshoheit – sachgerecht. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen die Belange des vorhandenen Sportplatzes und des Freiraumes berücksichtigt werden. Den planerisch gesicherten 1900 WE (incl. der neuen Siedlungsbereiche und der sogenannten Innenpotentiale), steht ein rechnerischer Bedarf von 1400 WE für Langenfeld gegenüber. Bevor die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) in Wohnbauflächen umgesetzt werden können, wird eine weitere Bedarfsprüfung im Rahmen einer FNP Änderung erfolgen. Innenpotenziale werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis von Ö-2014-12-10-A /28, dass es mühselig sei, entsprechende Unterlagen zu bekommen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahme nach eigenen Angaben vor Durchführung der Offenlage erstellt wurde, die vom 31.10.2014 – 31.03.2015 durchgeführt wurde – und in der den Beteiligten und der Öffentlichkeit gewünschte Schichtenpläne zur Verfügung gestellt wurden. Es sollte vielmehr positiv bewertet werden, dass es der Öffentlichkeit bereits vor dem Beteiligungsverfahren möglich war, umfangreiche Arbeitsunterlagen einzusehen und eine fundierte Stellungnahme vorbereiten zu können.</p> <p>Die Ausführungen zu Flächen, welche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld als Siedlungsflächen bereits dargestellt sind und sich z.Zt. in einem Bebauungsplanverfahren befinden, werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Bauleitplanung und Wohnungspolitik der Stadt und müssen dort erneut vorgetragen werden.</p> <p><u>ASB Tönniesbrucher Feld Nord</u> Die Anregung zur Einhaltung eines Biotopschutzstreifens zwischen der ehemaligen Kiesabgrabung und dem ASB wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist in entsprechenden Verfahren der Stadt erneut vorzubringen.</p> <p>Der ASB grenzt nicht unmittelbar an die dargestellte Wasserfläche. Ob ein Streifen zwischen der ehemaligen Kiesabgrabung und ASB von 70 m eingehalten werden kann, kann aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes erst auf Ebene der Bauleitplanung geprüft werden.</p>	<p>Ö-2015-02-14-D/01</p> <p>V-2002-2015-03-31/435-B Ö-2015-02-14-D/09 Ö-2014-12-10-A/05-A Ö-2015-03-24-I/02</p>
--	--	--

		<p>Der Anregung, den neu dargestellten ASB im Bereich Tönnesbrucher Feld Nord zurückzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Arrondierung des ASB Langenfeld Richrath erfolgt aufgrund der siedlungsstrukturellen guten Ausstattung des Stadtteils. Bevor die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) in Wohnbauflächen umgesetzt werden können, wird eine weitere Bedarfsprüfung im Rahmen einer FNP Änderung erfolgen. Innenpotenziale werden dabei berücksichtigt.</p>	
Langenfeld-	PZ1b		
Langenfeld-	PZ1ba	<p><u>Wasserskianlage, Sportcentrum etc. Berghausen</u> Die Stadt regt an, die Wasserskianlage, das Sportcentrum, den Campingplatz sowie das westliche Abgrabungsgewässer im Langenfelder Stadtteil Berghausen als ASB-Freizeitanlage darzustellen. Alternativ sollte die Darstellung als zweckgebundener Freiraumbereich für freizeitorientierte und landschaftsbezogene Nutzungen geprüft werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gerade zwischen den Siedlungskörpern der Städte Langenfeld und Monheim ist der Erhalt des Regionalen Grünzugs u.a. zum Zwecke der Naherholung von Bedeutung. Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil können im Rahmen der Vorgaben des RPD im Übrigen im zeichnerisch dargestellten Freiraum liegen. Der vorhandene Campingplatz ist nicht raumbedeutsam und wird auch aufgrund der Größenordnung nicht dargestellt.</p>	V-1135-2016-09-29/12
Langenfeld-	PZ1bb	<p>Der Anregung, nördlich der Knipprather Straße einen ASB für Gewerbe darzustellen, wird nicht gefolgt. Anregungen zum Beibehalt der Freiraumdarstellung (z.B. Ö-2016-10-06-BA) wird gefolgt. Dabei ist der Flächenzuschnitt an dieser Stelle grundsätzlich nicht von Belang. Die besagte Fläche liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Langenfeld-Monheim. Zu beachten ist hier die Wasserschutzgebietsverordnung Langenfeld-Monheim vom 26.03.2004. Gemäß Anlage A, Ziffer 9 der WSG-VO ist die Ausweisung von Baugebieten in der Wasserschutzzone III A nur möglich, soweit damit nicht die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden ist. Die Begrenzung der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen auf eine Menge</p>	V-1135-2015-03-25/02 V-4013-2015-03-30/11 V-4013-2016-10-04/10 Ö-2016-10-06-BA/19 V-1135-2016-09-29/03 V-1135-2016-09-29/07 V-2205-2016-10-18/40

		<p>von 200 l je Anlage schließt im gesamten in Rede stehenden Bereich im Grunde die Ansiedlung von Gewerbe aus. Der Bereich war im GEP99 ursprünglich in der Erläuterungskarte „Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ als Sondierungsbereich für eine mögliche ASB-Darstellung (hier nur für eine Wohnbauflächenentwicklung) dargestellt. Im Rahmen der 54. GEP-Änderung im Jahre 2008 wurde diese Darstellung zurückgenommen. Es verbleiben im RPD-Entwurf gegenüber dem ermittelten Bedarf von 62 ha, 16 ha im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesener Wirtschaftsflächenbedarf. Zum geforderten Beibehalt der GIB-Darstellung Fuhrkamp-Nord wird auf den nachstehenden entsprechenden Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Anregung, den Bereich alternativ wieder als Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung darzustellen, wird aufgrund der Betroffenheit eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) nicht gefolgt.</p>	
Langenfeld-	PZ1bc		
Langenfeld-	PZ1c	<p><u>Fuhrkamp-Nord / Wolfhagen</u></p> <p>Der Anregung zur Streichung der GIB-Darstellung im Bereich Fuhrkamp-Nord / Wolfhagen wird nicht gefolgt. Es handelt sich hier um die Erweiterung einer bereits im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche. Die Darstellung erfolgt bedarfsgerecht. Die Abgrenzung der Ausweisung berücksichtigt den als BSLE nördlich angrenzenden Bereich, welcher im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) mit der Kennziffer VB-D-4807-015 ausgewiesen ist. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken. Mit der bedarfsgerechten Festlegung des GIB, die auch die Anbindung an andere Siedlungsbereiche und infrastrukturelle Voraussetzungen (s. Kap. 7.1.4.3 der Begründung)</p>	<p>V-2205-2015-03-31/31 V-2205-2016-10-18/38 Ö-2015-02-14-D/04 Ö-2015-02-14-D/10 V-2002-2015-03-31/433 Ö-2015-03-31-BV/14 Ö-2015-03-31X/21</p>



		<p>berücksichtigt, ist auch die Abwägung zugunsten der Erhaltung des Freiraumes an anderer Stelle verbunden.</p> <p><u>Zwischen Liebigstraße / Max-Planck-Ring und BAB 3</u> Der Anregung zur Streichung der GIB-Darstellung zwischen Liebigstraße / Max-Planck-Ring und der BAB 3 wird nicht gefolgt. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes ist der GIB bis zur Trasse der BAB 3 herangezogen werden. Ob eine Bebauung der einbezogenen bewaldeten Bereiche überhaupt umsetzbar wäre, kann erst auf Ebene der Bauleitplanung geklärt werden. Die Anregung auf Freihalten der Fläche, Darstellung eines Immissionsschutzwaldes und Einbuchung in ein Ökokonto richtet sich an die Bauleitplanung und ist in entsprechenden Verfahren erneut vorzubringen.</p> <p><u>Götscher Weg / Zur Götscher Mühle</u> Der Anregung einen bisher im Regionalplan zwischen dem Götscher Weg und der Straße „Zur Götscher Mühle“ dargestellten aber noch nicht in Anspruch genommenen GIB weiter als GIB und nicht als Allgemeinen Siedlungsbereich auszuweisen wird gefolgt. Die Darstellung des GIB erfolgt bedarfsgerecht.</p> <p>Im Rahmen einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wird angeregt, den GIB in ASB zu ändern, da die westlich gelegene Wohnbebauung und die nördlich gelegenen Freiraumnutzungen durch eine gewerbliche Entwicklung in einem GIB beeinträchtigt werden könnten. Es wird ausgeführt, dass eine ASB Darstellung es ermöglichen würde, Teilbereiche für Wohnen und für nicht störendes Gewerbe zu entwickeln. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht ein Bedarf in der Stadt Langenfeld für die Schaffung von Gewerbeflächen. Im 2. Planentwurf werden darum 16 ha Fehlbedarf in das Bedarfskonto eingebucht. Für zusätzliche Wohnbauflächen besteht hingegen kein Bedarf. Durch eine Gliederung des Gewerbegebietes auf Ebene der Bauleitplanung können Beeinträchtigungen für die bestehende Wohnbebauung und nördlich gelegene schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.</p> <p>Die Bewertung der Potenziale wird zur Kenntnis genommen und auf einen fehlenden Bedarf für zusätzliche Wohnbauflächen verwiesen.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/434 Ö-2015-02-14-D/10</p> <p>V-1135-2016-10-05/01 Ö-2016-08-31-A/01-05</p>
--	--	---	---

Langenfeld-	PZ1ca		
Langenfeld-	PZ1d		
Langenfeld-	PZ1e		
Langenfeld-	PZ1ea		
Langenfeld-	PZ1eb		
Langenfeld-	PZ1ec		
Langenfeld-	PZ1ed		
Langenfeld-	PZ2a		
Langenfeld-	PZ2b	<p>Die Stadt regt an die Freiraumdarstellung Waldbereiche für das Stadtgebiet zu überprüfen. Z.B. am Segelflugplatz und im Landschaftspark Fuhrkamp.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die im FNP der Stadt Langenfeld dargestellten Waldflächen sind in den Regionalplanentwurf als Waldbereiche übernommen worden, sofern ihre Darstellung dem regionalplanerischen Maßstab entspricht. Die angesprochene Fläche für die Forstwirtschaft im Bereich des Landschaftsparks Fuhrkamp umfasst bspw. etwa 2 Hektar und wird deshalb nicht in die Regionalplandarstellung übernommen. Die Walddarstellung im Bereich des Segelflugplatzes basiert auf der Realwaldkartierung und deckt sich – wiederum auf den Maßstab angepasst – ebenso mit den Flächen für die Forstwirtschaft, die im FNP dargestellt werden.</p>	V-1135-2016-09-29/08
Langenfeld-	PZ2c		
Langenfeld-	PZ2d		
Langenfeld-	PZ2da	<p><u>BSN Hapelrath / Furth</u></p> <p>Die Stadt Langenfeld regt für die Bereiche Hapelrath und Furth die Darstellung von BSN an.</p> <p>Die Darstellung der BSN und BSLE im ersten Entwurf des Regionalplans (EAB August 2014) beruhen u. a. auf den Darstellungen des Biotopverbundes herausragender und besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW mit Stand März 2013. Die als BSN vorgeschlagene Fläche Hapelrath war in der dem ersten Entwurf des RPD zugrunde liegenden Fassung des Fachbeitrags nicht als Biotopverbund herausragender Bedeutung dargestellt.</p> <p>Im aktuellen Fachbeitrag des LANUV NRW (Stand Feb. 2015), der nach dem Erarbeitungsbeschluss des RPD eingereicht worden ist, ist diese Fläche hingegen als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV1) mit der</p>	V-1135-2015-03-25/03 V-1135-2016-09-29/02 V-1135-2016-09-29/06

		<p>Flächenkennziffer VB-D-4807-025 dargestellt und entspricht somit den Kriterien, die zu der Darstellung eines BSN im RPD führen. Schutzziel sind die Erhaltung von Heidemoorresten, Bruchwäldern und naturnahen Laubwaldbeständen sowie der Erhalt einer typischen bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Regionalplanungsbehörde folgt somit mit dem zweiten Entwurf des RPD dem Vorschlag der Stadt Langenfeld und stellt die vorgeschlagene Fläche Hapelrath als BSN dar.</p> <p>Der Bereich Furth ist auch im aktuellen Fachbeitrag (Feb. 2015) hingegen nicht als Biotopverbund herausragender Bedeutung dargestellt. Der Anregung, diesen Bereich als BSN darzustellen, wird daher nicht gefolgt.</p>	
Langenfeld-	PZ2db	<p><u>Südlicher Teil des Grünzuges im Bereich Reusrath-Virneburg und Reusrath-Dückeburg</u> Die Einwender regen an, den o.g. Bereich als BSLE darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Kriterien für die Darstellung von BSLE lt. Begründung Kap. 7.2.5 nicht gegeben sind. Der Bereich ist als RGZ gesichert. Die Funktion des RGZ Bergische Waldterrassen entspricht den genannten Qualitäten: Naherholung, klimaökologischer Ausgleich, Siedlungsgliederung, Biotopvernetzung (siehe Beikarte 4c).</p>	<p>Ö-2015-02-14-D/07 V-2002-2015-03-31/436-B</p>
Langenfeld-	PZ2dc	<p><u>RGZ Hapelrath</u> Der Anregung, den RGZ im Bereich Hapelrath darzustellen, wird gefolgt. Die Darstellung des RGZ bildet hier zusammen mit der weiteren Ergänzung des RGZ nach Süden hin (s. nachfolgenden AV) die Verbindung mit dem Grünzug der benachbarten Planungsregion Köln und berücksichtigt zudem die Engstellen zwischen angrenzenden Siedlungsbereichen. Soweit in den Stellungnahmen mit dem erforderlichen Schutz für landschaftlich wertvolle Flächen argumentiert wird, wird darauf hingewiesen, dass die landschaftlich wertvollen Flächen unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Regionalen Grünzügen über die Darstellungen von BSLE, BSN oder Wald gesichert werden.</p> <p><u>RGZ südl. Reusrath/östl. BAB 59/nördl. B 8</u> Der Anregung zur Darstellung von RGZ südl. Reusrath/östl. BAB59/nördl. B 8 (Opladener Straße, Neu: L 219) wird mit dem 2. Planentwurf (Stand Juni 2016) in Teilen gefolgt. Durch die Ergänzung der RGZ-Darstellung südlich</p>	<p>V-5013-2015-01-29/02 Ö-2015-03-24-I/08-A</p> <p>Ö-2015-03-24-I/07 V-5015-2015-03-24/05 V-5015-2016-10-17/03 V-1130-2016-10-11/10-A</p>

	<p>Reusrath im südlichen Bereich wird der Anschluss dieser Freiraumbereiche an den Grünzug auf dem Gebiet der Bezirksregierung Köln gesichert. Auch nördlich der B 8 (Opladener Straße, Neu: L 219) wird der Regionale Grünzug aufgrund seiner Bedeutung für die siedlungsbezogene Naherholung aufgrund der hier bestehenden Wald- und Biotopverbundflächen weiterhin dargestellt. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen von V-5015 in der Thementabelle zu Kap. 8.2 unter dem Kürzel PZ-2dc verwiesen. Die Bereiche unmittelbar südlich der Anschlussstelle Reusrath (südwestlich Brunnenstraße) hingegen entsprechen nicht den Kriterien, welche der Abgrenzung der RGZ zugrunde liegen.</p> <p><u>RGZ südlich Berghausen / beidseits der BAB 59</u> Der Anregung zur Darstellung von RGZ südlich Berghausen und westl. BAB 59 wird mit dem zweiten Planentwurf (Stand Juni 2016) in Teilen gefolgt. Der Bereich westlich der BAB59 wird als Regionaler Grünzug dargestellt. Die Flächen östlich der Autobahn erfüllen nicht die Kriterien, welche der Definition des RGZ zugrunde liegen (s. hierzu Begründungsteil, Kap. 7.2.6.1 ff). Das vorliegende Wasserschutzgebiet wird seinerseits im RPD-Entwurf als Bereich für Grund- und Gewässerschutz (BGG) dargestellt. Der beschriebene Bereich liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Langenfeld-Monheim. Zu beachten ist hier die Wasserschutzgebietsverordnung Langenfeld-Monheim vom 26.03.2004. Gemäß Anlage A, Ziffer 9 der WSG-VO ist die Ausweisung von Baugebieten in der Wasserschutzzone III A nur möglich, soweit damit nicht die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden ist. Darüber hinaus wird zum Thema gewerbliche Bebauung in diesem Bereich auf den voranstehenden Ausgleichsvorschlag unter Planzeichen 1bb verwiesen.</p> <p><u>RGZ nördlich und südlich der BAB 542</u> Der Anregung zur Darstellung von RGZ nördlich der BAB 542 (NSG Altgrabung Klingenberger) und südlich der BAB 542 wird mit dem zweiten Planentwurf (Stand Juni 2016) in Teilen gefolgt. Der Bereich westlich der BAB59 wird als Regionaler Grünzug dargestellt. Die Flächen östlich der Autobahn erfüllen nicht die Kriterien, welche der Definition des RGZ zugrunde liegen (s. hierzu Begründung, Kap. 7.2.6.1 ff). Der Biotopverbund bis hin zum</p>	<p>Ö-2016-10-07-A/04 Ö-2016-10-07-AK/04</p> <p>Ö-2015-03-24-I/06 V-1130-2016-10-11/10 Ö-2016-10-07-A/03 Ö-2016-10-07-AK/03</p> <p>Ö-2016-10-07-A/05 Ö-2016-10-07-AK/05</p>
--	--	---

		Monheimer Rheinbogen wird – zumindest bandförmig – über die Darstellung des BSLE sichergestellt.	
Langenfeld-	PZ2dd	Die Stadt Langenfeld regt an, die Abgrenzung des Bereiches für Grundwasser- und Gewässerschutz im nördlichen Stadtgebiet zu überprüfen. Regionalplanerische Erläuterung: Die Wasserschutzzonenverordnung Hilden-Karnap ist im Januar 2016 ausgelaufen. Eine erneute Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Hilden-Karnap ist nach Aussage des Fachdezernates Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Düsseldorf geplant. Die im Vergleich zum ausgelaufenen Wasserschutzgebiet Hilden-Karnap dargestellte Fläche des geplanten Wasserschutzgebietes beruht im Wesentlichen auf der Änderung der Wassergewinnungskonstellation sowie der Änderung der Grundwasserströmungsverhältnisse durch die Schaffung einer Vielzahl von Nassabgrabungen im Wasserschutzgebiet. Die Flächendarstellung des BGG im zweiten Regionalplanentwurf erfolgt gemäß LPIG-DVO und basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen, die im Rahmen des Wasserschutzgebietsverfahrens erarbeitet wurden. Änderungen der Fläche im weiteren Verlauf des Verfahrens Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind jedoch möglich.	V-1135-2016-09-29/09
Langenfeld-	PZ2de		
Langenfeld-	PZ2e		
Langenfeld-	PZ2ea		
Langenfeld-	PZ2ea-1		
Langenfeld-	PZ2ea-2		
Langenfeld-	PZ2eb		
Langenfeld-	PZ2ec		
Langenfeld-	PZ2ec-1		
Langenfeld-	PZ2ec-2		
Langenfeld-	PZ2ec-3		
Langenfeld-	PZ2ec-4		
Langenfeld-	PZ2ed		
Langenfeld-	PZ2ee		
Langenfeld-	PZ3aa-1		
	PZ3aa-1		

Langenfeld-	PZ3aa-2		
Langenfeld-	PZ3ab-1	<p><u>L 403 Richrath</u> Die Stadt Langenfeld regt an, den im ersten RPD-Entwurf (Stand August 2014) dargestellten Verlauf der bestehenden Landstraße L 403 im Siedlungsbereich des Stadtteils Richrath zu streichen und den tatsächlichen Verlauf östlich des Schienenweges darzustellen.</p> <p>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf (Stand Juni 2016) gefolgt. Entsprechend wird der vorhandene Verlauf dargestellt.</p> <p><u>Bezeichnung B 8 / L 219</u> Die Stadt Langenfeld regt an, die Bezeichnung der ehemaligen B 8 zu ändern. Der Anregung wird in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf gefolgt. Die entsprechende Bezeichnung wird in L 219 geändert.</p> <p>bisherige Darstellung*  neue Darstellung** </p> <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	<p>V-1135-2015-03-25/04</p> <p>V-1135-2016-09-29/04</p>
Langenfeld-	PZ3ab-2	<p><u>L 79 Anbindung Leichlingen-Ziegwebersberg</u> Der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie die Stadt Langenfeld und der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises regen an, die Bedarfsplanmaßnahme der L79 (L288 zur B229n) zur Anbindung der Ortschaft Leichlingen-Ziegwebersberg an die Bundesstraße B 229n mit gestrichelter Linie darzustellen.</p> <p>Der Anregung wird mit dem zweiten Planentwurf (Stand Juni 2016)</p>	<p>V-3009-2015-03-30/03</p> <p>V-3009-2015-03-30/04-D</p> <p>V-1135-2015-03-25/05</p> <p>V-5028-2015-04-27/06</p>

	<p>entsprochen. Die Maßnahme ist im derzeit gültigen Landesstraßenbedarfsplan dargestellt und somit entsprechend darzustellen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>B 229n Wiescheid – Rupelrath – BAB 3 / 542</u> Es wird angeregt die Planung zur B229n von Wiescheid über Rupelrath zur Anbindung an die Autobahnen A3 und A542 aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Der Anregung soll gefolgt werden. Nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz stellt der Regionalplan Bedarfsplanmaßnahmen zeichnerisch dar. Die B229 OU Langenfeld war im Bundesstraßen-Bedarfsplan aus dem Jahr 2005 als Maßnahme des weiteren Bedarfs enthalten. Der Bundestag hat am 02.12.2016 die Ausbaugesetze zum Bundesverkehrswegeplan, welchen die jeweiligen neuen Bedarfspläne anhängen, beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenausbaugesetzes ist am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die hier in Rede stehende Trasse ist darin nicht mehr enthalten. Es ist daher vorgesehen, eine entsprechende Änderung des 2. Entwurfs vorzunehmen und die Darstellungen des Regionalplans anzupassen und die Trasse zu löschen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>L 403n Langenfeld / Hilden / Solingen</u> Zum ersten Planentwurf wird angeregt, die Planung zur L403n, welche durch den regionalen Grünzug in Langenfeld-Nord und Hilden-Süd führt zu streichen. Der Landesbetrieb Straßenbau regt zum ersten Planentwurf an, die Linienführung der L403 an den aktuellen Stand der Planung anzupassen. Zum zweiten Entwurf führt die Stadt Langenfeld aus, dass sie die neue Führung als unglücklich ansieht. Sie fordert eine entsprechende Erläuterung und den Beibehalt der abstrakteren Darstellung des ersten Entwurfs. Von Seiten der Stadt Hilden und des Landesbüros der Naturschutzverbände sowie aus der Öffentlichkeit wird angeregt, auf die Darstellung einer Trasse für die L 403n zwischen Hilden und Langenfeld zu verzichten. Mit Stellungnahme vom 06.10.2016 spricht sich die Stadt Hilden auch gegen die Veränderung der Darstellung im zweiten Entwurf des RPD (Verlagerung des Planzeichens 3.ab-2</p>	<p>Ö-2015-02-14-D/11 Ö-2015-03-30-I/01 V-2002-2015-03-31/438 V-2002-2015-03-31/199 V-2002-2016-10-17/90</p> <p>Ö-2015-02-14-D /12 V-2002-2015-03-31/439 V-1135-2016-09-29/05 V-3009-2015-03-30/04-F+05 V-1134-2015-02-19/04 V-1134-2016-10-06/03 V-2002-2015-03-31/425 Ö-2015-03-04-M/02 V-2002-2015-03-31/199 V-2002-2016-10-17/90 V-2002-2016-10-17/126</p>
--	--	---

		<p>nach Westen an den östlichen Siedlungsrand der Stadt Hilden) aus. Sie führt aus, die Darstellung widersprüche G3 in Kapitel 5.1.1 des RPD (Berücksichtigung Immissionsschutz bei Planung von Verkehrsinfrastruktur).</p> <p>Der Anregung einer vollständigen Streichung kann nicht gefolgt werden. Die grundsätzliche Darstellung der Planung entspricht dem aktuell gültigen Landesstraßenbedarfsplan NRW, welcher die Maßnahme L403 OU Hilden bis Langenfeld als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Die Planung ist daher gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz auch im Regionalplan darzustellen. Die Linienführung wurde im zweiten Entwurf auf Grundlage aktueller Erkenntnisse des Landesbetriebs Straßenbau (westliche Trassierung mit hinreichendem Abstand zur Bebauung möglich, während östliche Trassierung aus Gründen des Landschafts- und Freiraumschutzes nicht weiter verfolgt wird) jedoch überarbeitet und wird nun weiter westlich am Siedlungsrand Hilden geführt. Hierüber kann erreicht werden, dass die Straße nicht mittig durch den RGZ führt. G3 im Kapitel 5.1.1 des Regionalplans kann sich daher im Rahmen der Abwägung hier nicht durchsetzen.</p> <p>Damit wird der Anregung des Landesbetriebs Straßenbau gefolgt. Der Anregung der Städte Hilden und Langenfeld zum zweiten Entwurf wird nicht gefolgt.</p>	
Langenfeld-	PZ3ac		
Langenfeld-	PZ3ba-1		
Langenfeld-	PZ3ba-2		
Langenfeld-	PZ3bb-1		
Langenfeld-	PZ3bb-2		
Langenfeld-	PZ3bc		
Langenfeld-	PZ3c		
Langenfeld-	PZ3d		
Langenfeld-	PZ3da		
Langenfeld-	PZ3db		
Langenfeld-	PZ3e		
Langenfeld-	PZ3fa		
Langenfeld-	PZ3fb		
Langenfeld-	PZ3fc		
Langenfeld-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Mettmann

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Mettmann-	PZ1a	<p><u>ASB südöstlich Eidamshauer Straße, Met_017_ASB</u> Der Anregung der Stadt Mettmann, den ASB südöstlich der Eidamshauer Straße in der vorgelegten Abgrenzung (ca.5ha/ca.175WE) zu erweitern, wird für den 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) zugestimmt. Den Ausführungen der Stadt zu den tatsächlich verfügbaren Entwicklungspotentialen wird damit gefolgt. Der Bereich verfügt entsprechend der Karte zur infrastrukturellen Ausstattung über eine gute bis ausbaufähige Ausstattung. Der mit dieser zusätzlichen Darstellung rechnerisch ermittelte Überhang gegenüber dem errechneten Bedarf fällt durch die aktuell wirklich verfügbaren Reserven tatsächlich geringer aus. Das bedeutet, dass auch wenn ein quantitativer Überhang besteht, in Mettmann dieser Überhang nicht komplett ausgeschöpft werden kann. Dies prüft die Regionalplanungsbehörde bei künftigen Änderungen des Flächennutzungsplanes gemäß §34LPIG. Dabei sind die landesplanerischen Ziele u.a. im Kapitel 3.1.2 zu beachten. Der Anregung V-2002-2016-10-17/129 der Streichung der genannten ASB-Reserve Met_017_ASB wird demnach nicht gefolgt.</p> <p><u>Umwandlung GIB in ASB</u> Der Anregung zur Umwandlung eines GIB in einen ASB in einer Größenordnung von ca. 4ha wird für den 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) zugestimmt. Hier handelt es sich um eine redaktionelle Darstellung. Es entsteht kein neues Entwicklungspotential durch die Darstellung. Im</p>	<p>V-1136-2015-03-24/02-A V-1136-2015-03-24/02-B V-1136-2016-10-05/01 V-2002-2016-10-17/129</p> <p>V-1136-2015-03-24/04 V-2002-2015-03-31/440 V-1136-2016-10-05/02</p>

Flächennutzungsplan ist gewerbliche Baufläche dargestellt.

ASB Metzkausen / Kirchendelle

Verschiedene Stellungnahmen in der Öffentlichkeitsbeteiligung **richten sich gegen die Darstellung** eines ASB zwischen Mettmann und Metzkausen. Es wird u.a. ausgeführt, dass besonders schutzwürdiger Boden in Anspruch genommen werden würde, der nicht ausreichend berücksichtigt würde und im Widerspruch zu den Bodenschutzziele des RPD Kap.7.1.5 stünde. Es bestünde kein Bedarf für die Planung von über 700 Wohneinheiten an dem Standort. Der Ausführung in der Begründung, dass die beiden Orte bereits zusammengewachsen seien, wird nicht gefolgt. Es werden Luftbilder beigelegt, in denen die freien Flächen zu erkennen sind. Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Fauna, Flora und Gewässer seien zu erwarten. Eine Ost-West Querung würde zerstört. Es wird auch kritisiert, dass keine Umweltprüfung erfolgt ist. Eine neutrale Prüfung durch einen Umweltbericht, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, sei dringend erforderlich. Auch sei eine Alternativenprüfung durchzuführen, da es möglicherweise besser geeignete Flächen gäbe oder eine Verteilung auf verschiedene Standorte in der Region verträglicher sein könnte.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch den Wegfall der Planung der B7n sieht auch die Regionalplanung die Möglichkeit, den Raum zwischen den dargestellten Siedlungsbereichen Mettmann-Metzkausen und Mettmann neu zu überdenken und zu überplanen. Der Standort zeichnet sich durch eine besonders gute Infrastrukturausstattung aus (siehe Begründung Kap. 7.1.1). Der 38.FNP-Änderung der Stadt Mettmann wurde unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe der ASB Darstellung in diesem Bereich zugestimmt. Eine SUP wurde nicht durchgeführt, da der regionalplanerischen Prüftiefe entsprechend nicht jede zeichnerische Darstellung zwangsläufig zur Erstellung eines Prüfbogens geführt hat. Verwiesen wird auf die Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung im Kap. 2.4 des Umweltberichtes, hier insbesondere zum Umgang mit Flächen mit einem Flächenausnutzungspotenzial kleiner 10 Hektar. Aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten, ergibt sich für den neu dargestellten ASB nur ein geringes Entwicklungspotential an Wohnbauflächen. Wie die Beikarte 4

V-2002-2015-03-31/440

Ö-2015-02-18-E

Ö-2015-03-10-G/01

Ö-2015-03-18-AC/02

		B zeigt, ist die Stadt Mettmann fast vollständig umgeben von schutzwürdigen Böden. Ein vollständiger Verzicht auf siedlungsräumliche Darstellungen in Bereichen mit schutzwürdigen Böden wäre daher nicht angemessen; hierzu wird auch auf Kapitel 9.3.1 der Begründung verwiesen.	
Mettmann-	PZ1b		
Mettmann-	PZ1ba	<p><u>ASB-E Kalksteinwerk Neanderthal</u> In verschiedenen Stellungnahmen (u.a. IHK, V-4013-2015-03-30) wird angeregt, im Umfeld des weltberühmten Fundortes des Neanderthalers und des Museums zumindest für den gewerblich genutzten Kernbereich des GIB-Kalkabbau eine touristische und freizeitwirtschaftliche Ergänzungsnutzung im Sinne des Masterplans Neandertal zu ermöglichen und eine entsprechende Darstellung als ASB-E mit Zweckbestimmung zu berücksichtigen. Der Kreis Mettmann sowie Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sprechen sich dafür aus, über die Darstellungen des RPD den späteren Bau eines Tagungshotels nicht auszuschließen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2015-10-04-L/01) wird angeregt, die verkehrlichen Inhalte des Masterplans Neandertal in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Entsprechend des LEP NRW Ziel 6.6.2 sind neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen. Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt, sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen. Fachrechtlich ist für den in Rede stehenden Bereich eine Rekultivierung vorgesehen, so dass bezüglich der Ausnahmetatbestände des LEP-Ziels insbesondere nicht von einer Brache auszugehen ist (vgl. hierzu auch Kap. 1.3 des RPD Begriffsdefinitionen). Deshalb wird der Anregung zur Darstellung eines ASB-E nicht gefolgt.</p> <p>Etwaige Planungen, die nach den Vorgaben des Kapitels 4.1.3 (Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige</p>	V-1136-2015-03-24/05 V-1130-2015-03-27-B/07-B V-4013-2015-03-30/12 V-4013-2016-10-04/11 Ö-2015-03-30-CI/01 V-1136-2016-10-05/04 V-1136-2016-10-05/07 V-1130-2016-10-11/07 Ö-2016-10-07-C/01 Ö-2015-03-30-L/01 Ö-2015-03-30-AM/01 Ö-2015-10-04-L/01


		<p>zweckgebundene Nutzungen) des RPD zu beurteilen sind, bleiben hiervon unberührt. Danach können unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil ihren Standort im Freiraum haben. Über entsprechende Projekte wäre einzelfallbezogen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Vorgaben der Raumordnung zu entscheiden. Somit wird Anregungen aus der Öffentlichkeit, welche eine umweltverträgliche maßvolle Nutzung bzw. naturfreundliche touristische Nutzung fordern, (z.B. des Ö-2016-10-07-C) zumindest teilweise gefolgt. In weiteren Verfahren ist zu klären, welche Nutzungen konkret gemeint sind und ob sie mit den Vorgaben aus dem LEP NRW und dem RPD. vereinbar sind. Der Anregung, das Gebiet nicht als reinen Grünzug darzustellen wird nicht gefolgt. Die Freiraumdarstellung erfolgt aufgrund der fachrechtlichen Rekultivierungsziele und der isolierten Lage im Freiraum. Zudem sind die die Betriebsfläche umgebenden Flächen lt. Fachbeitrag des LANUV von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und deswegen als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme der verkehrlichen Inhalte des Masterplans Neandertal in den Regionalplan wird nicht gefolgt. Der Masterplan Neandertal enthält in dem entsprechenden Kapitel nur Maßnahmenvorschläge, die im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellungsrelevant sind (z.B. Ausbau vorhandener Straßen, Parkplatzflächen, Einrichtung eines Fahrgastinformationssystems, Aufwertung von Haltestellen) Zur Systematik der zeichnerischen Darstellung von Verkehrsinfrastruktur wird auf Kapitel 7.3 der Begründung verwiesen.</p> <p>Die IHK (V-4013-2016-10-04/11) führt aus, dass o.g. Anregung zur Ermöglichung einer touristischen und freizeitwirtschaftlichen Ergänzungsnutzung zurückgezogen wird, da ein Antrag gestellt wurde, den Kalkabbau bis 2021 fortzuführen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und unterstreichen o.g. Bewertung eines ASB-E.</p>	
Mettmann-	PZ1bb		
Mettmann-	PZ1bc	<p><u>ASB-Z Benninghof</u> Der Anregung, nicht nur den Bereich der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude sowie den ehemaligen Bauernhof, sondern auch die im vorderen</p>	V-1136-2015-03-24/07

		Bereich, an der B7 liegenden Flächen der Werkstätten, Wohnhäuser und Sportflächen der Bildungs- und Pflegeanstalt (Benninghof) als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) darzustellen, wird gefolgt . Der Bereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt als Sondergebiet mit der Zweckbindung Bildungs- und Pflegeanstalt dargestellt.	
Mettmann-	PZ1c	<u>GIB Elberfelder Straße / B 7</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände zum Verzicht auf die Darstellung des GIB im Osten Mettmanns (Elberfelder Straße / B 7) wird nicht gefolgt . Der im GEP99 dargestellte GIB, in einer Größenordnung von ca.76ha, westlich der B7 und nördlich des Benninghofer Weges wurde gestrichen, da der Bereich für eine gewerbliche Entwicklung nicht verfügbar ist. Die fehlende Verfügbarkeit und die daher fehlende Inanspruchnahme der Reserve führte bei der Berechnung des Handlungsspielraumes zu einem rechnerisch vergleichsweise zu niedrigen Bedarf. Die Erweiterung des GIB Mettmann-Ost ist eine sinnvolle Ergänzung, welche auch im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Mettmann vorgeschlagen ist. Grundsätzlich handelt es sich hier um einen neuen Bereich, der nur bedarfsgerecht entwickelt werden kann (Vgl. Ziel 1 u. 2, Kapitel 3.1.2 des RPD-Entwurfes).	V-2002-2015-03-31/442
Mettmann-	PZ1ca		
Mettmann-	PZ1d		
Mettmann-	PZ1e		
Mettmann-	PZ1ea		
Mettmann-	PZ1eb		
Mettmann-	PZ1ec		
Mettmann-	PZ1ed		
Mettmann-	PZ2a		
Mettmann-	PZ2b		
Mettmann-	PZ2c		
Mettmann-	PZ2d		
Mettmann-	PZ2da		

Mettmann-	PZ2db	<p><u>BSLE Hammerbach / Ötzbachtal</u> Das LANUV regt an, im Bereich Hammerbach und Ötzbachtal eine BSLE-Darstellung vorzusehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist. Der Biotopverbund besonderer Bedeutung wird weitestgehend in der Darstellung des BSLE berücksichtigt. Die Fläche ist aufgrund des Maßstabs von 1:50.000 nicht im Regionalplan darstellbar. In Kap. 4.2.1, Grundsatz G3 wird u. a. für Flächen unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle festgelegt, dass die naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert und entwickelt werden. Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der Siedlungsbereiche, wird die Fläche nicht als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><u>BSLE zwischen Laubachtal und Stinderbachtal</u> Der Anregung den BSLE zwischen Laubachtal und Stinderbachtal wieder darzustellen wird nicht gefolgt. Die als BSLE dargestellten Bereiche im RPD-Entwurf sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) ausgewiesen. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSLE dargestellt. Zudem wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen.</p>	<p>V-2000-2015-03-25/133 V-2000-2016-10-26/17</p> <p>V-2002-2015-03-31/443</p>
-----------	-------	---	---

Mettmann-	PZ2dc	<u>RGZ Eistringhaus</u> Der Anregung zur Streichung des Regionalen Grünzuges im Bereich Eistringhaus wird nicht gefolgt. Mit Blick auf den in der Beikarte 3A Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung dargestellten Sondierungsbereich für GIB dient die Darstellung des RGZ dazu, eine räumliche Gliederung und Freiraumverbindung zwischen dem GIB und dem Sondierungsbereich zu sichern.	V-1136-2015-03-24/08 V-1136-2016-10-05/06
Mettmann-	PZ2dd		
Mettmann-	PZ2de		
Mettmann-	PZ2e		
Mettmann-	PZ2ea		
Mettmann-	PZ2ea-1		
Mettmann-	PZ2ea-2		
Mettmann-	PZ2eb		
Mettmann-	PZ2ec		
Mettmann-	PZ2ec-1		
Mettmann-	PZ2ec-2		
Mettmann-	PZ2ec-3		
Mettmann-	PZ2ec-4		
Mettmann-	PZ2ed		
Mettmann-	PZ2ee	<u>Ausführungen des Landesbüros der Naturschutzverbände</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert sich in V-2002-2015-03-31/161 am Rande – ohne die Nummer zu nennen – zu der Darstellung Met_WIND_001. Daraus resultieren jedoch keine Änderungserfordernisse. Es sind für die Fläche z.B. keine konkreten Hinweise auf Artenschutzprobleme etc., die einer Darstellung im RPD entgegenstehen bekannt. Es wird auf die hinreichende Umweltprüfung verwiesen. <u>Stellungnahme der Stadt Mettmann V-1136-2015-03-24/06</u> Zur Stellungnahme V-1136-2015-03-24/06 der Stadt Mettmann: <ul style="list-style-type: none"> Hier ist zunächst anzumerken, dass der Regionalplan gemäß dem Entwurf keine verbindlichen Vorgaben zu Bauhöhen macht. Bei der geplanten Vorgabe G2 handelt es sich nur um einen geplanten Grundsatz, der insoweit der Abwägung zugänglich ist. 	V-1136-2015-03-24/06 V-2002-2015-03-31/161 Ö-2015-01-19-A Ö-2015-03-16-B Ö-2015-03-18-AC Ö-2015-03-17-AH Ö-2015-02-09-C/01 Ö-2015-02-18-F Ö-2015-02-18-G Ö-2015-02-24-K Ö-2015-02-27-B Ö-2015-03-01-B Ö-2015-03-03-E Ö-2015-03-04-C

		<ul style="list-style-type: none"> • Unbeschadet der regionalplanerischen Vorgaben ist jedoch wie folgt auf die Stgn. V-1136-2015-03-24 einzugehen: Bauleitpläne – auch verbindliche – werden vielfach angepasst, wenn sich ein entsprechendes Erfordernis oder zumindest eine entsprechende Angemessenheit ergibt. Dies können geänderte Vorgaben, aber auch Veränderungen von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sein. Hier kann bei Windkraftanlagen auch eine Höhenbeschränkung in Verbindung mit den heute für einen wirtschaftlichen Betrieb nötigen Anlagenhöhen ein Thema sein – zumal wenn sich bisher für entsprechende Standorte kein Investor gefunden hat. Das kann auch dazu führen, dass man neue Gewichtungen hinsichtlich der Abwägung zwischen dem Landschaftsbild und dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien vornimmt. Unter Umständen wäre ein Thema hier ansonsten irgendwann auch die Erforderlichkeit der entsprechenden Bauleitplanung. Auch ist nach hiesiger Einschätzung zumindest sehr fraglich, dass z.B. im Jahr 2025 – ein Datum sehr wahrscheinlich innerhalb der Laufzeit des Regionalplans – an Standorten mit einer Höhenbeschränkung von maximal 100 Metern Investoren angesichts der Anlagen-/Anlagenhöhen- und korrespondierenden Vergütungsentwicklungen noch bereit sein werden, etwaige bis dahin nicht errichtete Windenergieanlagen erstmalig zu errichten. Dies sind jedoch generelle Ausführungen ohne konkreten Bezug zur Sachlage in Mettmann. • Entscheidend ist, dass aus der Anregung V-1136-2015-03-24 vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen kein Erfordernis der Anpassung der geplanten Vorgaben des Regionalplans resultiert. Ein unzulässiger Zielkonflikt ist nicht ersichtlich. Ggf. würden hier wie in anderen Fällen auch Bindungswirkungen des ROG und des BauGB für Vorgaben der Raumordnung greifen, wobei Grundsätze der Raumordnung wie dargelegt nicht strikt zu beachten sind. Wann und ggf. inwieweit dann aus diesen oder anderen Gründen Anpassungen von Bauleitplänen angezeigt wären, wäre zu gegebener Zeit durch die Bauleitplanung zu bewerten. Davon kann es bereits aus Gründen der Rechtssystematik keine Ausnahme geben. • Die Anregung in der Stgn. V-1136-2015-03-24, für den Fall einer Umwandlung des Bereiches MET_WIND_001 innerhalb des aktuellen 	<p>Ö-2015-03-04-D Ö-2014-03-04-E Ö-2015-03-05-J Ö-2015-03-09-H Ö-2015-03-17-AG Ö-2015-03-18-AH Ö-2015-03-19-AK Ö-2015-03-24-AI Ö-2015-03-24-AL Ö-2015-03-25-AW Ö-2015-03-26-AP Ö-2015-03-26-AQ Ö-2015-03-27-AO Ö-2015-03-29-BC Ö-2015-03-30-DY Ö-2015-03-31-BI Ö-2015-03-31-BJ</p> <p>Ö-2015-03-06-P Ö-2015-03-21-AC Ö-2015-03-AD Ö-2015-03-21-AE Ö-2015-03-30-DX Ö-2015-03-27-AL Ö-2015-02-18-H Ö-2015-02-18-I Ö-2015-02-18-J Ö-2015-02-18-K Ö-2015-02-18-L Ö-2015-03-28-AG Ö-2015-03-29-BE Ö-2015-03-30-EB/01 Ö-2015-02-23-E Ö-2015-03-22-AJ Ö-2015-03-30-EE</p>
--	--	---	--

		<p>Verfahrens zur Regionalplanfortschreibung in einen Windenergiebereich als Vorranggebiet im Sinne des ROG, die Stadt Mettmann erneut zu beteiligen, wird zur Kenntnis genommen. Hier kann etwaigen entsprechenden künftigen verfahrensbezogenen Entscheidungen jedoch nicht vorgegriffen werden.</p> <p><u>Nachfolgend wird zusätzlich dargestellt, inwieweit sich die Met WIND 001 (schraffiert) mit der farbig dargestellten größeren lokalen, mit einer Höhenbeschränkung versehenen Windenergiezone im Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann überschneidet:</u></p>  <p><u>Stellungnahme der Stadt vom 05.10.2016</u> Den Bedenken in V-1136-2016-10-05/05 und V-1136-2016-10-05/08 wird nicht gefolgt. Die Stadt ist Verfahrensbeteiligter und wird dementsprechend sachgerecht am Verfahren der Erarbeitung des RPDs beteiligt – inkl. der kommenden Erörterung nach LPIG. Siehe zudem die vorstehenden Ausführungen.</p>	<p>Ö-2015-03-30-EF Ö-2015-03-30-EG Ö-2015-03-30-IM V-1136-2016-10-05/05 V-1136-2016-10-05/08 Ö-2016-09-26-G Ö-2015-02-26-B Ö-2015-03-22-AJ/01-11 Ö-2015-03-22-AJ/12 Ö-2015-03-12-J/01 Ö-2015-03-04-C Ö-2015-03-30-EG Ö-2016-10-05-BH/01 Ö-2016-10-05-BG/01 Ö-2016-10-05-BI/01 Ö-2016-10-12-A/01 Ö-2016-09-26-G Ö-2016-09-28-Q Ö-2016-09-29-E Ö-2016-09-29-S Ö-2016-09-30-C Ö-2016-09-30-D Ö-2016-10-01-B Ö-2016-10-03-N Ö-2016-10-01-N Ö-2016-10-03-B Ö-2016-10-04-BO Ö-2016-10-04-BP Ö-2016-10-04-BQ Ö-2016-10-05-BI Ö-2016-10-05-BS Ö-2016-10-05-BG Ö-2016-10-05-BH</p>
--	--	---	---

		<p><u>Diverse Ö-Stellungnahmen</u></p> <p>Bedenken wurden vorgetragen in Ö-2015-01-19-A, Ö-2015-03-18-AC, Ö-2015-03-16-B, Ö-2015-03-17-AH, Ö-2015-02-18-F, Ö-2015-03-31-BJ, Ö-2015-02-18-G, Ö-2015-03-04-C, Ö-2015-03-21-AC, Ö-2015-03-30-DX, Ö-2015-03-27-AL, Ö-2015-02-18-H, Ö-2015-02-18-I, Ö-2015-02-18-J, Ö-2015-02-18-K, Ö-2015-02-18-L, Ö-2015-03-28-AG, Ö-2015-03-29-BE, Ö-2015-03-30-EB, Ö-2015-02-23-E, Ö-2015-03-12-J/01, Ö-2015-03-04-C, Ö-2015-03-22-AJ, Ö-2015-03-30-EE, Ö-2015-03-30-EF, Ö-2015-03-30-EG, Ö-2016-09-29-E, Ö-2016-09-28-Q, Ö-2016-09-26-G, Ö-2016-09-30-D, Ö-2016-10-01-B, Ö-2016-09-29-S, Ö-2016-09-30-C, Ö-2016-10-01-N, Ö-2016-10-03-B, Ö-2016-10-04-BO, Ö-2016-10-05-BS, Ö-2016-10-05-BG, Ö-2016-10-05-BH, Ö-2016-10-04-BP, Ö-2016-10-04-BQÖ-2015-03-30-IM.</p> <p>Zu den Anregungen – und etwaigen gleichen Anregungen in weiteren Stgn. – bzgl. der nachfolgenden Themenkomplexe ist Folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die geplante Darstellung steht im Einklang mit dem Grundgesetz. Die körperliche Unversehrtheit ist aufgrund der angewendeten Kriterien und der Regelungsmöglichkeiten und -erfordernisse auf nachfolgenden Ebenen nicht gefährdet. – Abstände: Die Abstände zu Wohngebäuden und Arbeitsplätzen in Gebäuden sind weit mehr als ausreichend; hierzu ist auch auf die allgemeinen, hinreichend großen Mindestabstände zu Wohnnutzungen und Wohnbauflächen in Kap. 7.2.15.Anlage 1 der Begründung zu verweisen und es sind keine Gründe ersichtlich, hier Anwohner rund um das Gebiet Me_WIND_001 besser zu stellen, als Anwohner anderer Gebiete. Der Schutz des Menschen wird hier klar hinreichend und sachgerecht berücksichtigt. Siehe auch die ergänzenden Ausführungen weiter unten. Auch in puncto Schattenwurf, Schall- und Ultraschallbelastung ist die Darstellung sachgerecht, zumal unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen. Im Einklang damit ist natürlich auch ein in Stgn. genannter Abstand von „1.200 Metern“ (und auch kleinere Abstände) keineswegs ein „geringer“ Abstand, geschweige denn als zu geringer Abstand einzuschätzen – auch nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Sonnenstandes. Immissionschutzrechtlich wären weitaus geringere Abstände zulässig und 	
--	--	--	--

		<p>verträglich. Deutlich geringere Abstände werden in der Praxis auch sachgerecht an vielen Standorten in Deutschland realisiert. Es gibt keinerlei Erfordernis für einen extragroßen Abstand an speziell diesem Standort oder eine generelle Erhöhung der Abstände, auch nicht durch den in Ö-2016-10-05-BI angesprochenen Umgebungslärm; hier kann auf nachfolgenden Ebenen – auch für in Ö-2016-10-05-BI thematisierte besonders große Anlagen – hinreichend den Erfordernissen des Immissionsschutzes Rechnung getragen werden (z.B. soweit nötig leise Anlagen, schallreduzierter Betrieb nachts oder Ähnliches). Auch für die Thematik Infraschall liegen keine Erkenntnisse vor, die auf der Ebene der Regionalplanung größere Abstände erfordern würden (siehe zu diesen Themen auch die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein); etwaige künftige Veränderungen auf der Ebene des zwingenden Fachrechtes bleiben aber auch hier – wie bei allen Fachrechtsbereichen – unberührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlagengröße und Verträglichkeit: Dass aufgrund der Windhöflichkeit „extrem große“ Windenergieanlagen drohen, durch die eine Umweltverträglichkeit nicht mehr gegeben sei, sind zunächst einmal unspezifizierte und unbelegte Behauptungen. Es ist hier auch nichts dafür ersichtlich, dass eine entsprechend bedingte Unverträglichkeit drohen könnte. Die Behauptung wird daher zurückgewiesen. Die Windhöflichkeit ist im Übrigen ausreichend. – Anwohner und Bevölkerung: Soweit in Stgn. (vgl. Ö-2015-03-16-B) einleitend behauptet wird, dass „die Bewohner“ der Ortsteile Ob- und Niederschwarzbach erhebliche Bedenken hätten ist anzumerken, dass in keinsten Weise ersichtlich ist, dass die Urheber für alle entsprechenden Bewohner sprechen. Auch wenn es darauf raumordnerisch nicht ankommt, sei daher dennoch angemerkt, dass keinesfalls davon ausgegangen wird, dass die Verfasser die Ermächtigung haben, für alle Anwohner zu sprechen. In diesem Kontext ist im Übrigen anzumerken, dass Umfragen regelmäßig belegen, dass der Großteil der deutschen Bevölkerung den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützen (vgl. z.B. Kap. 7.2.15.1 der Begründung) und dies auch in der eigenen Nachbarschaft (vgl. auch die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein). Hier wird sicherlich u.a. auch die Notwendigkeit entsprechender lokaler Beiträge zum Schutz des globalen Klimas, der globalen Natur und kommender 	
--	--	---	--

		<p>Generationen eine entsprechende Rolle spielen. Denn es müssen auch die Interessen der Bürger und des Naturschutzes weltweit an einer möglichst intakten Umgebung und Natur einbezogen werden, die durch den Klimawandel gefährdet werden. Hier sind ggf. auch vertretbare lokale Belastungen – wie am Standort Mettmann vorliegend – durch den Ausbau klimaschonender erneuerbarer Energien hinzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausbaukorridore, Netzentgelte/Stromkosten, Netzintegration u.Ä.: Der Flächensicherung raumordnerisch geeigneter Standorte stehen auch nicht etwaige Überschreitungen aktueller oder künftiger Ausbaukorridore oder Netzentgelte/Stromkosten entgegen. Hier ist u.a. auf die Grundsatzvorgaben im ROG zum Ausbau der erneuerbaren Energien und die Erfordernisse des Klimaschutzes hinzuweisen. Auch muss die Regionalplanung keinen europäischen Masterplan abwarten (Bedenken z.B. in Ö-2015-03-04-C, Ö-2016-09-29-S). Auch bei der Netzintegration des Windstroms ist von hinreichenden Möglichkeiten auszugehen. – Bauhöhen: Die Frage etwaiger lokaler Bauhöhenregelungen ist auf nachfolgenden Stufen zu prüfen – wobei auf den geplanten Grundsatz G2 in Kapitel 5.5.1 des RPD-Entwurfs hinzuweisen ist. – Beteiligung: Hinreichende Beteiligungsrechte sind gemäß Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz und BauGB gegeben. Darüber hinausgehende Zusagen sind nicht erforderlich und werden nicht gegeben. – Emissionen, Immissionsschutz und Gesundheit: Es sind bereits aufgrund des Immissionsschutzrechtes keine unzulässigen Lichtreflexionen und Schlagschatten oder andere unzulässige Emissionen zu erwarten (auch nicht bzgl. Infraschall); siehe zu diesen Themen auch die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein. Hinzu kommen die Abstände des regionalplanerischen Konzeptes (siehe oben). Daher wird entsprechenden Bedenken nicht gefolgt, auch wenn ggf. gewisse – zulässige und hier in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen des Ausbaues erneuerbarer Energien noch sachgerechte Beeinträchtigungen möglich sein können. Von einer der Darstellung entgegenstehenden Gesundheitsgefährdung kann keine Rede sein. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei häufigem Wind aus Nordwest „hinter“ dem Windenergiebereich und potenziellen WEA liegende größere 	
--	--	--	--

		<p>zusammenhängende Wohnbauflächen (in Siedlung Oberschwarzbach) mit gut 1.200 m weitaus mehr als der angesetzte Mindestwert von 800 m entfernt sind (Metzkausen liegt näher aber eben nicht in einer solchen räumlichen Anordnung hinter den WEA bei Wind aus NW).</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhebliche Umweltauswirkungen: Entsprechende SUP-Ergebnisse stehen nicht automatisch einer Darstellung entgegen. Hierzu ist auf die sachgerechten Bewertungen in Kap. 9 der Begründung zu verweisen.- Flugplatz Meiersberg: Hier ist lagebedingt davon auszugehen, dass auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann (ergänzend ist im Übrigen auch hier auf die gegebene großflächigere FNP-Darstellung für die Windkraftnutzung hinzuweisen).- Hochstufung: Eine „Hochstufung“ in ein Windenergiegebiet (Vorranggebiet) nach dem Inkrafttreten des RPDs wäre mit einer Regionalplanänderung verbunden, für die nach aktuellem Stand eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Insoweit ist auch diesen Bedenken bereits deswegen nicht zu folgen. Im RPD-Verfahren hingegen besteht ohnehin die Möglichkeit der Stgn. auch in Bezug auf die Option dieser „Hochstufung“ innerhalb des RPD-Verfahrens. Das ist ausreichend. Über die Frage der Beteiligungserfordernisse bei einer etwaigen Hochstufung innerhalb des RPD-Verfahrens würde ggf. sachgerecht entschieden; dem muss jetzt nicht vorgegriffen werden – zumal derzeit keine Hochstufung vorgesehen ist. Die korrespondierenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.- Höhenrestriktionen: Es ist nicht davon auszugehen, dass Höhenbeschränkungen dauerhaft der entsprechenden WEA-Errichtung entgegenstehen. Dass dennoch gewisse Einschränkungen möglich sind, wird hingenommen.- Klimaschutz: Völlig unplausibel und demgemäß auch unbelegt sind Behauptungen (Ö-2015-03-04-C) die in die Richtung gehen dass der Windkraftausbau keinen messbaren Beitrag zum Klimaschutz leistet. Dies mag in einschlägigen Kreisen/Interessenskreisen zwar mal unbelegt vertreten werden, aber davon ist dennoch in keinster Weise auszugehen und es widerspricht eindeutig auch den vorherrschenden wissenschaftlichen Erkenntnissen. Auch der Argumentation in der Stellungnahme Ö-2016-10-12-A, dass Deutschland nur einen marginalen Anteil an der weltweiten	
--	--	--	--

		<p>Schadstoffbelastung habe und dass der Ausbau der Windenergie keinen relevanten Effekt habe, und darum die Umwelt nicht durch Windparks etc. zerstört werden solle, wird nicht gefolgt. Deutschland hat einen substantiellen Anteil an der weltweiten Schadstoffbelastung. Selbst wenn der Effekt des Ausbaus der Windenergie „weltweit“ nicht exakt messbar sein sollte, ist er da, relevant und sinnvoll und es wird zudem regional eine Verbesserung der Schadstoffbelastung eintreten, wenn aufgrund der regenerativen Energien fossile Kraftwerke zunehmend weniger genutzt werden. Zudem ist es wichtig, dass Deutschland als reiches Industrieland hier eine Vorbildfunktion einnimmt, um die anderen Emittenten von der Sinnhaftigkeit und Machbarkeit zu überzeugen. Die vermeintlich negativen Auswirkungen der WEB (hier in Mettmann Metzkausen) treten zudem auch nur „lokal“ auf, sind lokal moderat und regional nicht von besonderer Bedeutung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild und Sichtbarkeit: Es ist nicht davon auszugehen, dass bei einer Umsetzung des Windenergievorbehaltsbereiches so gravierende Auswirkungen zu befürchten sind, dass dies einer Darstellung im Regionalplan entgegensteht oder das gar generell keine wirtschaftlichen WEA (nicht jede WEA-Höhe muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) dort aufgrund dieser Auswirkungen zulassungsfähig sind. Hierzu wird auch auf Kap. 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Eine nachhaltige Veränderung verhindert noch keine Zulassung. Hier ist insb. auch auf die gesamtgesellschaftliche Herausforderung des Klimaschutzes zu Gunsten der globalen Umwelt und kommender Generationen zu verweisen. Visuelle Beeinträchtigungen sind an diesem Standort ggf. in Kauf zu nehmen. Von einer übermäßigen Beeinträchtigung ist nicht auszugehen. Es ist nach der Landschaftsbildbewertung des LANUV im Übrigen auch nur ein Raum mittlerer Wertigkeit – auch im näheren Umfeld des Windenergievorbehaltsbereichs. Das Erfordernis einer vertieften Betrachtung auf Basis weitergehender Betrachtungen des Landschaftsbildes, wie in der Stellungnahme Ö-2015-03-22-AJ/12 vorgebracht, wird daher nicht gesehen. - Raumordnung versus lokale Entscheidbarkeit: Es ist unzutreffend und unsachgemäß, dass „Jegliche Windenergienutzung“ „vor Ort auf der Ebene der Bauleitplanung individuell entscheidbar sein“ muss (Ö-2015-03-31-BJ, 	
--	--	--	--

		<p>Ö-2015-03-04-C und gleichlautende Stgn. z.B. im Anhang von Ö-2015-03-30-DX), falls damit die Frage des ob gemeint ist. Die Raumordnung kann und darf bei hinreichenden Gründen – u.a. dem Gemeinwohlaspekt Klimaschutz“ raumordnerische Regelungen auch verbindlich (Beachtungspflicht) planen. Dazu zählen auch Vorranggebiete für die Windenergienutzung (vgl. §§ 4-5 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB). Sonst könnten z.B. lokale Eigen- oder Einzelinteressen dazu führen, dass gesamtgesellschaftlich notwendige raumordnerische Vorhaben nicht realisiert werden können. In Mettmann ist allerdings derzeit nur ein Vorbehaltsgebiet mit geringeren Bindungswirkungen vorgesehen (vgl. Kap. 7.2.15 der Begründung). Dessen ungeachtet entfalten auch Vorbehaltsgebiete Bindungswirkungen (zu berücksichtigen) und das ist auch sachgerecht.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherheitsanstände und Größe: Auf der Ebene der Regionalplanung sind keine weitergehenden Sicherheitsabstände vorzusehen (wie übrigens offenbar nach damaliger kommunaler Bewertung im identischen Teil auch nicht bei der deutlich größeren FNP-Darstellung) und das Gebiet ist insoweit auch nicht zu klein. Das gilt auch für Leitungen (Thema in Ö-2016-09-30-C; auch konkret angesprochene Abstandsthematik wurde betrachtet und steht nicht entgegen) oder das Thema Brandschutz. Diese Themen können auch für diesen Standort hinreichend auf nachfolgenden Ebenen gelöst werden, soweit erforderlich (z.B. über Regelungen zur Anlagenart, MW, passive Schutzmaßnahmen etc). Siehe auch die Ausführungen zum Thema Brandschutz unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein. Dass ggf. noch weitere Aspekte zu untergeordneten Verkleinerungen der nutzbaren Standorte führen, ist bei den 10 ha Mindestgrößen bereits mitgedacht wurden; d.h. wenn es durch solche Reduktionen später etwas weniger als 10 ha effektiv nutzbare Fläche des Vorranggebietes sind (wobei in diesem Fall sogar lokal noch weitere FNP-Windkraftflächen unmittelbar angrenzen) sind, soll der Bereich dennoch im RPD dargestellt werden. – Standsicherheit: Diese Fragen können auf nachfolgenden Ebenen voraussichtlich auch unter Berücksichtigung etwaiger Stollen gelöst werden (Thema in Ö-2016-09-30-C). – Umwelt- und Artenschutzbelange (inkl. Bodenschutz; Thema z.B. in Ö-2016-09-30-C): Diese wurden über die SUP und die Kriterien und Wertungen in 	
--	--	---	--

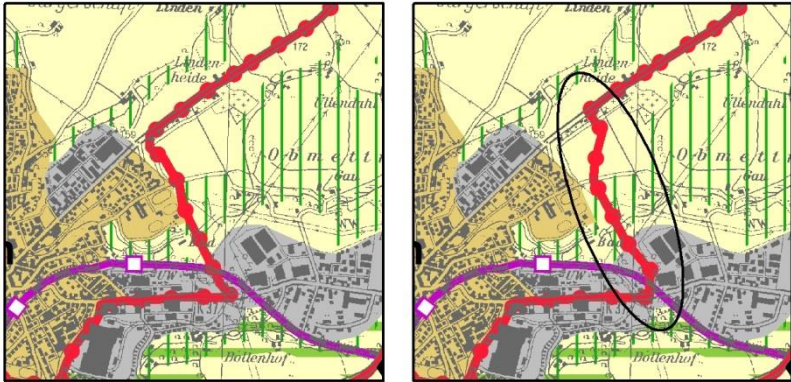
		<p>der Begründung hinreichend berücksichtigt und stehen der geplanten Darstellung als Windenergievorbehaltsbereich nicht entgegen. Etwaige weitergehende Prüfungen auf etwaigen nachfolgenden Verfahrensstufen – unter Berücksichtigung des zeitlich dann gegebenen Standes und des dann gegebenen Detaillierungsgrades der Planungen bzw. des Vorhabens, die ggf. zu einem fachrechtlich zwingenden Ausschluss führen, bleiben jedoch unberührt. Dies gilt auch für Bedenken bzgl. zusätzlicher Umweltaspekte (Ö-2015-03-18-AC, Ö-2016-10-05-BG, Ö-2016-10-05-BH) und u.a. dem Rotmilan/Roter Milan wofür kein qualifizierter Nachweis in kritischer Entfernung zu Met_WIND_001 oder gar im Gebiet Met_WIND_001 vorliegt; das ergibt sich auch nicht aus der Broschüre „Der Naturraum Kreis Mettmann“. Die Broschüre "Der Naturraum Kreis Mettmann" bezieht sich auf das gesamte Kreisgebiet und führt lediglich aus, dass es hier Vorkommen des Rotmilans gibt, ohne diese jedoch genauer zu verorten. Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann von 2012 bestätigt die Broschüre insofern, dass Vorkommen des Rotmilans für die Naturschutzgebiete NSG "Bachtäler von Hasselbach und Conesbach" (in 4.000 m Entfernung) sowie NSG "Angertal" (in mindestens 2.000 m Entfernung) genannt werden. Diese liegen jedoch in ausreichender Entfernung (der Radius für das Untersuchungsgebiet für den Rotmilan liegt bei 1.000 m). Für die nahe gelegenen Landschaftsschutzgebiete "LSG-Schwarzbach Oberlauf", "LSG-Spiekerbach" sowie "LSG-Aussenbürgerschaft", die sich auch innerhalb des 1.000 m Radius befinden, werden im Landschaftsplan hingegen keine Vorkommen des Rotmilans erwähnt. Da auch das Fundortkataster sowie die Schwerpunktorkommen des LANUV keine Hinweise darauf geben, dass der Rotmilan in diesem Bereich vorkommt, ist die Aussage derzeit nicht qualifiziert, sofern dem Einwänder nicht weitere Kartierungen oder ähnliches vorliegen haben (dies scheint zumindest nach dem Auszug aus der Stellungnahme jedoch nicht der Fall) und diese übermittelt werden. Auch die ergänzend eingegangenen Hinweise der Stellungnahme Ö-2015-03-22-AJ/01-11 führen unter Verweis auf die vorgenannten Argumente nicht zu einer anders gelagerten Bewertung für die regionalplanerische Ebene. Die für den Bereich der Stadt Ratingen vorgebrachten möglichen Vorkommen sind ebenso durch das Fundortkataster des Lanuv nicht qualifiziert und sofern auf den Rotmilan Bezug genommen wären vermutete Vorkommen insbesondere</p>	
--	--	--	--

		<p>nur als Nahrungsgast und Durchzügler nicht grundlegend problematisch zu bewerten. Für die Überarbeitung der Unterlagen im Zuge der 2. Offenlage sind noch einmal weitere Daten des LANUV zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten eingegangen. Auch diese enthalten keinen Hinweis auf Vorkommen des Rotmilans im relevanten Wirkradius der Art. Arten wurden angemessen berücksichtigt, sofern sich wirklich für das konkrete Gebiet und eine Fläche eine entsprechende Relevanz auf der Ebene der Regionalplanung abzeichnete. Auch eine kritische Bewertung im Umweltbericht o.Ä. steht der Darstellung nicht entgegen, denn die Umweltwertigkeiten wurden in der Abwägung sachgerecht berücksichtigt (vgl. auch Kap. 9 der Begründung). Die Erkenntnisse aus der Umweltprüfung wurden auch sachgerecht in der Begründung abgewogen. Daher wird auf diese Begründung verwiesen. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass hier zwingende Artenschutz-Ausschlussgründe bestehen, die dauerhaft einer WEA-Errichtung entgegenstehen. Soweit die Artenschutzaspekte entsprechend lösbar sind – wovon auszugehen ist – soll die Windenergienutzung dort auch dahingehend möglich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftlichkeit: Auf Basis der verfügbaren Winddaten ist keinesfalls davon auszugehen, dass moderne Windenergieanlagen am Standort nicht wirtschaftlich betrieben werden können oder gar dass sie es in „20 Jahren“ nicht schaffen würden, ihre für die Produktion benötigte Energie wieder einzuspielen. Siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen zur energetischen Amortisationszeit unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein. Dies ist auf Basis der Winddaten in ähnlichen Dimensionen auch am Standort Met_WIND_001 zu erwarten. Es besteht eine hinreichende Windhöffigkeit. Auch unter ökologischen Gesichtspunkten ist von einer Realisierbarkeit auszugehen, auch bei etwaigen sehr großen Anlagen. – Wohnen und Erholung/Wertverlust: Es sind keine Beeinträchtigungen des Wohn- und Erholungswertes zu erwarten, die so gewichtig sind, dass sie in der Gesamtabwägung gegen eine Darstellung sprechen. Ein Wert des Gebietes Met_WIND_001 für die Erholung besteht sicherlich. Eine Erholungsnutzung ist aber dort und in den umgebenden Bereichen auch bei einer Windkraftnutzung hinreichend möglich; die Umgebung ist insoweit sogar eher als privilegiert anzusehen verglichen z.B. mit dicht besiedelten 	
--	--	---	--

		<p>Bereichen. Ein etwaig sinkender Wohn- und Erholungswert ist vom Grad her hier deutlich vertretbar. Dies gilt auch für die Thematik der etwaigen Wertminderung von Immobilien. Insb. zu letzterem Aspekt ist auch auf den rechts- und sozialphilosophischen Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu verweisen. In diesem Kontext ist es auch kein Argument, soweit/falls auf dabei das etwaige Vorhandensein wertvoller/gehobener Wohnnutzungen/Immobilien abgestellt werden sollte, denn der Ausbau der regenerativen Energien ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der schon aus Gründen der Solidarität insoweit keine unsachgemäße Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Bürger angezeigt ist.</p> <p>Hier muss man sich auch die Relationen einmal verdeutlichen, denn es geht bei einer klimaschonenden regenerativen Energieerzeugung – neben z.B. korrespondierenden positiven regionalökonomischen Wirkungen eines Ausbaus erneuerbarer Energien – global gesehen auch um die Existenz vieler Menschen und um den Erhalt der globalen Natur. Das in Mettmann vorgesehene Gebiet ist zudem alles andere als überdimensioniert und die lokalen Auswirkungen auf die Umgebung sind entsprechend begrenzt. Hier gibt es sicherlich an vielen anderen Standorten in Deutschland, NRW und der Planungsregion Düsseldorf deutlich größere Auswirkungen. Es widerspräche auch eindeutig der Fairness, Standorte für die klimaschonende Windenergienutzung in der Region ausschließlich dort vorzusehen, wo wenig Menschen in der Umgebung wohnen, wenn es auch in anderen Teilregionen – wie in diesem Fall vorliegend – raumordnerisch vertretbare, geeignete Standorte mit einem hinreichenden Abstand zu Wohnnutzungen und anderen relevanten Restriktionen gibt.</p> <p>– <u>Fazit:</u> Insgesamt werden die Bedenken in diesen Stgn. somit zurückgewiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter den Kürzeln Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein und Kap. 8.2.PZ2ee-Allgemein sowie in Kapitel 7.2.15 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>Stgn. Ö-2015-03-30-DX-Anhang, Ö-2015-02-26-B und etwaige ähnliche Bedenken Anderer</u></p> <p>– Die umfangreicheren Äußerungen eines Bürgers im Anhang z.B. der Stgn. Ö-2015-03-30-DX und Ö-2015-02-26-B (ähnlich auch Ö-2015-03-30-EE, Ö-2015-03-30-EF, Ö-2015-03-30-EG (Unterschriftenliste)) führen auch nicht</p>	
--	--	--	--

		<p>zum Erfordernis der Planänderung. Viele Aspekte wurden schon anlässlich anderer Stgn. thematisiert, so dass dementsprechend auf die entsprechenden thematischen Bewertungen unter den Kürzeln Mettmann-PZ2ee (vorstehend) und Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - So ist z.B. zum Thema Ausbauridore, Raumordnung/lokale Entscheidbarkeit und Wirtschaftlichkeit hierbei auf die vorstehenden Aspekte unter dem Kürzel Mettmann-PZ2ee zu verweisen und zusätzlich zu den Themen Bedarf, Klimaschutzbeitrag, energetische Amortisation/Lebenszyklusbewertung, Emissionen/Abstände, Artenschutz/SUP/Umweltauswirkungen, Natur- und Landschaftsschutz auf die entsprechenden Ausführungen unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein. - Ergänzend wird ausgeführt, dass die 10 ha Grenze seitens der Regionalplanung selbst gewählt wurde, d.h. begründet hätten auch kleinere Flächen vorgesehen werden können. Bei dieser Schwelle wurde aber von vornherein mitgedacht, dass innerhalb solcher 10 ha auch weitere kleinräumige Restriktionen bestehen können, die die Feinpositionierung einschränken. Daher wäre es systemwidrig, den Bereich Met_WIND_001 mit dem Argument Löffelbeckweg zu streichen, selbst wenn man der entsprechenden Argumentation bzgl. des Weges ansonsten folgen würde (Kritik u.a. in Ö-2015-03-27-AL). Siehe zu den 10 ha auch die korrespondierenden Ausführungen weiter oben. - Soweit der Ersteller des Anhangs Ö-2015-03-30-DX evtl. davon ausgeht, man habe um jeden Preis eine Fläche im Mettmann bzw. im Kreis Mettmann vorsehen wollen, geht er fehlt. Die Fläche wurde dargestellt, weil sie entsprechend geeignet ist, auch mit Blick auf die Restriktionen. - Meinungsäußerungen zu angemessenen Vergütungshöhen führen nicht zum Erfordernis der Änderung des RPDs. - Die Raumordnung muss auch keine FNP-Höhenregelung in Mettmann übernehmen, auch wenn sie in der Vergangenheit im Rahmen des städtebaulichen Abwägungsspielraums ggf./evtl. sachgerecht festgelegt wurde. Der RPD regelt ohnehin nicht abschließend die maximal zulässige Höhe, aber eine große Höhe, die auch höhere klimaschonende Energieerträge bedingt, ist raumordnerisch auch an diesem Standort anzustreben. Insoweit ist auch der geplante Grundsatz zur Thematik der Höhenbegrenzung hier sachgerecht. 	
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> – Die Frage der UVP auf nachfolgenden Entscheidungsebenen ist nicht relevant für das RPD-Verfahren. – Der Indikatorenbericht zur Artenvielfalt und der Pressebericht werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zum Erfordernis der Änderung des RPDs. <p>Auch durch die Stgn. Ö-2016-10-05-BI mit weiteren Äußerungen desselben Bürgers führen nicht zum Erfordernis einer Planänderung. Entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Die betreffenden Themen wurden bereits vorstehend weit überwiegend hinreichend abgehandelt (z.B. Infraschall, Immissionsschutz, Rotmilan).</p> <p>Ergänzend sei angemerkt, dass die vorgesehenen Grundsatzvorgaben bzgl. Höhenbeschränkungen und auch die in Mettmann vorgesehene graphische Darstellungen im RPD für die Windenergienutzung möglich und sachgerecht sind, ungeachtet dessen, dass Höhenbeschränkungen nicht per se unzulässig sind.</p> <p>Technischer Fortschritt kann zukünftig durchaus je nach Situation Lösungsmöglichkeiten für Probleme bei der WEA-Errichtung bieten. Die Stgn. enthält hier keinerlei substantielle Gegenargumente. Auch zu den Themen Drehfunkfeuer oder Wetterradar kann der Stellungnahme kein Argument entnommen werden, dass für einen Darstellungsverzicht hinreichend ist.</p> <p>Eine generelle Abstandspflicht von 700 m kann im Übrigen auch nicht dem in der Stgn. angesprochenen Gutachten entnommen werden (darin werden insb. verschiedene Schutzobjekte definiert und Abstände für verschiedene WEA-Klassen bei bestimmten Nabenhöhen vorgeschlagen; Regelbemerkung zudem, dass geringere Abstände bei Einzelfallbetrachtung möglich sind (evtl. z.B. passive Schutzmaßnahmen an Objekten denkbar); diese Fragen können hinreichend auf nachfolgenden Ebenen gelöst werden. Zum Thema Klimaschutz wird ergänzend auf die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird zur Windenergiethematik – neben der Begründung – auf die allgemeinen Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen.</p>	
--	--	--	--

Mettmann-	PZ3aa-1		
Mettmann-	PZ3aa-2		
Mettmann-	PZ3ab-1		
Mettmann-	PZ3ab-2		
Mettmann-	PZ3ac	<p><u>Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße - Osttangente</u> Seitens der Stadt Mettmann wird darauf hingewiesen, dass der Verlauf der Osttangente nicht richtig dargestellt ist. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Linienführung der Osttangente wird auf den Verlauf der vorhandenen Straße angepasst.</p> <p>bisherige Darstellung* neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	V-1136-2016-10-05/10
Mettmann-	PZ3ba-1		
Mettmann-	PZ3ba-2		
Mettmann-	PZ3bb-1	<p><u>Regiobahn Mettmann - Wuppertal</u> Die Anregung, die Regiobahnstrecke von Mettmann-Stadtwald nach Wuppertal-Vohwinkel in den RPD einzuarbeiten, wird zur Kenntnis genommen. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Die in der Stellungnahme V-3002-2015-03-30/01 angesprochene Regiobahnstrecke von Mettmann Stadtwald nach Wuppertal-Vohwinkel war bereits im ersten Regionalplan-Entwurf (Stand August 2014) dargestellt. Die Linienführung der S 28-</p>	V-3002-2015-03-30/01

		Verlängerung beruht hierbei auf der Darstellung der 44. Regionalplan-Änderung des GEP 99.	
Mettmann-	PZ3bb-2		
Mettmann-	PZ3bc		
Mettmann-	PZ3c		
Mettmann-	PZ3d		
Mettmann-	PZ3da		
Mettmann-	PZ3db		
Mettmann-	PZ3e		
Mettmann-	PZ3fa		
Mettmann-	PZ3fb		
Mettmann-	PZ3fc		
Mettmann-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Monheim

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Monheim-	PZ1a	<p><u>Südliche Grenze ASB Monheim</u> Die Ausführung der Stadt Monheim zu ihren Annahmen zur zeichnerischen Abgrenzung des ASB am südlichen Rand der Ortslage Monheim wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen des RPD sind entsprechend des Maßstabes parzellenunscharf. Die konkreten Abgrenzungen ergeben sich u.a. aus den topographischen Gegebenheiten. Kleingartenanlagen können hierbei auch im zeichnerisch dargestellten Freiraum liegen.</p> <p><u>Menk-Gelände</u> Der Anregung der Stadt Monheim u.a. zur Darstellung von ASB im Bereich des Knotens Baumberger Chaussee und Opladener Straße (Menk Gelände) wird nicht gefolgt. Der Bereich der 52.FNP-Änderung (Menk-Gelände) ist bauleitplanerisch gesichert. Die Darstellung AFA in diesem Bereich erfolgt, um eine weitere bauliche Inanspruchnahme des Raumes zu vermeiden, da südlich mit dem Monbagsee ein BSN angrenzt, der nicht weiter beeinträchtigt werden soll.</p> <p><u>ASB Bleerstraße / Rheinstadion</u> Zur Anregung des Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/446 (keine Umweltprüfung zu der ASB-Fläche Bleerstraße/Rheinstadion) wird verwiesen auf die im Kap. 2.4 im Umweltbericht dargelegte Methodik. Die Umweltprüfung nimmt demgemäß nur den Teil der zeichnerischen Darstellung in den Blick für den faktisch auf regionalplanerischer Ebene neue Entwicklungsmöglichkeiten</p>	<p>V-1137-2015-04-09/05 V-1137-2016-10-07/05</p> <p>V-1137-2015-04-09/06 V-4013-2015-03-30/13 V-4013-2016-10-04/12 V-1137-2016-10-07/06</p> <p>V-2002-2015-03-31/446</p>

		<p>geschaffen werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Darstellung eines ASB. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><u>ASB zwischen Baumberg und BAB 59</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden mit Verweis auf den Verlust von Ackerflächen und Naherholungsraum Einwendungen gegen den Flächenverbrauch der Stadt Monheim im Bereich zwischen Monheim-Baumberg und der BAB 59 erhoben. In diesem Zusammenhang werden kommunale Planungen zur Verortung eines Sportplatzes kritisiert.</p> <p>Sofern die Anregung auf eine Verkleinerung des im in Rede stehenden Raum dargestellten ASB abzielt, wird dieser nicht gefolgt. Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken. Mit der bedarfsgerechten Festlegung des ASB, die auch die Anbindung an andere Siedlungsbereiche und infrastrukturelle Voraussetzungen (s. Kap. 7.1.4.3 der Begründung) berücksichtigt, ist auch die Abwägung zugunsten der Erhaltung des Freiraumes an anderer Stelle verbunden.</p> <p>Im Übrigen wird mit dem RPD die zeichnerische Darstellung des ASB im Osten von Baumberg gegenüber der Darstellung des GEP 99 nicht verändert.</p> <p>Anregungen zur bauleitplanerischen Umsetzung der Darstellungen können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand nachfolgender Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden.</p>	Ö-2015-03-31-AV/01
Monheim-	PZ1b		
Monheim-	PZ1ba		
Monheim-	PZ1bb		
Monheim-	PZ1bc		
Monheim-	PZ1c	<p><u>GIB an der Stadtgrenze zu Leverkusen</u> Die Stadt Leverkusen verweist auf einen GIB in der Beikarte 3A – Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Sie fordert (V-5015-2015-03-24/06), dass negative Auswirkungen hierdurch auf die nahegelegene Wohnbebauung</p>	V-5015-2015-03-24/06 V-5015-2016-10-17/10

		<p>des Leverkusener Stadtteils Hitdorf ausgeschlossen werden müssten. Unter V-5015-2016-10-17/10 äußert sie gegen eine mögliche Bebauung der Distanzflächen zwischen der Leverkusener Stadtgrenze und den Gebäuden des Pflanzenschutzzentrums aus Gründen des Artenschutzes erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie auf eine Veränderung der Darstellung des GIB im RPD abzielen, wird ihnen nicht gefolgt. Der in Rede stehende Bereich an der Stadtgrenze zwischen Monheim und Leverkusen ist nicht in der Beikarte 3A als Sondierungsbereich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung enthalten, sondern im RPD als GIB dargestellt. Dieser GIB ist bereits seit dem Gebietsentwicklungsplan von 1986 für eine gewerblich industrielle Entwicklung vorgesehen. Es gab keine Änderung der zeichnerischen Darstellung im GEP99 oder im vorliegenden Regionalplanentwurf. Die bauleitplanerische Umsetzung erfolgt nach den Vorgaben von Kap. 3.3.1 Ziel 1 und Grundsatz 1. Die GIB dienen der Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Ein grundsätzlicher Ausschluss für Emittenten oder Störfallbetriebe ist nicht umsetzbar. Es handelt sich um eine Betriebserweiterungsfläche, die für eine langfristige Standortsicherung erforderlich ist. Art und Intensität der möglichen Bebauung ergeben sich aus dem örtlichen Planungsrecht und sind Themen der Bauleitplanung. Nach Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde ist der Bereich im Flächennutzungsplan bereits als Industriegebiet enthalten.</p> <p><u>GIB nördlich der Alfred-Nobel-Straße</u> Es wird angeregt, den GIB nördlich der Alfred-Nobel- Straße an die Flächenabgrenzung des Flächennutzungsplanes anzupassen.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt, weil die im FNP dargestellten Flächen über Parzellenunschärfe dargestellt worden sind und auch mit dem neuen Regionalplan gelten. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen. Allein für solche Flächen, bei denen sich eine veränderte Darstellung des RPD im Vergleich zum GEP99 ergibt, müsste im Einzelfall überlegt werden, ob eine erneute Anpassung an die Ziele der Raumordnung erforderlich ist.</p>	<p>V-3111-2015-03-30/18 V-3111-2016-10-14/08</p>
Monheim-	PZ1ca		

Monheim-	PZ1d		
Monheim-	PZ1e		
Monheim-	PZ1ea		
Monheim-	PZ1eb		
Monheim-	PZ1ec		
Monheim-	PZ1ed		
Monheim-	PZ2a		
Monheim-	PZ2b		
Monheim-	PZ2c		
Monheim-	PZ2d		
Monheim-	PZ2da	<p><u>BSN Rheinbogen</u> Der Rheinische Landwirtschafts-Verband äußert Kritik zu den Ausweisungen von BSN im RPD, da einerseits im ersten Entwurf (Stand August 2014) BSN gegenüber dem GEP 99 gestrichen wurden und dann im zweiten Entwurf (Stand Juni 2016) wieder aufgenommen worden sind im RPD. Da seitens der Bezirksregierung scheinbar selbst Zweifel bestünden ob die Flächen als BSN ausgewiesen werden müssen, solle von dieser abgesehen werden. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt eine vergleichbare Äußerung.</p> <p>Die unterschiedlichen BSN-Darstellungen kommen dadurch zustande, dass maßgeblich für den 1. Entwurf des Regionalplans vom 18.09.2014 der Fachbeitrag des LANUV mit Stand vom März 2013 verwendet worden war. In der Endfassung des Fachbeitrages vom Februar 2015 ist die Biotopverbundfläche (BV 1) „VB-D-4907-001“ im Rheinbogen im Fachbeitrag aufgenommen worden und führte somit zu einer Darstellung eines BSN im RPD. Zweifel bestehen daher nicht und der Anregung, von der Darstellung abzusehen, kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Das LANUV NRW regt an, den im Fachbeitrag ausgewiesenen Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV1) als BSN darzustellen. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist. Der Anregung zur Darstellung des BV 1 als BSN wird gefolgt.</p>	V-2205-2016-10-18/59 V-2000-2015-03-25/81 Ö-2016-10-06-BA/06-B

		<p><u>BSN Monbagsee</u> Der Anregung der Stadt Monheim zur Rücknahme / Streichung des BSN am Monbagsee wird nicht gefolgt. Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSN dargestellt. Gemäß Grundsatz 1 , Kapitel 4.2.2 des RPD, sollen die Bereiche zum Schutz der Natur auch für das Naturerleben und die naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen zugänglich gemacht werden, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht. Die von der Stadt Monheim angesprochene Erholungsfunktion für den Menschen am Nord- und Westufer wird daher durch die Darstellung eines BSN nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich des Regionalen Grünzuges wird die Anregung als Votum zur Einbeziehung des Monbagsees in den RGZ gewertet. Dem wird, unter zusätzlicher Einbeziehung südlich und östlich angrenzender Bereiche zur Verbesserung der Freiraumfunktionen der angrenzenden Bereiche im zweiten Entwurf (Stand Juni 2016) gefolgt.</p> <p><u>BSN auf dem Rhein</u> Der Anregung, die überlagernde Darstellung BSN auf der Wasseroberfläche des Rheins zurückzunehmen, wird im 2. Planentwurf (Stand Juni 2016) gefolgt. In Teilen wird eine Darstellung als BSN auf der Rheinwasseroberfläche jedoch beibehalten. Dies betrifft die Uferbereiche, die als FFH-Gebiet und dementsprechend weitestgehend bereits als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt sind. Die Abgrenzung orientiert sich hierbei an der Abgrenzung der NSG. Davon sind die GIB der Stadt Monheim allerdings nicht betroffen. In den auf dem Rhein durch die EU-Kommission festgelegten FFH-Gebieten liegen auch die durch die Bezirksregierung erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen über die über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“. Im Übrigen sei hier auf die ergänzte Begründung, Kap. 7.2.4 und 7.2.5 zum RPD hingewiesen, die auf die Darstellung der Freiraumfunktion auf dem Rhein eingeht.</p>	<p>V-1137-2015-04-09/10 V-1137-2016-10-07/10</p> <p>V-3111-2015-03-30/16</p>
--	--	---	---

		<p><u>BSN / BSLE im gesamten Stadtgebiet</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände zum Beibehalt von BSN- und BSLE-Darstellungen entlang der Uferbereiche des Rheins in der Nähe von Baumberg und in Monheim Süd, wie im GEP 99 dargestellt, wird nicht gefolgt. Die Rücknahme des BSN im Bereich Baumberg erfolgte aufgrund des vorhandenen Campingplatzes und zur Anpassung an die tatsächlich vorhandene Naturschutzgebietsabgrenzung. Die Rücknahme in Monheim-Süd erfolgt auf Grundlage der Abgrenzung des BV 1 aus dem Fachbeitrag des LANUV. Durch die geringfügige Rücknahme des BSN erfolgt für den Lebensraum des Feldhasen und der Waldschnepfe keine Einschränkung.</p> <p><u>SUP für BSN / BSLE im gesamten Stadtgebiet</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände weist darauf hin, dass es für verschiedene Bereiche im Stadtgebiet, die zukünftig nicht mehr als BSLE oder BSN dargestellt werden die Notwendigkeit einer Umweltprüfung sieht. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Zu diesem Hinweis erfolgt die Klarstellung in Bezug auf die im Kap. 2.4 des Umweltberichts dargelegte Prüfmethodik. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planes berücksichtigt den Plan in seiner Gesamtheit und unterscheidet dabei in seiner Prüftiefe zwischen den möglichen Auswirkungen textlicher Regelungen, zeichnerischer Planfestlegungen mit voraussichtlich positiven Auswirkungen sowie Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Auswirkungen. Auch nach Wegfall der von der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/448 diskutierten Bereiche zum Schutz der Natur oder Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung bleiben im vorliegenden Fall Freiraumdarstellungen erhalten, denen grundsätzlich weiterhin Positivwirkungen unterstellt werden können. Die neuen qualitativen Einstufungen der betreffenden Räume durch Wegfall der BSN/BSLE-Darstellungen rechtfertigen vor dem Hintergrund des Abstraktionsgrades des Regionalplanes und der weiteren Beibehaltung von Freiraumdarstellungen nicht die Annahme, dass dies auch erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es wird davon ausgegangen, dass diese Räume auch weiterhin wesentliche Freiraumfunktionen wahrnehmen können, auch wenn eine Darstellung mit höherer Wertigkeit (BSN) nicht mehr gerechtfertigt ist. Ebenso wird davon ausgegangen, dass diese Räume auch in Ihrer Funktion als Lebensraum für</p>	<p>V-2002-2015-03-31/447 V-2002-2016-10-17/131 V-2002-2016-10-17/148 V-2002-2016-10-17/149</p> <p>V-2002-2015-03-31/448</p>
--	--	---	--

		<p>möglicherweise vorkommende, planungsrelevante Arten bestehen bleiben. Insoweit besteht auch nicht das Erfordernis einer räumlich konkreten Betrachtung derartiger Umwandlungen im Rahmen der Umweltprüfung.</p> <p><u>BSN Rheinaue nördlich Baumberg</u> Der Anregung des Beteiligten Ö-2015-03-30-J sowie der Bayer Real Estate GmbH, den BSN im RPD zurückzunehmen und als BSLE darzustellen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennziffer VB-D-4708-009, Rheinaue nördlich Baumberg und VB-D-4907-001_BSN ausgewiesen. Das Gebiet umfasst den südlichen Teil der überfluteten Rheinaue. Die von Baumweidengruppen und Weidengebüschen strukturierten rheinnahen Bereiche werden größtenteils von Feuchtgrünland eingenommen. Die höher gelegenen Auenbereiche werden ackerbaulich und forstwirtschaftlich (Eichenwald, Pappelwald) zu gleichen Teilen genutzt. Westlich verläuft ein mäßig ausgebauter Bach, der in einem gut zonierten Teich endet.</p> <p>Das Schutzziel ist hier die Erhaltung eines naturnahen Rheinauenabschnittes mit Feuchtgrünland, Auenwaldrelikten und Stillgewässern. Weiterhin wird der Erhalt einer durch Grünlandnutzung geprägten Stromaue mit Weichholzaunenfragmenten und Kopfweidenbeständen angestrebt.</p> <p>Die dort landwirtschaftlich geprägte Landschaft ist aufgrund der genannten Erhaltungsziele vereinbar mit den Funktionen des BSN.</p>	<p>Ö-2015-03-30-J V-3111-2016-10-14/09</p>
Monheim-	PZ2db	<p><u>Biotopverbund / ASB Monheim-Süd</u> Das Lanuv regt an, einen Teil der ASB-Darstellung am südlichen Rand der Ortslage Monheim zu streichen, da dort eine Biotopverbundfläche liegt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme des Lanuv enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung (BV 2) ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist.</p> <p>Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, wird dieser</p>	<p>V-2000-2015-03-25/152</p>

		<p>Bereich nicht als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen. Die angesprochen nordöstliche Fläche des ASB ist eine rechtskräftige Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein. Hier vollzieht der ASB die landesplanerisch abgestimmte Bauleitplanung der Kommune im landesplanerischen Maßstab 1:50.000 nach.</p> <p><u>BSN / BSLE im gesamten Stadtgebiet</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände zum Beibehalt von BSN- und BSLE-Darstellungen des GEP 99 wird nicht gefolgt. Die Bereiche entsprechen nicht den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD. Die Bereiche sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW nicht als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) ausgewiesen.</p> <p><u>BSLE im Bereich Knipprather Wald</u> Der Anregung aus der Öffentlichkeit, die BSLE-Darstellung im Bereich des Knipprather Waldes zurückzunehmen, wird nicht gefolgt. Im GEP 99 ist dieser Bereich bereits als BSLE dargestellt. Daher erfolgt durch die Darstellung des BSLE im RPD-Entwurf keine Neudarstellung. Die Darstellung des BSLE im RPD-E wird auf der Grundlage des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (BV 2) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW abgegrenzt. Außerdem ist der Knipprather Wald im Landschaftsplan des Kreises Mettmann als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund dessen hat der Knipprather Wald eine Bedeutung sowohl für den Landschaftsschutz und die landschaftsorientierte Erholung als auch für den Biotopverbund. Die Festlegung als BSLE ist somit gerechtfertigt. Eine Vereinbarkeit mit der Waldwirtschaft kann auf der Ebene der Landschaftsplanung erfolgen. Es wird aber davon ausgegangen, dass die</p>	<p>V-2002-2015-03-31/447</p> <p>Ö-2016-10-06-AU/03</p>
--	--	---	--

		<p>Bewirtschaftung des Waldes bereits jetzt mit den bestehenden Schutz- und Entwicklungszielen für Natur und Landschaft erzielt werden kann, da das Landschaftsschutzgebiet bereits im Landschaftsplan festgesetzt ist. Die Aussage, dass durch die Unterschutzstellung eine Erschwerung zur Anpassung an den Klimawandel erfolgt, muss zurückgewiesen werden. Wälder liefern einen Beitrag zur Kaltluftproduktion und können zur Abkühlung der baulich geprägten Bereiche in Monheim beitragen. Die Erhaltung und Sicherung des Knipprather Waldes im Regionalplan trägt somit zur Anpassung an den Klimawandel bei.</p>	
Monheim-	PZ2dc	<p><u>RGZ zwischen Rheindeich und Siedlungsraum</u> Der Anregung der Stadt Monheim zum Entfall der RGZ-Darstellung zwischen Rheindeich und Siedlungsraum wird nicht gefolgt. Außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche ist der Freiraum als solcher zu sichern. Dies gilt besonders dort, wo, wie in dem angesprochenen Bereich, auch im Freiraum eine Vielfalt konkurrierender Nutzungen aufeinander treffen. Der Bereich ist gemäß Beikarte 4C – Regionale Grünzüge Bestandteil des Zentralen Grünzuges „Rheinauen – Bergische Waldterrassen“ mit herausragenden Funktionen für Siedlungsgliederung, Naherholung, klimaökologischen Ausgleich und Biotopvernetzung. Hier wurden aufgrund der hohen Siedlungsdichten die an die Siedlungsbereiche angrenzenden Freiräume durchgängig in den Regionalen Grünzug einbezogen. Die Sicherung der siedlungsnahen Freiräume außerhalb des Deichs trägt zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Abstimmung konkurrierender Nutzungen im Freiraum bei, hier insbesondere zwischen siedlungsnaher Erholung und Arten- und Biotopschutz.</p> <p><u>RGZ am Krämersee</u> Der Anregung der Stadt Monheim zum Entfall der RGZ-Darstellung am Krämersee wird nicht gefolgt. Für Planungen innerhalb der angrenzend dargestellten Siedlungsbereiche ergeben sich aus der Darstellung des Regionalen Grünzuges keine Einschränkungen. Der Bereich ist gemäß Beikarte 4C – Regionale Grünzüge Bestandteil des Zentralen Grünzuges „Rheinauen – Bergische Waldterrassen“ mit herausragenden Funktionen für Siedlungsgliederung, Naherholung, klimaökologischen Ausgleich und Biotopvernetzung. Der Regionale Grünzug im Bereich des Krämersees liegt im Zuge einer als Frischluftschneise wirksamen Freiraumverbindung und ist daher als Bereich mit klimatischer Ausgleichsfunktion zu sichern.</p>	<p>V-1137-2015-04-09/08 V-1137-2016-10-07/08</p> <p>V-1137-2015-04-09/09 V-1137-2016-10-07/09</p>

		<u>Verbindung mit RGZ in umliegenden Gemeinden</u> Der Anregung zur Darstellung von RGZ-Verbindungen in umliegende Gemeinden wird im 2. Planentwurf des RPD (Stand Juni 2016) gefolgt. Die ergänzten Flächen gewährleisten den Anschluss zur benachbarten Kölner Planungsregion und schützen die stellenweise schmalen Freiraumbrücken zu den Siedlungsbereichen im Leverkusener Norden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Thementabelle zu Kap. 8.2 unter dem Kürzel PZ-2dc verwiesen.	V-5013-2015-01-29/02 V-5015-2015-03-24/05 V-5015-2016-10-17/03
Monheim-	PZ2dd		
Monheim-	PZ2de	<u>ÜSB Baumberg</u> Die Ausführungen der Stadt Monheim zur westlichen ASB-Grenze in Baumberg werden zur Kenntnis genommen (d. h. es besteht kein Änderungserfordernis). Für die Darstellung des Überschwemmungsgebietes wurden die aktuellen Daten der Fachbehörde zu Grunde gelegt. Die Grenze des ASB westlich des Ortsteils Baumberg orientiert sich, wie von der Stadt Monheim angenommen, an der Grenze des ÜSB.	V-1137-2015-04-09/04 V-1137-2016-10-07/04
Monheim-	PZ2e		
Monheim-	PZ2ea		
Monheim-	PZ2ea-1		
Monheim-	PZ2ea-2		
Monheim-	PZ2eb		
Monheim-	PZ2ec		
Monheim-	PZ2ec-1		
Monheim-	PZ2ec-2		
Monheim-	PZ2ec-3		
Monheim-	PZ2ec-4		
Monheim-	PZ2ed		
Monheim-	PZ2ee	<u>Anregung Windenergievorbehaltsbereiche darzustellen</u> In Ö-2015-03-30-J/02 wird angeregt, Windenergievorbehaltsbereiche entlang der A59 auf näher bezeichneten Grundstücken vorzusehen. Diese Flächen entsprechen jedoch nicht den sachgerechten Kriterien in Kap. 7.2.15 – auch nicht für Windenergiebereiche -, so dass davon abgesehen wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine etwaige Darstellung im FNP – sofern	Ö-2015-03-30-J/02

		keine anderen Vorgaben der Raumordnung dagegen sprechen – bleibt unberührt.	
Monheim-	PZ3aa-1		
Monheim-	PZ3aa-2		
Monheim-	PZ3ab-1		
Monheim-	PZ3ab-2		
Monheim-	PZ3ac		
Monheim-	PZ3ba-1		
Monheim-	PZ3ba-2		
Monheim-	PZ3bb-1		
Monheim-	PZ3bb-2		
Monheim-	PZ3bc		
Monheim-	PZ3c		
Monheim-	PZ3d		
Monheim-	PZ3da		
Monheim-	PZ3db		
Monheim-	PZ3e		
Monheim-	PZ3fa		
Monheim-	PZ3fb		
Monheim-	PZ3fc		
Monheim-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Ratingen

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Ratingen-	PZ1a	<p><u>Breitscheid / Mintarder Berg</u> Den Anregungen verschiedener Verfahrensbeteiligter, Breitscheid und Mintard als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt. Beide Bereiche verfügen nur über eine unzureichende siedlungsstrukturelle Ausstattung und zudem über keine qualifiziert ÖPNV Anbindung. Laut dem LEP NRW, Grundsatz 6.2-1, ist die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Dies trifft für den Bereich Breitscheid und Mintarder Berg trotz einer Einwohnerzahl von zusammen über 2000 EW nicht zu. Das vorhandene Einkaufszentrum im Bereich der Kölner Straße/Kahlenbergsweg rechtfertigt alleine nicht eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich. In Ziel 2-3 wird zudem geregelt, dass kleinere Ortsteile, die eben nicht über ein solches Angebot verfügen, die Möglichkeit der Eigenentwicklung ausschöpfen können.</p> <p>Der Bezug der Stadt Ratingen auf den Grundsatz 6.2-3 (Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile) des LEP-Entwurfes (Stand 06.2013) und dessen Erläuterung ist nicht mehr aktuell. Das Ziel wurde zwischenzeitlich aus dem LEP NRW gestrichen.</p>	<p>V-1138-2015-03-26/04 V-1138-2015-03-26/09 V-1138-2015-03-26/27-C V-4013-2015-03-30/14 V-4013-2016-10-04/13 V-2002-2015-03-31/452</p>

	<p><u>ASB zwischen „An den alten Dieken“ und Bahntrasse</u> Der Anregung der Stadt Ratingen, den GIB westlich der Straße „An den alten Dieken“ bis zur Bahntrasse im Westen zukünftig als ASB darzustellen, wird aufgrund der bestehenden Wohnbebauung und der FNP Darstellung im 2. Planentwurf gefolgt.</p> <p><u>ASB Hösel, östlich Bahnhofstraße</u> Der Anregung der Stadt Ratingen in Ratingen Hösel den Bereich östl. der Bahnhofstraße als Allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen wird teilweise gefolgt. Der Bereich ist u.a. aufgrund der Lage am S-Bahn Haltepunkt Ratingen Hösel im Ranking für In und Um Düsseldorf aufgeführt. Die Abgrenzung des ASB – welche sich auf die versiegelten bzw. bebauten Bereiche beschränkt – ist entsprechend des Maßstabes des RPD zwar parzellenunscharf. Die konkrete Abgrenzung des geplanten Wohngebietes im weiteren Planverfahren hat sich aber auf die rechtskräftig im Flächennutzungsplan dargestellten GE-/GI-Flächen zu beschränken. Denn der unmittelbare, bisher als GE/GI genutzte Bereich ist naturschutzfachlich unkritisch, da bereits versiegelt bzw. bebaut, während die umliegenden Flächen als LSG B 2.3-3 durch den Landschaftsplan geschützt sind (LSG Ratinger Stadtwald Nord-Ost).</p> <p>Die Darstellung erfolgt auf Grundlage der Standorteigenschaften in Hösel, unabhängig von einer Aufnahme oder Streichung von zeichnerischen Darstellungen an anderer Stelle. Diesbezüglichen Forderungen des Verfahrensbeitrags 2002 (Landesbüro der Naturschutzverbände) wird nicht gefolgt.</p> <p><u>ASB Lintorf / nördlich Dickelsbach</u> Die Ausführungen der Stadt Ratingen zur Abstimmung einer Flächennutzungsplanänderung am Rand des ASB in Lintorf werden zur Kenntnis genommen. Die von der Stadt Ratingen beschriebene 46. Flächennutzungsplan-Änderung im Stadtteil Lintorf nördlich des Dickelsbachs wurde 1999 landesplanerisch gemäß § 34 (1) LPlG abgestimmt. Der Ortsteil verfügt in diesem Bereich über eine gute siedlungsstrukturelle Ausstattung. Naturräumliche Ziele stehen der FNP-Änderung nicht entgegen. Die Regionalplandarstellung ASB wurde an dieser Stelle nach außen interpretiert.</p>	<p>V-1138-2015-03-26/05</p> <p>V-1138-2015-03-26/08 V-1138-2015-03-26/27-D V-2002-2015-03-31/451</p> <p>V-1138-2015-03-26/11</p>
--	--	--

Der Regionalplan bzw. die Abgrenzung der FNP-Änderung wurden für die Erarbeitung des RPD nicht geändert.

ASB Homberg, westlich Rosendalstraße

Die Stadt Ratingen regt an, die ASB-Darstellung im Westen von Homberg bis zur Ahornstraße nach Süden zu erweitern.

Der Anregung der Stadt Ratingen wird nicht gefolgt. Die ASB-Reserve wurde schon im GEP99 mit 7 ha geführt. Daher wurden bei der Bedarfsermittlung im RPD Entwurf auch die 7 ha berücksichtigt. Die 69. FNP-Ä (gemäß § 34 (1) LPIG am 20.11.2001 abgestimmt) wurde bei der Reduzierung dem Maßstab des RPD entsprechend berücksichtigt. Die in der Stellungnahme der Stadt beschriebene Forderung des Kreises Mettmann am westlichen Siedlungsrand von Homberg einen 70 m breiten Biotopkorridor zu entwickeln, ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

V-1138-2015-03-26/12

Begründung: ASB-Reserve Homberg

Dem redaktionellen Hinweis der Stadt Ratingen zur Korrektur der Begründung in Kapitel 7.1.1.11 (Doppelung eines Satzes streichen und Einfügung „Die Regionalplanreserve des GEP99 in Ratingen-Homberg wird zum Teil gestrichen.“) **wird teilweise gefolgt.** Die Doppelung wird aus dem Text gelöscht. Allerdings wird die gesamte Regionalplanreserve in der Größenordnung von 7 ha gestrichen. Die zeichnerische Abgrenzung mag mit den 7 ha nicht korrespondieren. Gemeint ist aber die gesamte Reserve. Von daher verbleibt der bereits im ersten Entwurf des RPD enthaltene letzte Satz.

V-1138-2015-03-26/14

ASB Lintorf, westlich und östlich an der Renn, nördlich BAB 52

Der Anregung verschiedener Verfahrensbeteiligter (z.B. Landesbüro der Naturschutzverbände) sowie aus der Öffentlichkeit zur Streichung der ASB-Darstellung westlich und östlich an der Renn / nördlich BAB 52 **wird nicht gefolgt.** Die Darstellung erfolgt bedarfsgerecht. Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken. Mit der bedarfsgerechten Festlegung des ASB, die auch die Anbindung an andere

V-2002-2015-03-31/450
V-2205-2015-03-31/30-B
V-2205-2016-10-18/37-B
Ö-2015-03-31 X/20
Ö-2015-03-31-BV/13-C
Ö-2015-03-25-AP/02
Ö-2015-03-25-AP/01

Siedlungsbereiche und infrastrukturelle Voraussetzungen (s. Kap. 7.1.4.3 der Begründung) berücksichtigt ist auch die Abwägung zugunsten der Erhaltung des Freiraumes an anderer Stelle verbunden.

Die konkrete Abgrenzung der verschiedenen Nutzungen erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung räumlichen Gegebenheiten. Ebenfalls ist die eventuelle Entwässerungsproblematik im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten.

ASB Formerstraße – Mettmanner Straße / Am Pfannenberg

Der Anregung der Stadt Ratingen, die Abgrenzung des ASB geringfügig entlang des Voisweges zu erweitern, **wird nicht gefolgt.**

Die Abgrenzung des ASB für eine gewerbliche Nutzung erfolgt entsprechend des Maßstabes des RPD parzellenunscharf, die Entwicklungspotenziale werden überschlägig ermittelt. Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung der naturräumlichen Belange.

Von verschiedenen Verfahrensbeteiligten (z.B. Landesbüro der Naturschutzverbände) sowie aus der Öffentlichkeit wird ein Verzicht auf die Darstellung des ASB gefordert – insbesondere aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zur Betroffenheit von Schutzgütern sowie der zugehörigen Abwägung wird auf den Anhang C des Umweltberichts sowie Kapitel 9.3.1 der Begründung (Fläche Rat_016_ASB) verwiesen.

Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken. Mit der bedarfsgerechten Festlegung des ASB, die auch die Anbindung an andere Siedlungsbereiche und infrastrukturelle Voraussetzungen (s. Kap. 7.1.4.3 der Begründung, RPD-Entwurf) berücksichtigt, ist auch die Abwägung zugunsten der Erhaltung des Freiraumes an anderer Stelle verbunden.

Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt,

V-1138-2015-03-26/20
 V-1138-2015-03-26/33
 V-2002-2015-03-31/449
 V-2205-2015-03-31/30-A
 V-2205-2016-10-18/37-A
 Ö-2015-03-31X/19
 Ö-2015-03-31-BV/13-B
 Ö-2015-03-25-AP/04

die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.

Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-1138-2015-03-26/33 zum Prüfbogen Rat_016_ASB (2208-10) wird folgendes klargelegt:

- Mensch: Die Benachbarung zur A44 und zur L239 wurde im Prüfbogen bei den Vorbelastungen berücksichtigt
- Überschwemmungsgebiete: Der Hinweis auf das Vorkommen eines Überschwemmungsgebietes im Umfeld führt nicht zu einer veränderten Erheblichkeitsbewertung. Gemäß Methodik löst hier nur eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme eine Erheblichkeit aus (vgl. Anhang A zum Umweltbericht).
- § 62-Biotope: Gemäß Methodik (vgl. Anhang A zum Umweltbericht) führen nur Flächeninanspruchnahmen von geschützten Biotopen zu einer erheblichen Beeinträchtigung; Vorkommen im Umfeld sind nicht relevant.
- Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB): GLB werden gem. Methodik beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt und sind nur innerhalb der Planfestlegung relevant.

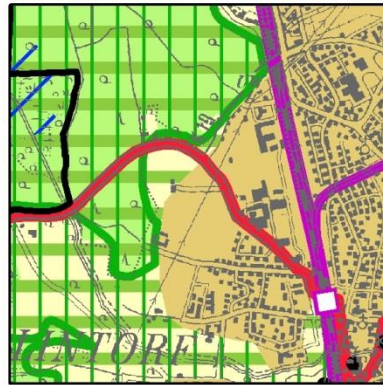
ASB Lintorf, südlich Kalkumer Straße

Aus der Öffentlichkeit wird angeregt, die ASB-Darstellung südlich der Kalkumer Straße zu streichen. Die Stadt Ratingen regt an, den westlichen Ortsrand von Lintorf südlich der Kalkumer Straße, westlich der Hochspannungsleitung zurückzunehmen

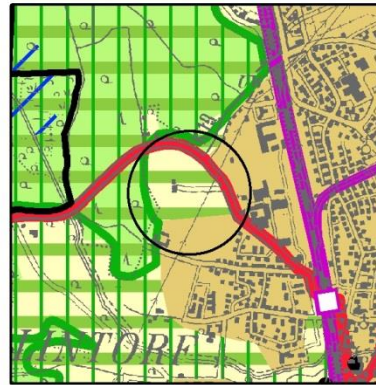
Den Anregungen wird in einer vorgesehenen Änderung des 2. Planentwurfes im regionalplanerischen Maßstab gefolgt. Es erfolgt eine geringfügige Korrektur der Grenzdarstellung im in Rede stehenden Bereich. Südlich des in Rede stehenden Bereichs ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein Sondergebiet – Klinik dargestellt.

V-1138-2015-03-26/06
Ö-2015-03-25-AP/02

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

ASB Homberg, zwischen Füstingweg und Schöllersfeld (L156)

Der Anregung aus der Öffentlichkeit zur Streichung der ASB-Darstellung zwischen Füstingweg und Schöllersfeld **wird nicht gefolgt.**

Wie in der Begründung zum RPD-Entwurf in Kapitel 7.1.4.4 beschrieben, besteht ein Engpass an geeigneten Gewerbeflächen in der Stadt Ratingen. Grundsätzlich ist dieser Bereich für eine bauliche Entwicklung geeignet. Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten.

Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken. Mit der bedarfsgerechten Festlegung des ASB, die auch die Anbindung an andere Siedlungsbereiche und infrastrukturelle Voraussetzungen (s. Kap. 7.1.4.3 der Begründung) berücksichtigt, ist auch die Abwägung zugunsten der Erhaltung des Freiraumes an anderer Stelle verbunden.

Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt,

Ö-2015-03-25-AP/03

		<p>die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.</p> <p>Der Anregung der Stadt Ratingen im Bereich Ratingen-Homberg, östl. Schöllersfeld einen Siedlungsbereich für eine gewerbliche Entwicklung darzustellen, wird im 2. Planentwurf des RPD gefolgt.</p> <p>Der Kreis Mettmann regt zum zweiten Planentwurf an, die Ausweisung wegen damit verbundener Freirauminanspruchnahme wesentlich zu verkleinern. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ergänzend zu der ASB-Reserve für eine gewerbliche Nutzung westl. Schöllersfeld in Ratingen Homberg, wird aufgrund des nachgewiesenen Bedarfes für die Stadt Ratingen ein ca. 10 ha großer Bereich ASB mit einem Entwicklungspotenzial von ca. 8 ha für eine gewerbliche Nutzung dargestellt. Diese Darstellung erfolgt auch vor dem Hintergrund der im Bau befindlichen A 44 und der neuen Anschlussstelle Heiligenhaus-Neuenhof. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Der geschützte Landschaftsbestandteil B 2.8-7 „Quellbereich des Gührbaches, Teich und Baumbestand bei Gühr“ ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>V-1138-2016-01-20/03 V-1138-2016-10-07/03 V-1130-2016-10-11/05 V-1138-2016-01-12/02</p>
Ratingen-	PZ1b		
Ratingen-	PZ1ba		
Ratingen-	PZ1bb	<p><u>Lintorf, Rehhecke</u></p> <p>Der Anregung der IHK, zwischen dem GIB und dem im RPD-Entwurf jetzt neu dargestellten ASB im Sinne eine Pufferzone ein ASB-GE auszuweisen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund von Größe und Zuschnitt des Änderungsbereiches GIB in ASB und dem Maßstab des Regionalplanes ist die Darstellung eines ASB-GE als „Pufferzone“ nicht darstellbar. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung den Übergang von ASB und GIB zu gestalten und geeignete Bauflächen und/oder Maßnahmen in der Bauleitplanung vorzusehen. Der Regionalplanentwurf trifft in Kap. 3.3.1 G1 Vorgaben für die Bauleitplanung zur Gestaltung der Übergänge.</p>	<p>V-4013-2015-03-30/15 V-4013-2016-10-04/13</p>

		<p>Der Anregung der Stadt Ratingen, den ASB im Osten aufgrund des dortigen Landschaftsschutzgebietes zurückzunehmen, wird nicht gefolgt. Das LSG ist aufgrund des RPD Maßstabes nicht darstellbar. Das LSG ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-1138-2015-03-26/32 zum Prüfbogen Rat_003_B_ASB (2208-22) der SUP wird folgendes klargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsrelevante Arten: Hierzu ist zunächst anzumerken, dass auf der Ebene der Regionalplanung lediglich eine artenschutzrechtliche Abschätzung erforderlich und möglich ist. Die Umweltprüfung bzw. die artenschutzrechtliche Abschätzung wird auf der Basis vorhandener Datengrundlagen durchgeführt. Dazu wird das Fundortkataster für planungsrelevante Arten des LANUV zugrunde gelegt. Gemäß diesem Datensatz existieren keine Hinweise auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten, so dass ein Abweichen von der bisherigen Planung nicht erforderlich ist. • § 62-Biotope: Der Prüfbogen wird zum zweiten Entwurf bezüglich der Angaben zu den geschützten Biotopen ergänzt. • Wasserschutzgebiet: Die Fläche liegt vollständig in WSG IIIB (Bockum). Der zugehörige Prüfbogen wird zum zweiten Entwurf überarbeitet. Dadurch ergeben sich jedoch keine Änderungen an der bereits erheblichen Gesamtbewertung. 	<p>V-1138-2015-03-26/26</p> <p>V-1138-2015-03-26/32</p>
Ratingen-	PZ1bc		
Ratingen-	PZ1c	<p><u>GIB Tiefenbroich, Am Rosenkothen</u></p> <p>Der Anregung der Stadt Ratingen auf Korrektur der Größenordnung von 7 ha auf 6 ha wird nicht gefolgt. Die 7 ha sind in der Summe die gerundeten Angaben der Stadt vom 16.07.2012 für die beiden Bereichserweiterungen.</p> <p>Zum Hinweis der Stadt Ratingen (V-1138-2015-03-26/34) bzgl. fehlender Prüfbögen von GIB-Darstellungen westlich und östlich Am Rosenkothen erfolgt die Klarstellung, dass der regionalplanerischen Prüftiefe entsprechend nicht jede zeichnerische Darstellung zwangsläufig zur Erstellung eines Prüfbogens</p>	<p>V-1138-2015-03-26/19</p> <p>V-1138-2015-03-26/34</p>

	<p>geführt hat. Verwiesen wird auf die Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung im Kap. 2.4 des Umweltberichtes, hier insbesondere zum Umgang mit Flächen mit einem Flächenausnutzungspotenzial kleiner 10 Hektar.</p> <p><u>Lintorf, Rehhecke</u> Der Anregung der Stadt Ratingen zur Veränderung der Größenangaben im Bereich Rehhecke in der Begründung wird nicht gefolgt. Die Größenangaben bei der Änderung der Siedlungsbereiche (z.B. GIB in ASB) werden überschlägig im Maßstab 1:50.000 ermittelt. Die Angaben der Entwicklungspotenziale als Grundlage für die Bedarfsberechnungen erfolgen in kleinteiligerem Maßstab (Basis Siedlungsmonitoring) und wurden für den Bereich Rehhecke entsprechend der 7. FNP Änderung reduziert. Eine entsprechende Erläuterung wurde in der Begründung aufgenommen.</p> <p><u>Reserven und Entwicklungspotenziale für Gewerbe</u></p> <p>Der Anregung der Stadt Ratingen auf Überprüfung der Daten wird gefolgt. Die Reserven aus dem Siedlungsmonitoring 2012 wurden für den 1. RPD-Entwurf (Stand 09.2014) überarbeitet. Es handelt sich bei den Flächenangaben zu den Entwicklungspotenzialen im RPD-Entwurf (Kap. 3.1.2 und Begründung) um überschlägige Angaben, die aus dem Maßstab des Regionalplanes 1:50.000 resultieren. Eine detaillierte Flächenprüfung erfolgt bei der weiteren Umsetzung der Flächen im Rahmen des Siedlungsmonitorings.</p> <p>Zu den Flächen im Einzelnen: Die gemäß § 34 (1) LPlG abgestimmte Fläche Daniel-Goldbach-Straße wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich der Anger nicht mehr als Potential gewertet. Ebenso wird eine im rechtskräftigen Flächennutzungsplan inzwischen als Wald dargestellte Fläche nicht mehr als Potential gewertet. Es verbleiben daher ca. 74 ha Reserven (FNP und RPD) für eine gewerbliche Entwicklung.</p> <p>Demgegenüber ergibt sich ein Bedarf von ca. 101 ha an gewerblicher Baufläche für die Stadt Ratingen. Der Bedarf ergibt sich aus dem errechneten Bedarf HSP2 von 75 ha und einem Ausgleich von ca. 26 ha für die Ansiedlung der</p>	<p>V-1138-2015-03-26/15</p> <p>V-1138-2016-01-20/02 V-1138-2016-01-20/01 V-1138-2015-03-26/16-18 V-1138-2015-03-26/21V- 1138-2016-01-12/01+02</p>
--	--	---

Justizvollzugsanstalt Düsseldorf, für welche 2011 in Ratingen Mitte an der Oberhausener Straße gewerbliche Reserven in Anspruch genommen wurden. Zur teilweisen Deckung des Bedarfes hat die Stadt mit Schreiben vom 12.01.2016 zwei Standorte für eine gewerbliche Entwicklung vorgeschlagen. Es handelt sich hier um den Standort (GIB) westl. und östlich des Lintorfer Weges in Ratingen-Breitscheid. Der Bereich wird mit einem Entwicklungspotenzial von ca. 11 ha von der Stadt angegeben. Im zweiten Bereich in Ratingen-Homberg handelt es sich um einen Bereich östlich der Straße Schöllersfeld (ASB für eine gewerbliche Entwicklung). Dieser Bereich wird mit ca. 8 ha Entwicklungspotenzial von der Stadt angegeben. Aufgrund der Neudarstellung der Bereiche Ratingen-Breitscheid und Ratingen-Homberg im 2. RPD Entwurf in einer Größenordnung von ca. 18 ha, werden 11 ha Fehlbedarf in das Flächenkonto eingebucht.

Hiermit wird auch der Anregung der Stadt Ratingen, den Tausch von Flächen für die Inanspruchnahme gewerblicher Reserven durch den Bau einer JVA in der Bedarfsberechnung einzubeziehen und einen Fehlbedarf in das Flächenbedarfskonto aufzunehmen, **gefolgt**. Die Bedarfsberechnung wurde in Kap. 7.1.4.4 der Begründung zum 2. Planentwurf RPD überarbeitet (siehe u.a. Tabelle 7.1.4.4.1.3).

Breitscheid, Lintorfer Weg

Der Anregung der Stadt Ratingen im Bereich Ratingen Breitscheid westlich und östlich des Lintorfer Weges einen GIB darzustellen **wird im 2. RPD Entwurf gefolgt**.

Der Kreis Mettmann regt an, die Ausdehnung der GIB-Fläche erheblich zu verkleinern, um die Konfliktlage mit den Schutzgebieten und dem Biotopverbund wie auch den Landschaftsverbrauch hier zu reduzieren. Auch der LVR (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) fordert die Streichung des GIB oder zumindest die Rücknahme bis hinter den Lintorfer Weg. **Diesen Anregungen wird nicht gefolgt**.

Der dargestellte Bereich liegt zwischen den Autobahnen A52, A3 und A524. Die Neudarstellung GIB im 2. RPD-Entwurf erfolgt in einer Größenordnung von ca. 24 ha. Sie umfasst die bereits bestehende Kompostierungsanlage. Die eigentliche Potentialfläche beträgt aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ca. 11 ha. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten

V-1138-2016-01-20/02
 V-1138-2016-10-07/02
 V-1130-2016-10-11/08
 V-8001-2016-10-12/22
 V-1138-2016-01-12/01

		<p>Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Vernetzungsbeziehung zu der Biotopkatasterfläche BK 4607-0164 und dem bestehenden östlichen Waldgebiet zu berücksichtigen. In Abstimmung mit der Landschaftsplanung sollte ein geeigneter großer Korridor für die vorkommenden Arten festgelegt werden, um die Vernetzungsbeziehungen soweit möglich zu gewährleisten. Ebenso sind die umgebenden Nutzungen und Zuwegungen zum „Gut Hülchrath“ bei der Entwicklung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stadt Ratingen regt mit Schreiben vom 07.10.2016 zur GIB-Darstellung am Lintorfer Weg eine redaktionelle Änderung an (Begriff Kompostierungsanlage) und weist darauf hin, dass der Bereich westlich des Lintorfer Weges nicht innerhalb des Planungszeitraumes entwickelt werden wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Darstellung wird vor dem Hintergrund des Ratinger Bedarfs an Gewerbefläche als langfristige Reserve beibehalten.</p>	
Ratingen-	PZ1ca	<p>Die Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für die Stadt Düsseldorf und den Kreis Mettmann mbH spricht sich gegen eine Rücknahme von Gewerbegebieten im Umfeld ihres Standortes am Lintorfer Weg in Ratingen und für eine Standortsicherheit für ihren Standort aus und regt vor diesem Hintergrund eine zeichnerische Darstellung als Abfallbehandlungsanlage an.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Der Entwurf des RPD sieht am Lintorfer Weg die zeichnerische Darstellung eines GIB vor; eine von der KDM angeführte Rücknahme gewerblicher Flächen oder Beeinträchtigung des bestehenden Betriebs geht hiermit nicht einher. Zur zeichnerischen Darstellung von Abfallbehandlungsanlagen und ihrer Lage in GIB wird auf Kapitel 7.1.5 der Begründung verwiesen. Eine zeichnerische Darstellung als Abfallbehandlungsanlage ist vor diesem Hintergrund entbehrlich; der entsprechenden Anregung wird nicht gefolgt.</p>	V-4212-2016-09-29/01
Ratingen-	PZ1d		
Ratingen-	PZ1e		
Ratingen-	PZ1ea		

Ratingen-	PZ1eb		
Ratingen-	PZ1ec		
Ratingen-	PZ1ed		
Ratingen-	PZ2a		
Ratingen-	PZ2b		
Ratingen-	PZ2c	<p><u>Silbersee</u> Der Anregung das Oberflächengewässer "Silbersee" in Ratingen aufgrund der Größenordnung von 27 ha darzustellen wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt (RPD-Entwurf 06.2016). Oberflächengewässer werden im Regionalplan ab einer Größe von 10 ha dargestellt. Die zeichnerische Darstellung des Silbersees wurde versehentlich im 1. Planentwurf des RPD übersehen.</p>	<p>V-1138-2015-03-26/24 V-4013-2015-03-30/17 V-2002-2015-03-31/457</p>
Ratingen-	PZ2d		
Ratingen-	PZ2da	<p><u>BSN Homberg-Süd</u> Der Anregung der Stadt Ratingen, den ASB entsprechend der Abgrenzung des Naturschutzgebietes B 2.2-6 in Homberg-Süd zu reduzieren, wird in generalisierender Darstellung gefolgt. Der Bereich wird im zweiten Entwurf als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFA) überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p><u>BSN östlich BAB 3</u> Die Stadt Ratingen regt (in einem ähnlichen Kontext wie V-4013-2015-03-30/18; siehe Ratingen-PZ2ed) an, an einem Standort östlich der A 3, Darstellungen zurückzunehmen. Es scheint hierbei primär um BSN zu gehen, die dem – standörtlich näher begründeten - Planungsziel Windkraftnutzung der Stadt entgegenstehen (Details und umfangreiche Zusatzinformationen bzw. Begründung siehe Stellungnahme).</p> <p>Den Ausführungen in der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Bereich zum Schutz der Natur basiert auf der Grundlage eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung (BV 1) (Kennung VB-D-4707-001_BSN) und dem Naturschutzgebiet „Schwarzbachtal bei Goetzenberg“. Das Schutzziel des Biotopverbundes ist der „Erhalt eines naturnahen Talsystems mit (Feucht-)Grünland und bodenständig bestockten Wäldern“. Das NSG hat ähnlich wie der Biotopverbund den Erhalt der naturnahen Bachläufe und des Feuchtgrünlandes,</p>	<p>V-1138-2015-03-26/25</p> <p>V-1138-2015-03-26/23</p>

und darüber hinaus auch den Erhalt der Waldflächen, aber ebenso noch die Erhaltung seltener gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie weitere Schutzziele zum Zweck (s. Landschaftsplan Kreis Mettmann). Der Regionalplan stellt als Landschaftsrahmenplan u. a. die regionalen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, und insofern wäre eine Rücknahme des BSN angesichts der hohen standortspezifischen lokalen Wertigkeiten und bedeutenden Schutzziele keinesfalls gerechtfertigt. Die Darstellung des BSN orientiert sich entlang der Abgrenzung des NSG und des BV 1 und wird EDV-technisch generalisiert. Auch Rotorblätter müssen innerhalb der Konzentrationszone für Windenergie liegen und sollen somit nicht in den BSN hineinragen, soweit dies nicht unter die Parzellenunschärfe des Regionalplans fällt.

Zum einen ist aus den Darlegungen der Stadt nicht ersichtlich, dass durch die dortigen geplanten Freiraumdarstellungen das kommunale Planungsziel grundsätzlich gefährdet würde, denn es scheint eher um Randbereiche und somit eher die Größenordnung und Feinplatzierung eines – hier nicht im Detail bewertbaren – WEA-Vorhabens zu gehen. Vor allem aber sind die Darlegungen der Stadt nicht hinreichend gewichtig, um zum Erfordernis der Rücknahme der Freiraumdarstellungen (BSN, BSLE) zu führen. Hier wurden angesichts der Bedeutung des Freiraumschutzes generell und der lokalen Wertigkeiten im Speziellen keine hinreichenden Argumente gebracht – trotz der Vorteile von WEA z.B. neben BAB (Belastungsbündelung) und den generellen Erfordernissen des WEA-Ausbaus. **Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.**

BSN Autobahnkreuz Ratingen

Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) u.a. regen an, den BSN im Bereich des Autobahnkreuzes Ratingen zu reduzieren, u.a. da eine Naturschutzwürdigkeit nicht gegeben sei und landwirtschaftliche Betriebsstätten in ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt würden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen mit der Kennung VB-D-4607-003_BSN im

V-2205-2015-03-31/43
 Ö-2015-03-31-BV/05
 Ö-2015-03-31 X/11

Nord-Westen (Schutzziel: Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines in Teilen noch naturnahen Waldkomplexes durch Überlassen der Sukzession in den Bruch- und Sumpfwaldbereichen und naturnahe Waldbewirtschaftung in den alten Buchen- und Eichenwäldern, insbesondere Erhaltung von Alt- und Totholz und Erhaltung der alten Flatterulmen. Schutz der Riesenschachtelhalmbestände. Erhalt eines ausgedehnten, wenig zerschnittenen und von vielfältigen naturnahen Strukturen gekennzeichneten Bachtals. Erhaltung und Optimierung des Abtragungsgewässers als Lebensraum für Amphibien und Wasservögel. Sowie im Süd-Osten mit der Kennung VB-D-4707-001_BSN (Schutzziel: Erhalt eines naturnahen Talsystems mit (Feucht-) Grünland und bodenständig bestockten Wäldern). Die Naturschutzwürdigkeit der Bereiche ergibt sich aus der regionalen und überregionalen Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund.

Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.4 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund herausragender Bedeutung im Regionalplan als BSN dargestellt. Im Zuge der Landschaftsplanung sind gemäß Kapitel 4.2.1 Ziel 1 innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen. Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann setzt hier bereits einen Großteil der BSN-Darstellung nordwestlich des Autobahnkreuzes als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan fest. Die baulich geprägten Bereiche werden hierbei im Regionalplan ebenfalls maßstabsbedingt durch die Darstellung BSN überlagert, eine Überlagerung durch den Biotopverbund erfolgt aber nicht. Im Übrigen verweise ich auf die Thementabelle 8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein, Kürzel Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein.

Ratingen-	PZ2db	<p><u>Biotopverbund Nebentäler des Angerbaches</u> Das LANUV regt an, den Quellzulauf von Hof Bocks zum Nebenbach des Angerbaches als BSLE darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist. Der Biotopverbund besonderer Bedeutung mit der Kennziffer VB-D-4607-010 wird weitestgehend in der Darstellung des BSLE berücksichtigt. Schutzziel ist der Erhalt von Bachtälern mit Grünland und Feldgehölzen als belebende und gliedernde Elemente innerhalb ausgeräumter Ackerlandschaft bzw. am Siedlungsrandbereich. Die Fläche ist aufgrund des Maßstabs von 1:50.000 im Regionalplan nicht darstellbar.</p>	V-2000-2015-03-25/134
Ratingen-	PZ2dc	<p><u>RGZ zwischen Breitscheid / Lintorf und der Stadtgrenze</u> Der Anregung zum Beibehalt der RGZ-Darstellung zwischen Breitscheid / Lintorf und der Stadtgrenze wird in Teilen gefolgt. Der RGZ wird im Übergang zum dargestellten RGZ im südlichen Stadtgebiet von Mülheim a.d. Ruhr, westlich der A52 und östlich der Kölner Straße (B1) dargestellt. Diese Ergänzung erfolgt gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.6 der Begründung zum RPD. Die Darstellung dient der Siedlungsgliederung und soll den Bereich vor anderweitiger Inanspruchnahme schützen.</p> <p><u>RGZ zwischen Siedlungsraum und A44</u> Der Anregung zur Darstellung eines regionalen Grünzuges über die bereits dargestellten BSN und BSLE Darstellungen hinaus wird nicht gefolgt. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 der Begründung beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. In den nicht dargestellten Bereichen liegen keine hinreichenden Grundlagen vor, welche eine Darstellung von RGZ hinsichtlich des in der ganzen Planungsregion zugrunde liegenden Konzeptes rechtfertigen würden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die landschaftlich wertvollen Flächen in diesem Bereich unabhängig von ihrer</p>	V-1138-2015-03-26/27-B V-2002-2015-03-31/458 V-5032-2015-03-27/06 V-2002-2015-03-31/458

		Zuordnung zu den Regionalen Grünzügen über die Darstellungen von BSLE, BSN und Waldbereichen gesichert werden. <u>RGZ Breitscheid / Mintarder Berg</u> Der Anregung der Stadt Ratingen zur Rücknahme der RGZ-Darstellung im Bereich Breitscheid / Mintarder Berg wird nicht gefolgt . Breitscheid und Mintarder Berg sind Eigenbedarfsortslagen. Im RPD wird die Entwicklung der Eigenbedarfsortslagen textlich berücksichtigt.	V-1138-2015-03-26/27-C
Ratingen- Ratingen-	PZ2dd PZ2de	<u>ÜSB Silbersee / Grüner See</u> Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2016-10-24-A/01) kam die Anregung, den ÜSB im Bereich des Silbersees/Grüner See so zu verkleinern, dass der GIB südöstlich des Silbersees nicht mehr vom ÜSB überlagert ist. Der dort ansässige vereinfachte Störfallbetrieb plant derzeit Hochwasserschutzmaßnahmen, um eine Überflutung des Geländes und somit einen Austrag von Stoffen in das westlich angrenzende NSG zu verhindern. Deshalb solle die entsprechende Fläche nicht im Regionalplan als ÜSB dargestellt werden. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachdezernat wird an der Ausweisung als ÜSB festgehalten. Die Hochwasserschutzmaßnahmen befinden sich noch in der Konzeptphase. Erst wenn die Maßnahmen durchgeführt worden sind, kann das Überschwemmungsgebiet geändert werden. Darauf basierend wäre dann über eine Änderung der Darstellung im Regionalplan zu entscheiden.	Ö-2016-10-24-A/01
Ratingen-	PZ2e		
Ratingen-	PZ2ea		
Ratingen-	PZ2ea-1	<u>Abfalldeponie Breitscheid</u> Von Seiten der Verfahrensbeteiligten wenden sich das Landesbüro der Naturschutzverbände, der Kreis Mettmann sowie die Stadt Ratingen gegen die zeichnerische Darstellung der einer Abfalldeponie in Ratingen-Breitscheid. Sie führen in diesem Zusammenhang eine Betroffenheit verschiedener Schutzgüter an (insbes. im Umfeld Naturschutzgebiete, wertvolle Arten und Wasserschutzzone III B, Betroffenheit Biotopverbund, Betroffenheit	V-1130-2015-03-27-B/21 V-1130-2015-03-27-B/26 V-1130-2016-10-11/15 V-1138-2015-03-26/22 V-1138-2016-04-07/01+02 V-2002-2015-03-31/453 V-1138-2016-10-07/04

	<p>schutzwürdiger Boden und geschützter Landschaftsbestandteil), und bezweifeln grundsätzlich die Geeignetheit des Standortes (Vorbelastung des Grundwassers, geologische / geohydrologische Bedingungen). Außerdem wird ausgeführt, dass kein Bedarf für eine Deponiedarstellung gesehen wird.</p> <p>Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen Äußerungen gegen die Deponiedarstellung in Breitscheid. Es werden hier z.B. die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten, Geruchsbelastungen, Vorbelastungen insbes. durch die Altdeponien aber auch z.B. durch Fluglärm und Autobahnen am Standort sowie das Vorhandensein von Deponiekapazitäten im Umfeld angesprochen; der Standort sei außerdem zu weit entfernt vom Entstehungsort der Abfälle. Laut Gutachten der Prognos AG sei der Bedarf für eine 3. Deponie bis 2032 nicht gegeben. Es wird auf frühere Ablagerungen von Giftstoffen hingewiesen; außerdem solle am in Rede stehenden Standort Giftmüll im Boden versteckt werden. Teilweise (z.B. Ö-2016-09-23-J) wird detaillierte Kritik am Umgang mit der bisherigen Deponienutzung am Standort geäußert (Sickerwasser, Geruchsbelastung etc.) und Sanierungserfordernisse beschrieben. Neben Fachkunde und Zuverlässigkeit scheine es bei den Betreibern auch an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu fehlen, da nicht die finanziellen Mittel zur unmittelbaren Gefahrenabwehr aufgebracht worden seien. Außerdem werden umfangreiche Bedenken hinsichtlich der Hydrologie am Standort formuliert (z.B. Ö-2016-09-24-A). Desweiteren wird die Nähe zur Wohnbebauung mit Folgen z.B. für die dortige Gartennutzung, Natur- und Artenschutz und Probleme bei der Erschließung angesprochen. Außerdem sei kein öffentliches Interesse an der Deponierung gegeben.</p> <p>Es werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2016-10-05-J/01) aber auch Argumente für ein Festhalten an der Deponiedarstellung vorgebracht. Es wird ausgeführt, ein weiterer Kapazitätsbedarf für mineralische Abfälle sei gegeben; die Energiewende verursache ein höheres Aufkommen an Asche- / Schlackemengen aus der thermischen Nutzung von Biomasse. Außerdem sei ein um 30 % erhöhter Deponiebedarf zu erwarten, wenn die Ersatzbaustoffverordnung in der aktuellen Entwurfsfassung rechtskräftig würde. Das öffentliche Interesse an hinreichenden Deponieflächen sei allein aufgrund ihrer Natur als Anlage zur Entsorgung von Abfällen gegeben; hierbei sei kein Sonderstatus für Werksdeponien gegeben. Außerdem sei am Standort Breitscheid das Näheprinzip erfüllt. Die Entscheidung, ob eine Deponie an</p>	<p>Ö-2016-09-15-B/01 Ö-2016-09-15-C/01 Ö-2016-09-16-A/01 Ö-2016-09-19-C/01 Ö-2016-09-21-A/01 Ö-2016-09-23-J/01 Ö-2016-09-24-A/01 Ö-2016-09-24-J/01 Ö-2016-10-04-A/01 Ö-2016-10-04-C/01 Ö-2016-10-05-J/01 Ö-2016-10-06-L/01 Ö-2016-10-06-AC/01 Ö-2016-10-06-AY/01</p>
--	--	---

	<p>einem ausgewiesenen Standort errichtet und betrieben werden kann, werde erst im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren getroffen und könne von den Ausweisungen im LEP und GEP abweichen. Der bestehende Abschnitt II sei noch immer als Deponie zu betrachten, so dass nicht von einem neuen Standort auszugehen sei und daher der Abstandserlass nicht relevant sei. Die Sicherung des Bereiches II gegen das unkontrollierte Austreten von Sickerwasser sei im Rahmen der Errichtung des Abschnittes III technisch und auch rechtlich abgrenzbar. Am Standort Breitscheid könne dem Ziel „Deponie auf Deponie“ entsprochen werden. Insgesamt seien Belange des Umweltschutzes umsetzbar und es entstünden keine unzumutbaren Belastungen.</p> <p>Soweit nachfolgend kurze Zusammenfassungen von Stellungnahmen eingefügt werden, dient dies nur der Übersichtlichkeit; die Ausgleichsvorschläge beziehen sich jeweils auf die kompletten Stellungnahmen.</p> <p>Den in den Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Einwendungen gegen die zeichnerische Darstellung einer Abfalldeponie in Ratingen-Breitscheid wird nicht gefolgt. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Aus den fachlichen Äußerungen ergibt sich insgesamt kein Erfordernis einer Änderung des Planentwurfs.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ersichtlich ist, dass in dem in Rede stehenden Bereich eine Deponienutzung nicht möglich sein kann. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p><u>Abstand zum Grundwasserspiegel</u></p> <p>Der Kreis Mettmann führt aus, die Oberkante der Deponiebasisabdichtung werde maximal 1 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel des 2. Grundwasserstockwerks liegen.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Zu der Aussage des Kreises Mettmann, dass der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel im Falle eines Baus einer Deponie am Standort Breitscheid maximal 1 m über der Oberkante der Basisabdichtung liegen werde, ist richtigzustellen, dass es gemäß der Deponieverordnung nicht auf den Abstand zwischen Oberkante der Basisabdichtung und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel ankommt, sondern dass gemäß der Deponieverordnung (Anhang 1 Ziffer 1.1 Nr. 1) ein Standort zu wählen ist, an dem ein permanenter Abstand zwischen der</p>	
--	---	--

	<p>Oberkante der geologischen Barriere und dem höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m gegeben ist. Diese technische Vorgabe spiegelt den Stand der Technik wieder und ist grundsätzlich einzuhalten. Ggf. könnte die Einhaltung dieser Vorgabe sogar über eine entsprechende Auffüllung des Geländes gewährleistet werden. Bauformen einer Basisabdichtung beschreibt das LANUV-Arbeitsblatt 13 (Technische Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme, dritte aktuelle Neuauflage 2015); nach Ziffer 1.3.1. dieses Arbeitsblatts besteht in Ausnahmefällen sogar die Möglichkeit, eine Basisabdichtung unterhalb des Grundwasserspiegels zu bauen.</p> <p><u>Auslastungsinteresse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers</u> Die Stadt Ratingen führt an, eine Befugnis der gewerblichen Abfallerzeuger / -besitzer zur Abfallbeseitigung in „eigenen Anlagen“ bestehe nicht, wenn die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist und hierbei sei auch das Auslastungsinteresse öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu berücksichtigen.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Das Auslastungsinteresse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist nicht gegeben. Die Ausführungen der Stadt Ratingen sind dahingehend richtig, dass die Auffassung vertreten wird, dass auch die Auslastungsinteressen des örE zu berücksichtigen sind. Die gegenteilige Meinung lehnt dagegen die Berücksichtigung des Auslastungsinteresses ab (vgl. Beckmann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, KrWG, § 17 Rn. 58).</p> <p>Aber selbst die von der Stadt Ratingen zitierte Auffassung führt nicht dazu, dass das Auslastungsinteresse des örE grundsätzlich einer Entsorgung in eigenen Anlagen entgegensteht. Vielmehr ist in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei der Begriff des überwiegenden öffentlichen Interesses eng und restriktiv auszulegen ist, da die Überlassungspflicht der Abfälle als Ausnahme formuliert ist und die Entsorgungstätigkeit vom Ansatz her bei den Privaten liegt (vgl. Fluch/Frenz/Fischer/Franßen, Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht, KrWG, § 17 Rn. 121).</p> <p>Der pauschale Ansatz der Stadt Ratingen führt daher nicht dazu, dass aus § 17</p>	
--	---	--

	<p>Abs. 1 S. 3 KrWG etwas gegen die Beibehaltung des Planzeichens für den Standort Breitscheid hergeleitet werden kann. In allen Fällen muss bei § 17 Abs. 1 S. 3 KrWG eine Abwägung erfolgen. Eine Ablehnung der geplanten Deponie ist nur möglich, wenn das Ergebnis der Abwägung dazu kommt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dies setzt aber voraus, dass die Kommunen sich in jedem Einzelfall auf diese Vorschrift berufen müssen. Das bedeutet aber gleichzeitig, dass die Kommunen über eine ausreichende Entsorgungsmöglichkeit verfügen müssen, was in der Regel gerade nicht der Fall ist. Die bloße Möglichkeit, dass das überwiegende öffentliche Interesse und damit möglicherweise das Auslastungsinteresse theoretisch entgegenstehen können, genügt nicht für die Anwendbarkeit von § 17 Abs. 1 S. 3 KrWG.</p> <p><u>Bedarf an Deponieflächen und Betreiberstruktur</u></p> <p>Aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten (z.B. Kreis Mettmann) wird angeführt, es bestünde kein Bedarf an zusätzlichen Abfalldeponien in der Planungsregion. Die Mengen einer Werksdeponie könnten auch andernorts entsorgt werden. Die Stadt Ratingen führt an, auch aus dem von ihr beauftragten Prognos-Gutachten ergebe sich kein Bedarf für eine weitere Deponie im Untersuchungsgebiet des Gutachtens. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen sowohl Äußerungen die davon ausgehen, dass kein Bedarf besteht als auch solche, die von einem steigenden Bedarf ausgehen.</p> <p>Den Anregungen, die davon ausgehen, dass kein Bedarf besteht, wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der in Kapitel 7.2.10 der Begründung dargelegten Situation ist davon auszugehen, dass ein Bedarf an Deponieraum im Planungsraum besteht. Zum Bedarf über alle Deponieklassen wird auf dieses Kapitel verwiesen. Es umfasst u.a. eine Würdigung des von der Stadt Ratingen im Jahr 2016 vorgelegten Gutachtens (Prognos AG / INFA GmbH). Die Prognos-Studie sagt nur aus, dass die Deponien der Klasse I im 50-km-Radius um Breitscheid beim Status quo-Szenario (gleiches Abfallaufkommen wie bisher) bis 2032 reichen, also noch 16 Jahre. In Kapitel 7.2.10 der Regionalplanbegründung wird für den Bezirk Düsseldorf für Klasse I und II davon ausgegangen, dass die Kapazitäten in 16,7 Jahren erschöpft sind. Dieser Wert wird unter den dort aufgeführten Bedingungen als zu gering angesehen. Die Prognos-Studie steht also zu diesen Aussagen nicht im Widerspruch. Die Ausweisung in Breitscheid erfolgt unabhängig davon, ob der Betreiber</p>	
--	---	--

	<p>kommunal oder privat werden wird. Die Untersuchungen von Prognos und auch die Eigenberechnungen des Dez. 52 der Bezirksregierung Düsseldorf umfassen sowohl die öffentlichen wie auch die Werksdeponien. Der Bedarf, die Kapazitäten von Breitscheid III zu nutzen, bleibt unabhängig davon, wer der Betreiber ist. Es hätte natürlichen einen Einfluss auf die Restlaufzeiten der öffentlichen Deponien, wenn auf diesen zusätzliche Abfälle aus dem Gewerbe abgelagert würden.</p> <p>Zu Aussagen, die Thematisierung des Bedarfs in der Begründung sei zu unkonkret, ist darauf hinzuweisen, dass die Begründung insbesondere hinsichtlich des Bedarfs gegenüber dem ersten Entwurf aus 2014 erheblich überarbeitet und erweitert wurde.</p> <p>Der Kreis Mettmann führt aus, die Mengen, die nach Beendigung von Deponieabschlussarbeiten beendeter Deponien auch auf den laufenden Deponien abgelagert werden, seien sowohl in der Statistik über das zu erwartende Abfallaufkommen als auch in der Übersicht der bestehenden und zu erwartenden Deponievolumina bereits enthalten und erhöhten daher den Bedarf nicht.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Diese Aussage bezieht sich auf die von der Stadt Ratingen in Auftrag gegebene Studie von Prognos. Die entsprechenden Berechnungen (siehe Begründung, Kapitel 7.2.10), waren schon vor dem Vorliegen dieser Studie auf der Grundlage einer Untersuchung des Dez. 52 der Bezirksregierung Düsseldorf erstellt worden, bei dem diese DK I-Materialien, die nach Beendigung der Deponieabschlussarbeiten beendeter Deponien auch auf den laufenden Deponien abgelagert werden, nicht berücksichtigt worden sind.</p> <p><u>Bedeutung des Abfallwirtschaftsplans (AWP), Teilplan Siedlungsabfälle</u></p> <p>Aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten (z.B. Kreis Mettmann) wird die Auffassung vertreten, der AWP, Teilplan Siedlungsabfälle, sei von Bedeutung für Planung und Errichtung von Deponien für gewerbliche Abfälle und der entsprechende Bedarfsnachweis müsse sich an den entsprechenden Daten des AWP orientieren.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Es handelt sich beim AWP ausdrücklich um einen Teilplan Siedlungsabfälle. Daher trifft er keinerlei</p>	
--	---	--

		<p>Aussagen über die Gewerbeabfälle. Seine Daten können für einen Bedarfsnachweis für eine gewerbliche Deponie nicht verwendet werden.</p> <p><u>Bedeutung für Sicherung und Kontrolle der Altdeponie</u> Die Stadt Ratingen führt an, eine neue Deponie würde die Überwachung und Sicherung der angrenzenden Altdeponie behindern und die Zuordnung von Belastungen bzw. Verantwortung erschweren. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die am Standort vorhandenen Altdeponien und deren Sanierung bisherigen Deponienutzung thematisiert.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Die angesprochen Konflikte werden von der Bezirksregierung Düsseldorf nicht gesehen. Zur Zuordnung möglicher Grundwasserbelastungen sowie zum Verhältnis zu den bisherigen Deponienutzungen am Standort wird auf die Ausführungen zum Thema Grundwasser (siehe unten „Grundwasserbelastung und geologische / geohydrologische Bedingungen“) sowie die darin enthaltenen Aussagen zum Scopingtermin im Rahmen des durch die Fa. Remineral Rohstoffverwertung & Entsorgung GmbH & Co. KG angestrebten Planfeststellungsverfahrens „Deponie Breitscheid III, Nachfolgenutzung einer ehemaligen Abgrabungsfläche als DK II-Deponie“ am 16.07.2013 verwiesen. Bis auf die gemeinsame Zuwegung gibt es keine Beeinflussung durch die mögliche Errichtung einer neuen Deponie auf der Fläche Breitscheid III auf durchzuführende Sanierungsmaßnahmen auf der Deponie Breitscheid II. Die Sanierungsmaßnahme umfasst nach derzeitigen Überlegungen die Entnahme des Sickerwassers und im Nachgang daran ggf. die Ertüchtigung der Oberflächenabdichtung.</p> <p><u>Bereitschaft der Deponiebetreiber zur Annahme von anderen Abfällen</u> Der Kreis Mettmann führt aus, die Deponien im Land würden überwiegend von privaten Betreibern betrieben, welche nicht nur eigene Abfälle, sondern auch andere Mengen abnehmen.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Zunächst ist eine Unterscheidung zwischen Zulassungsinhaber und Deponiebetreiber vorzunehmen. Eine pauschale Aussage bezüglich überwiegend privater Zulassungsinhaber im Regierungsbezirk Düsseldorf kann nicht getroffen werden. Einige Deponien der DK II sind im Besitz von öffentlich-rechtlichen</p>	
--	--	---	--

		<p>Unternehmen. Diese wiederum betreiben die Deponien entweder durch Beauftragung privater Dritter oder betreiben die Deponie selber als öffentlich-rechtliches Unternehmen. Öffentlich-rechtliche Deponiebetreiber haben keine Gewinnerzielungsabsichten, sodass bei dieser Konstellation keine Abfälle anderer Anfallstellen angenommen werden, um wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.</p> <p>Des Weiteren ist zu beachten, dass sogenannte Werksdeponien, deren Zulassungsinhaber und Betreiber private oder öffentlich-rechtliche Unternehmen sein können, sich überwiegend auf die Annahme eigener zur Beseitigung anfallender Abfälle beschränken. Hierbei steht die Beseitigung der im eigenen Betrieb anfallenden Abfälle im Vordergrund und nicht der wirtschaftliche Betrieb der Deponie durch die Annahme anderer Abfälle. Entsprechend äußert sich auch der Kreis Mettmann selbst in Abschnitt bb) seiner Stellungnahme vom 11.10.2016.</p> <p><u>Betroffenheit von Waldflächen</u></p> <p>Die Stadt Ratingen führt an, der Standort stünde u.a. wegen der Betroffenheit von Waldflächen nicht für die Errichtung einer Deponie zur Verfügung.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Mit der Verkleinerung der Darstellung gegenüber dem ersten Entwurf aus 2014 werden im regionalplanerischen Maßstab relevante Waldbestände aus der Darstellung ausgenommen. Darüber hinausgehende nicht raumbedeutsame Waldbestände stehen der Annahme einer grundsätzlichen Nutzbarkeit der Darstellung nicht entgegen.</p> <p><u>Bezug zu Z1 in Kapitel 4.4.3 – Grundwasser- und Gewässerschutz</u></p> <p>Die Stadt Ratingen fordert eine Einbeziehung der westlich der Deponie liegenden WSZ IIIB in die SUP auf Grundlage des Z1 im Kapitel 4.4.3.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Z1 bezieht sich nur auf die in den zeichnerisch dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (wozu die Schutzzone IIIB nicht gehört) ausgeschlossenen Nutzungen. Die Darstellung der Wasserschutzzonen I-III A entspricht auch den Vorgaben der DVO-LPIG.</p>	
--	--	---	--

	<p><u>Darstellung Bereich für den Schutz der Natur</u> Aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten (z.B. Kreis Mettmann) wird angeführt, dass ein Teil des Deponiebereichs mit einer überlagernden Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) versehen ist.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Zur Überlagerung mit der Darstellung eines Bereichs für den Schutz der Natur im Entwurf aus dem Jahr 2014 ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan innerhalb der zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, Planzeichen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, die Nachfolgenutzung von Deponien nach Abschluss der Deponierung durch die überlagernd dargestellte Freiraumfunktionen zeichnerisch festgelegt wird, um regionalplanerisch die vorgesehene Entwicklung des Freiraums und die Rekultivierung von Deponien nach Aufgabe der Nutzung zu sichern. Weitere Erläuterungen hierzu befinden sich in Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD. Im Übrigen ist die hier in Rede stehende überlagernde Darstellung eines BSN im zweiten Entwurf aus dem Jahr 2016 nicht mehr enthalten.</p> <p><u>Deponieklasse und Betreiberstruktur</u> Aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten (z.B. Kreis Mettmann) wird ausgeführt, es bestünde kein öffentliches Interesse an einer Deponie der Klasse II. Auch im Rahmen der Öffentlichkeit erfolgen Äußerungen zum öffentlichen Interesse; außerdem werden Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Betreibers bzw. der Aufsichtsbehörden angezweifelt. Weiterhin wird angemerkt, dass es an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fehle, wenn die Betreiber in den letzten Jahrzehnten nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel zur unmittelbaren Gefahrenabwehr verfügten um eine Grundwasserverschmutzung zu stoppen und eine wirksame Sanierung der bestehenden Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Zu Aussagen, der GEP99 stelle eine Sonderabfalldeponie dar und als geplante Deponie sei eine Werksdeponie der DKII vorgesehen bzw. im Scoping-Termin (im Rahmen des durch die Fa. Remineral Rohstoffverwertung & Entsorgung GmbH & Co. KG angestrebten Planfeststellungsverfahrens „Deponie Breitscheid III, Nachfolgenutzung einer ehemaligen Abgrabungsfläche als DK II-Deponie“ am 16.07.2013) sei die Deponieklasse II zugrunde gelegt worden und zu den</p>	
--	--	--

		<p>Äußerungen aus der Öffentlichkeit zu einem vermuteten Betreiber, ist richtigzustellen, dass mit der zeichnerischen Darstellung einer Abfalldéponie im Regionalplan keine Entscheidung über die zulässige Betreiberstruktur oder die an den einzelnen Standorten vorzusehenden Déponieklassen verbunden ist. Die Darstellung im RPD verfolgt nicht das Ziel, einem bestimmten privaten oder öffentlichen Betreiber den Betrieb einer Déponie mit einer bestimmte Klasse zu ermöglichen. Etwaige Versäumnisse von Betreibern der Déponien Breitscheid I und II sind daher hier nicht relevant. Im Übrigen kann diesbezüglich keine Aussage zu Breitscheid I getroffen werden, da der Standort in der Zuständigkeit des Kreises Mettmann liegt; und der Betreiber der Déponie Breitscheid II hat gewechselt (der ursprüngliche Betreiber ist insolvent gegangen).</p> <p>Grundsätzlich ist zwischen der im regionalplanerischen Maßstab vorzunehmenden gesamträumlichen Bedarfsabschätzung und der Einzelfallbetrachtung im Fachplanerischen Verfahren zu unterscheiden. Daher führen auch Bedarfskalkulationen nur für einzelne Déponieklassen oder eine Bezugnahme auf andere Déponien bestimmter Klassen nicht zur Darstellung oder Nicht-Darstellung eines Déponiebereichs. Auch Argumentationen zum Vorrang öffentlicher Interessen gegenüber dem hier angeblich verfolgten Privatinteresse (z.B. öffentlicher Belang Natur- / Landschaftsschutz gingen privater Déponie vor) greifen daher nicht. Vor diesem Hintergrund beziehen sich verschiedene in den Stellungnahmen enthaltene Anregungen auf Themen, die aufgrund ihrer Detailschärfe Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens wären, nicht aber auf der Ebene der Regionalplanung zu entscheiden sind. Ergänzend wird hierzu auf Kapitel 7.2.10 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>Deponierung von Recyclingmaterial</u> Der Kreis Mettmann lehnt eine zunehmende Deponierung von Recyclingmaterial ab und fordert dem entgegen steuernde gesetzgeberische Maßnahmen.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Die Anregung richtet sich an den Gesetzgeber und betrifft nicht den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung.</p> <p><u>Entsorgungsautarkie / Nähe zum Entstehungsort</u> Die Stadt Ratingen führt aus, eine Entsorgungsautarkie sei vom Land nicht</p>	
--	--	---	--

	<p>gefordert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen sowohl Äußerungen, die von einer zu großen Entfernung vom Entstehungsort als auch solche die von einer Erfüllung des Näheprinzips ausgehen.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Gem. Artikel 16 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) sollen Abfälle zur Beseitigung möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) entsorgt werden. Die Prognos-Studie der Stadt Ratingen greift dieses auch auf, in dem sie einen 50 km-Radius als vertretbare Entfernung für die Entsorgung der Abfälle im Kreis Mettmann definiert. Darüber hinaus wird auf den unten stehenden Ausgleichsvorschlag unter der Überschrift „Konzentration im Bergischen Raum und Folgen für die Preisbildung“ verwiesen.</p> <p><u>Entsorgungssicherheit DK II und III</u> Die Stadt Ratingen führt aus, der Abfallwirtschaftsplan (Teilplan Siedlungsabfälle) stelle für die Klassen II und III fest, dass die Entsorgungssicherheit gewährleistet sei, weshalb die von der Stadt beauftragte Expertise auf die DK I zu beschränken gewesen sei.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Der AWP Teilplan Siedlungsabfälle ist ausdrücklich nur ein Teilplan für die Siedlungsabfälle. Daher trifft er keinerlei Aussagen über den weit größeren Anteil der Gewerbeabfälle, die auf Deponien abgelagert werden. Der Teil Sonderabfälle kommt auf eine Restlaufzeit der Deponien der Klasse III von 25 Jahren, allerdings bezogen auf den 31.12.2005. Danach würde heute die Restlaufzeit nur noch 15 Jahre betragen. Im Bezirk Düsseldorf schließt die letzte DK III-Deponie 2022.</p> <p><u>Folgen der Mantelverordnung</u> Der Kreis Mettmann führt aus, durch die Mantelverordnung könnten sich die zu deponierenden Abfallmengen auch verringern.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Es ist davon auszugehen, dass eine Verringerung der zu deponierenden Abfallmengen nicht eintreten wird. Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft und die Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe gehen davon aus, dass sich der Mehranfall an zu deponierenden Mengen durch die Mantelverordnung auf zusätzlich 50 Mio. Tonnen belaufen wird, und der Zentralverband Deutsches Baugewerbe prognostiziert sogar 70 Mio. Tonnen. Selbst das</p>	
--	---	--

		<p>Bundesumweltministerium gehtin seinem Referentenentwurf zur Mantelverordnung vom 06.02.2017 von einem jährlichen Anstieg von 10 bis 13 Mio. Tonnen aus. Selbst nach der pessimistischsten Annahme kommt es zu einem Anstieg und nicht zu einer Reduzierung der Abfallmengen.</p> <p><u>Grundwasserbelastung und geologische / geohydrologische Bedingungen</u> Insbesondere in Bezug auf angrenzende bestehende Deponien sowie die Nähe zu einer Grundwasserschutzzone IIIB wird von mehreren Verfahrensbeteiligten das Thema Grundwasserschutz angesprochen. Auch werden – teilweise unter Bezugnahme auf Äußerungen des Geologischen Dienstes bzw. der Stadtwerke Duisburg – Zweifel an der geologischen bzw. geohydrologischen Eignung des Bereichs geäußert. In diesem Zusammenhang wird auch angeführt, dass ein hoher technischer Aufwand zur Erweiterung der Deponie erforderlich wäre.</p> <p>Den diesbezüglichen Anregungen wird nicht gefolgt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass der Standort aus geologischen oder geohydrologischen Gründen nicht für eine Deponienutzung geeignet ist oder mit entsprechenden technischen Maßnahmen für eine solche Nutzung vorgesehen werden kann.</p> <p>Es kann nicht von den Problemen der beiden bestehenden Deponien Breitscheid I und II auf eine mögliche neue Deponie nach dem aktuellen Stand der Technik geschlossen werden. Die Deponien Breitscheid I und II wurden vom Kreis Mettmann noch vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes 1972 nach Wasserrecht genehmigt. Der Stand der Deponietechnik hat sich jedoch seit über 40 Jahren weiterentwickelt, so dass die geschilderten Probleme kein Argument gegen die Darstellung des Standortes im Regionalplan sein können. Nicht zutreffend ist die Aussage, es gebe Wasserwegsamkeiten im Abschlussdamm der Deponie Breitscheid II. Die in der Vergangenheit festgestellten Auffälligkeiten im Abstrom der Deponie Breitscheid II haben keinen Sachzusammenhang mit einer möglichen Deponie Breitscheid III. Der Stand der Technik wäre bei einem Deponieneubau zu berücksichtigen, so dass eine Grundwasserbeeinträchtigung auszuschließen ist.</p> <p>Unabhängig von etwaigen zukünftigen Planverfahren sind in dem dargestellten Bereich auch noch Baumaßnahmen zur Langzeitsicherung der bestehenden Deponie durchzuführen.</p>	
--	--	--	--

	<p>Sowohl der Geologische Dienst NRW als auch die Stadtwerke Duisburg hatten bei dem Scoping-Termin im Rahmen des durch die Fa. Remineral Rohstoffverwertung & Entsorgung GmbH & Co. KG angestrebten Planfeststellungsverfahrens „Deponie Breitscheid III, Nachfolgenutzung einer ehemaligen Abgrabungsfläche als DK II-Deponie“ am 16.07.2013 ausgeführt, dass die vorhandenen hydrogeologischen Beurteilungen am Standort Breitscheid für die mögliche Fläche Breitscheid III zu verifizieren sind, da am Standort sehr heterogene Verhältnisse vorliegen. Somit würden neue, eigene Untersuchungen durch die Stadtwerke Duisburg für den möglichen Standort Breitscheid III gefordert werden. Die angesprochene Heterogenität bezieht sich auf die geologischen Verhältnisse der gesamten Fläche (Breitscheid II und Breitscheid III) und nicht auf eine Heterogenität der Bodenverhältnisse auf dem möglichen Gelände Breitscheid III an sich. Diese Heterogenität der Gesamtfläche ist bekannt, so dass die hydrogeologischen Verhältnisse lokal für die Fläche Breitscheid III in einem Zulassungsverfahren zu untersuchen wären. Grundsätzliche Zweifel/Bedenken bzügl. des Standortes wurden weder vom GD NRW noch von den Stadtwerken Duisburg geäußert.</p> <p>Sollte sich eine mögliche Deponie Breitscheid III auf den Abschlussdamm der Deponie Breitscheid II auflegen, würde dies zu keiner nachteiligen Beeinflussung in Bezug auf den Bodenschutz und das Grundwasser führen. Ein möglicher Deponieneubau hat auf die technischen Defizite bei der Deponie Breitscheid II keinen Einfluss.</p> <p>Der nördlich an den Abschlussdamm angrenzende sog. süd-westliche Deponiebereich weist keinen signifikanten Sickerwassereinstau auf. Dieser Deponiebereich befindet sich zwischen dem Abschlussdamm und dem zum Teil sickerwassererfüllten Deponiealtteil. Darüber hinaus existiert eine hydraulische Trennung zwischen dem Altteil und der süd-westlichen Erweiterung mittels einer mineralischen Zwischenabdichtung. Das bedeutet, dass auf den Abschlussdamm kein Sickerwassereinstau einwirkt und sich auch keine Sickerlinie durch den Abschlussdamm ausbilden kann. Die vom Kreis Mettmann beschriebenen Sickerwasseraustritte über "Wegsamkeiten im Randdamm in den geplanten neuen Ablagerungsbereich" sind somit unzutreffend.</p> <p>Die globale Standsicherheit wird mit Hilfe eines auf definierte Gleitfuge (Kreissegment) abgescherten Bruchkörpers ermittelt. Auf diesen Bruchkörper</p>	
--	---	--

	<p>wirken diverse Kräfte ein, die beschreiben, wann sich das System nicht mehr im Gleichgewichtszustand befindet und labil wird. Die Böschung versagt dann, wenn sich diese Gleitfläche bildet, auf der der Scherwiderstand des Bodens überschritten wird und der darüber befindliche Erdkörper eben auf dieser Gleitfläche abrutscht. Bei der globalen Standsicherheitsbetrachtung des Abschlussdammes wird der Sickerwassereinstau im Altteil der Deponie als Porenwasserdruck zusätzlich zum Erddruck als einwirkende Kraft in die Berechnung der Standsicherheit des Abschlussdammes berücksichtigt. Gleichzeitig wird bei einem wassererfüllten undrännierten Bodenkörper die Haftfestigkeit so stark herabgesetzt, dass sie als haltende Kraft in der Gleitfuge nicht angesetzt werden kann (Kohäsion $c = 0 \text{ kN/m}^2$). Da sich insbesondere durch den gespannten Grundwasserspiegel die Gleitfuge des Bruchkörpers zum größten Teil im wassererfüllten Boden befindet, ist diese Zusatzbelastungen (Porenwasserdruck und fehlende Kohäsion) im Altteil gering und wirkt sich nur marginal auf die Gesamtstandsicherheit aus. Die nicht zu berücksichtigende Kohäsion nahezu in der gesamten Gleitfuge des Bruchkörpers bedingt die rechnerisch nicht ausreichende Standsicherheit des Abschlussdammes (Ausnutzungsgrad $\mu > 1,0$).</p> <p>Bezüglich der geologischen/geotechnischen Barriere ist das LANUV-Arbeitsblatt 13 (Technische Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme, dritte aktuelle Neuauflage 2015) für eine technische Beurteilung heranzuziehen. Hier werden sowohl Anforderungen an eine natürliche geologische Barriere sowie Anforderungen an technische Maßnahmen bei einer unvollständigen, natürlichen geologischen Barriere festgelegt.</p> <p>Welche Kosten ein potentieller Investor für eine Deponie für die Einrichtung einer Deponie nach dem Stand der Technik bereit ist auszugeben, spielt bei der Beurteilung von Antragsunterlagen für die Genehmigungsbehörde keine Rolle. Der Stand der Technik ist einzuhalten, unabhängig von den Kosten der dafür zu treffenden Maßnahmen. Die Verantwortung der Kostenübernahme liegt beim Zulassungsinhaber/Betreiber.</p> <p>Die technische Detailplanung und damit einhergehende Prüfung der Eignung des Standortes für die jeweilige Deponieklasse wäre in einem verwaltungsrechtlichen Zulassungsverfahren auszuarbeiten und ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Darstellung eines Deponiestandortes im</p>	
--	--	--

		<p>Regionalplan. Es handelt sich zwar bei dem Regionalplanverfahren um eine Erweiterung des Deponiestandortes, in einem möglichen Zulassungsverfahren für eine Deponie Breitscheid III würde jedoch eine neue Deponie beantragt werden und keine Erweiterung der Deponie Breitscheid II.</p> <p>Im Zusammenhang mit einem etwaigen hohen technischen Aufwand für die Errichtung einer Deponie ist auch zu bedenken, dass Ziel 8.3-1 des LEP NRW vorgibt, dass bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Der Regionalplanentwurf entspricht mit der Darstellung u.a. des Standortes in Ratingen-Breitscheid, für den nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen ist, dass er für keine Deponie (jedweder Deponieklasse) geeignet ist oder dass Nutzungskonflikte nicht vermeidbar sind bzw. Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, dieser Vorgabe.</p> <p>Die Aussage, dass der Standort in hydrogeologischer Hinsicht geeignet erscheint, wird durch diverse Gutachten zur hydrogeologischen Situation an Standort Breitscheid aber auch aufgrund einer Mitte 2012 westlich der Deponie abgetäufelten Tiefenbohrung (78 m unter Geländeoberkannte) und einer seismischen Untersuchung (Reflexionsseismik und Refraktionstomographie) gestützt. Die Argumentation der Stadt Ratingen bezgl. der Erfahrungen mit der ehemaligen Deponie Breitscheid I und der Deponie Breitscheid II beziehen sich ausschließlich auf deponietechnische Defizite (unzureichende Oberflächenabdichtung, fehlende Basisabdichtung) und haben keinen Sachzusammenhang zur Hydrogeologie am Standort. Diese technischen Probleme sind bekannt; Lösungsmöglichkeiten für die Ertüchtigung der Deponie Breitscheid II sind im Grundsatz vorhanden, es fehlt jedoch noch die Umsetzung der angedachten technischen Maßnahmen.</p> <p>Das Thema Verantwortlichkeit im Fall einer erkannten Grundwasserbelastung im Abstrom einer möglichen Deponie Breitscheid III hat im Scoping-Termin im Rahmen des durch die Fa. Remineral Rohstoffverwertung & Entsorgung GmbH & Co. KG angestrebten Planfeststellungsverfahrens „Deponie Breitscheid III, Nachfolgenutzung einer ehemaligen Abgrabungsfläche als DK II-Deponie“ am 16.07.2013 großen Raum eingenommen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Scoping-Termin sehr deutlich ausgeführt, dass eine mögliche</p>	
--	--	--	--

	<p>Grundwasserbelastung zuordbar sein muss. Diese Planungsvoraussetzung ist geltendes Recht und muss technisch realisierbar sein.</p> <p>Der vorhandene Restton besitzt eine geringe Transmissivität. Ob ein erhöhter Durchfluss durch im Ratinger Ton eingelagerte Sandlinsen möglich ist, ist nicht belegt. Wie in der Stellungnahme der Stadt Ratingen beschrieben, ist auch die Bezirksregierung Düsseldorf der Auffassung, dass die Sickerwasserbewirtschaftung auf der Deponie Breitscheid II zu optimieren ist. Die bereits angesprochenen Maßnahmen Abpumpen des Sickerwassers unter das Niveau des Grundwasserspiegels und zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Ertüchtigung der Oberflächenabdichtung sind die zielführenden Maßnahmen. Wie aber bereits oben erläutert, besitzen diese Defizite in der Oberflächenabdichtung oder Basisabdichtung der Deponien Breitscheid I und II keinen Zusammenhang zu den geologischen/hydrogeologischen Gegebenheiten des Deponiestandorts.</p> <p>Es wird angebracht, dass sowohl durch die Deponie Breitscheid I als auch II laut eigenen Untersuchungen der Bezirksregierung eine Grundwasserkontamination erfolge und eine kontinuierliche weitere Verschmutzung derzeit anzunehmen sei.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Breitscheid I liegt in der Zuständigkeit des Kreises Mettmann. Hierzu kann seitens der Bezirksregierung keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Zu Breitscheid II: Eine Grundwasserbeeinträchtigung wird durch die Deponie Breitscheid II nicht hervorgerufen.</p> <p>Weiterhin wird das Austreten von hochbelasteten Deponiesickerwasser der Deponie Breitscheid I und daraus resultierende Folgen für die Umgebung bemängelt.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Breitscheid I liegt in der Zuständigkeit des Kreises Mettmann Aussagen zu dem Vortrag können nicht getroffen werden. Mögliche Probleme bei der Deponie Breitscheid I haben aber keine Auswirkungen auf die Deponie Breitscheid III.</p> <p>Es werden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Beschleunigung der</p>	
--	---	--

	<p>Ausbreitung vergifteten Grundwassers aus Deponie I und II während der Bodenarbeiten geäußert, die dauerhaft nachteilige hydrogeologische Verhältnisse hervorrufen könnten.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Breitscheid I liegt in der Zuständigkeit des Kreises Mettmann. Hierzu kann seitens der Bezirksregierung keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Zu Breitscheid II: Eine Grundwasserbeeinträchtigung wird durch die Deponie Breitscheid II nicht hervorgerufen, sodass sich auf Grund von Bodenarbeiten auch keine Verschlechterungen hydrogeologischer Verhältnisse einstellen können.</p> <p><u>Konzentration im Bergischen Raum und Folgen für die Preisbildung</u></p> <p>Aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten (z.B. Kreis Mettmann) wird argumentiert, die Darstellung führe zu einer Konzentration von Darstellungen im betroffenen Raum und dort bestehe kein Bedarf an Deponien. Außerdem würden, da mineralische Abfälle i.d.R. entsprechend dem Preis entsorgt werden, durch nicht erforderliche Deponiestandorte Abfälle von außen angezogen und damit würde die ortsnahe Entsorgung weiter ausgehöhlt; weitere nicht erforderliche Deponiestandorte würden den Preiskampf für die vorhandenen Deponien verschärfen. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden Deponiekapazitäten in der Umgebung angesprochen.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Im Raum des Standorts Breitscheid gibt es mehr Deponien im Vergleich zu ländlichen Gebieten, weil es hier durch die Ballungsräume auch ein erhöhtes Aufkommen an Gewerbeabfällen gibt. Dieses ist für den Grundsatz der ortsnahe Entsorgung auch sinnvoll. Der Standort Breitscheid III soll für eine ortsnahe Entsorgung der in diesem Bereich anfallenden Abfälle genutzt werden. Zum Bedarf und der diesbezüglichen Einschätzung der Entsorgungspreise wird darüber hinaus auf Kapitel 7.2.10 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>Nichtauslastung von DK I-Deponien</u></p> <p>Der Kreis Mettmann weist darauf hin, dass eine Sicherung von Deponiestandorten, für die kein Bedarf besteht, nicht nachzuvollziehen sei; er habe die Deponie Langenfeld-Immigrath vorübergehend schließen müssen, da</p>	
--	--	--

	<p>nicht ausreichend Satzungsabfälle angeliefert worden seien.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Der Kreis Mettmann hat im Rahmen des regionalen Deponiebewirtschaftungskonzepts den Betrieb auf der Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath zum 30.09.2003 eingestellt. Die Gründe hierfür sind der Bezirksregierung Düsseldorf nicht bekannt, sind aber für die Entscheidung über die Darstellung eines Deponiestandortes in Breitscheid unerheblich. Denn im Jahre 2011 hat der Kreis Mettmann den Antrag auf Einrichtung des 2. Deponieabschnitts in Langenfeld-Immigrath gestellt. In seinem Abfallwirtschaftskonzept 2011 hat der Kreis ausgeführt, dass hiermit die Entsorgungssicherheit weiterhin gesichert sei. Die Genehmigung wurde am 11.06.2013 erteilt. Der Deponiebetrieb wurde wieder aufgenommen. Durch die Wiederaufnahme des Deponiebetriebs gibt der Kreis Mettmann selber zu erkennen, dass es einen Bedarf für Deponiekapazitäten gibt. Ansonsten wäre eine Einrichtung des 2. Deponieabschnittes und eine Wiederaufnahme des Deponiebetriebes unterblieben.</p> <p><u>Nutzbarkeit der Deponie Breitscheid II</u> Die Stadt Ratingen führt an, die nördlich angrenzende Deponiefläche Breitscheid II stehe für die Errichtung einer weiteren Deponie an diesem Standort nicht zur Verfügung.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Die im Bereich der Darstellung in der Stilllegungsphase befindlichen Deponien sind – unabhängig von etwaigen späteren Nutzungsabsichten – schon allein deshalb zeichnerisch darzustellen, weil sie sich noch nicht in der Nachsorgephase befinden. Zur diesbezüglichen Systematik wird auf Kapitel 7.2.10 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>Planungszeitraum des RPD</u> Die Stadt Ratingen führt aus, dass die Deponiekapazitäten der Klasse I im Umfeld des Standortes Breitscheid weit über den Planungszeitraum des Regionalplanes hinaus ausreichen.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Zum Planungszeitraum des Regionalplanes wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 6 des RPD (teilweise abweichende Planungszeiträume) sowie auf die Ausführungen zu Restlaufzeiten von Deponien in Kapitel 7.2.10 der Begründung verwiesen; darin wird u.a. dargelegt, dass eine Restlaufzeit von 16,7 Jahren für Deponien</p>	
--	--	--

	<p>der Klassen I und II im Regierungsbezirk als zu gering angesehen wird, um den Deponiebedarf zu sichern.</p> <p><u>Schreiben der Stadt Ratingen vom 04.07.2013</u> Der Kreis Mettmann spricht ein Schreiben der Stadt Ratingen vom 04.07.2013 an.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme im Rahmen der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen vor förmlicher Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens, welches nicht als Stellungnahme im Rahmen des RPD-Verfahrens abgegeben wurde. Die darin angesprochenen Belange wurden aber weitestgehend auch im Rahmen des RPD-Verfahrens vorgebracht. Darüber hinaus gehende Themen (z.B. Risiko von Leckagen im Abdichtungssystem, Vermeidung / Verminderung von Emissionen) sind Gegenstand nachfolgender fachplanerischer Verfahren.</p> <p><u>Schreiben vom 10.12.2013</u> Der Kreis Mettmann spricht in seiner Stellungnahme vom 11.10.2016 ein Schreiben vom 10.12.2013 an.</p> <p>Hinweis der Regionalplanungsbehörde: Die Regionalplanungsbehörde hat im Oktober 2013 ein auf den 16.12.2013 datiertes Schreiben zur Deponie Breitscheid vom Kreis Mettmann erhalten. Dieses wurde als Anlage der Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 27.03.2015 beigefügt und auf dieser Grundlage im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p> <p><u>Strategische Umweltprüfung</u> Aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten (hier Kreis Mettmann, Stadt Ratingen und Landesbüro der Naturschutzverbände) werden Bedenken gegenüber der Strategischen Umweltprüfung bezüglich der Darstellung der Deponie in Ratingen-Breitscheid geäußert. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang die Themen Betroffenheit von Schutzgebieten, Artenschutz, Biotopschutz und -verbund, Bodenschutz und Grundwasserschutz angesprochen. Grundsätzlich ist zu den Bedenken der Verfahrensbeteiligten anzumerken, dass die Deponie verkleinert wird und ein neuer Prüfbogen erstellt wurde. Verwiesen</p>	
--	--	--

	<p>wird auf den Prüfbogen - Rat_029_HALDE - Alternative - im Anhang E zum Umweltbericht. Gleichwohl sind, wie in den Stellungnahmen richtig konstatiert wird, erhebliche Umweltauswirkungen gemäß der Prüfmethode des Umweltberichtes zum Regionalplan nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit wurde festgestellt bei den Kriterien Lage in relevanter Nähe zu einem Naturschutzgebiet, Betroffenheit einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung sowie eine mögliche Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die Feststellung der Umwelterheblichkeit bezieht sich hier auf eine Prüftiefe im regionalen Maßstab (insbesondere verdeutlicht im Kap. 2.4 des Umweltberichtes in Verbindung mit Anhang A des Umweltberichtes (Bewertungsvorschriften) Die im weiteren in den Stellungnahmen vorgebrachten und teilweise vermuteten Betroffenheiten führen im vorliegenden Fall nicht zu einer verschärften Bewertung einer voraussichtlichen Umwelterheblichkeit. Hier ist im Einzelnen klarstellend auf folgende Aspekte hinzuweisen:</p> <p>Artenschutz: Hierzu ist zunächst anzumerken, dass auf der Ebene der Regionalplanung lediglich eine artenschutzrechtliche Abschätzung erforderlich und möglich ist. Prüfmaßstab für die Ebene der Regionalplanung sind insbesondere die verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten, da nur diese ein grundsätzliches planerisches Hindernis auf den nachgelagerten Planungsebenen hervorrufen können. Die Umweltprüfung bzw. die artenschutzrechtliche Abschätzung wird auf der Basis vorhandener Datengrundlagen durchgeführt. Dazu wird das Fundortkataster für planungsrelevante Arten des LANUV zugrunde gelegt. Gem. diesem Datensatz existieren keine Hinweise auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten, so dass ein Abweichen von der bisherigen Planung nicht erforderlich ist. In Bezug auf die in der Stellungnahme V2002-2015-03-31/453 angesprochenen „wertvollen Arten“ im Umfeld, wird somit klargestellt, dass hier entsprechend der Prüfmethode nur weitere planungsrelevante Arten aufgezeigt werden, die ggf. in späteren Planungs- oder Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind. Ein weitergehender Prüfauftrag bzw. Untersuchungsauftrag, wie in der Stellungnahme V-1138-2015-03-26/34 angesprochen, wird nicht gesehen. Ebenso Hinweise des Kreises Mettmann auf vermutete Biotopstrukturen, die auf mögliche weitere Artenvorkommen schließen lassen würden, sowie im Speziellen das angesprochene Vorkommen</p>	
--	---	--

		<p>des Kammmolches im Umfeld führen zu keiner anderslautenden Bewertung auf regionalplanerischer Ebene (Stellungnahme V-1130-2015-03-27-B/26 und V1130-2016-10-11/01). Beim Kammmolch handelt es sich um keine planungsrelevante verfahrenskritische Art.</p> <p>Wasserschutzbereich: Der Hinweis hinsichtlich der Lage des Plangebietes in der Nähe der Wasserschutzzone der Stufe III B (Bockum) (Stellungnahmen V2002-2015-03-31/453 und V-1138-2015-03-26/22) hat gemäß Prüfmethode keinen Einfluss auf die Gesamtbewertung der Umwelterheblichkeit.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile: In Bezug auf die in den Stellungnahmen (V-1138-2015-03-26/34 und V2002-2015-03-31/453) diskutierten angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteile wird darauf hingewiesen, dass diese gem. Methodik der SUP im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft berücksichtigt werden, jedoch nur innerhalb der Planfestlegung relevant sind.</p> <p>Biotop im Sinne § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW – Schutzwürdige Biotop: In Bezug auf den Hinweis der Stellungnahme V-1138-2015-03-26/34 zu gesetzlich geschützten Biotopen im Umfeld von circa 500 m wird klargestellt, dass gem. Methodik nur Flächeninanspruchnahmen von geschützten Biotopen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen; Vorkommen im Umfeld sind nicht relevant (vgl. Anhang A zum Umweltbericht). Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auf die vorliegenden Fachdaten der Biotopkartierung des Lanuv als Grundlage zur Bewertung dieses Kriteriums zurückgegriffen wird. Hinweise auf Bereiche die den „Charakter eines gesetzlich geschützten Biotopes nach § 30 BNatSchG“ zeigen, wie in den Stellungnahmen V-1138-2016-10-07/04 und V1130-2016-10-11/01 ausgeführt, lassen sich mit Blick auf die Prüftiefe des Regionalplanes nicht abschließend klären und führen somit hier auch nicht zu einer veränderten Erheblichkeitsbewertung auf Ebene der Regionalplanung. Durchgreifende Zweifel an einer Umsetzbarkeit der regionalplanerischen Festlegung auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen bestehen jedenfalls nicht. Vorsorglich sei darauf verwiesen, dass ungeachtet der Bewertung dieses Kriteriums in der Gesamtbewertung bereits von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden muss. Insoweit erfolgt in jedem Fall eine erhöhte Begründung für das Erfordernis einer Darstellung des Deponiebereiches im Regionalplan.</p>	
--	--	--	--

		<p><u>Transport von anderen als DK III-Abfällen in andere Regierungsbezirke</u> Der Kreis Mettmann führt aus, dass angesichts der geringen Transportentfernungen zwischen den Regierungsbezirken auch der Bedarf für andere als DK III-Abfälle durch externe Deponien gesichert werden können müsse.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Das Argument der ortsnahen Entsorgung hat für die Abfälle der Klasse DK I/II eine weit größere Bedeutung als für die DK III-Abfälle, da es sich hierbei um weit größere Mengen handelt. Bei den 2014 im Bezirk Düsseldorf angefallenen Mengen von 4,5 Mio t sind 93 Prozent Materialien der Klassen I/II, so dass sich hier die Umweltbelastung durch weitere Transportentfernungen weiter stärker auswirkt als bei den Abfällen der Klasse III.</p> <p><u>Trennungsprinzip / Verhältnis zum Abstandserlass / Abstand zur Wohnbebauung</u> Aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten wird angeführt, die Darstellung verstoße gegen das sich aus § 50 BImSchG ergebende Trennungsprinzip bzw. den Abstandserlass. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird einerseits ausgeführt, der Abstand zur Wohnbebauung sei zu gering, andererseits wird ausgeführt, der Abstandserlass gelte hier nicht.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Für eine oberirdische Mineralstoffdeponie sieht der Abstandserlass nach lfd. Nr. 144 für Neuplanungen einen Abstand von 300 m zur Wohnbebauung vor. Der Abstandserlass sieht die Abstände für eine Planung „am grünen Tisch“ ohne weitere Planungsunterlagen vor. Vorliegend handelt es sich jedoch um einen vorhandenen Deponiestandort. Daher wäre eine Streichung der Planung nur dann geboten, wenn es auszuschließen wäre, dass für das vorgesehene Deponieprojekt Schutzmaßnahmen gegen durch Emissionen hervorgerufene Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für das Wohngebiet möglich wären. Nach fachlicher Einschätzung ist es jedoch möglich, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Dies ist jedoch Gegenstand eines nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens und nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>	
--	--	--	--

		<p><u>Überlassung gewerblicher Abfälle an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger</u> Die Stadt Ratingen führt gegen die in Rede stehende zeichnerische Darstellung an, ein gewerblicher Abfallerzeuger / -besitzer habe gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) einen Anspruch auf Übernahme und Verwertung / Beseitigung des Abfalles aus seinem Betrieb.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Die Annahme, dass aufgrund des Überlassungsanspruchs gegenüber dem örE der Deponiestandort Breitscheid III entfallen kann, ist ein Zirkelschluss. In § 17 Abs. 1 S. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist gerade vorgesehen, dass eine Überlassungspflicht nur besteht, wenn eine Beseitigung in eigenen Anlagen nicht möglich ist. Der Gesetzgeber hat also gerade die Möglichkeit für gewerbliche Abfallerzeuger geschaffen, Abfälle auf eigenen Deponien zu beseitigen. Mit der Argumentation der Stadt Ratingen würde diese gesetzgeberische Entscheidung umgekehrt, weil mit der Argumentation jede private Deponie verhindert werden könnte. Hinzu kommt, dass sich die öffentlich-rechtlichen Entsorger ihrer Übernahmeverpflichtung gem. § 20 Abs. 2 S. 2 KrWG entziehen können. Danach können nämlich die örE mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Auf diese Möglichkeit verweist der Kreis Mettmann selber in § 9 Abs. 2 seiner Abfallsatzung. Außerdem sind regelmäßig die Abfallkataloge der örE begrenzt, so dass auch insofern keine Übernahmeverpflichtung des örE besteht. Die Stadt Ratingen erkennt, dass die Übernahmeverpflichtung nur den jeweiligen örE betrifft, in dessen Gebiet die Abfälle anfallen. Ein Abfallerzeuger hat also keinen grundsätzlichen Anspruch gegenüber einem kommunalen Deponiebetreiber auf Übernahme seiner Abfälle, es sei denn, es handelt sich zufälligerweise um seinen örE. Im Übrigen besitzen nicht sämtliche örE eine Deponie und können damit eine Entsorgung auch nicht sicherstellen. Schließlich gilt auch insofern, dass die örE Abfälle von der Annahme ausschließen können. Schließlich wird durch Überlassung der Abfälle an den örE die Abfallmenge nicht geringer. Bestehen keine eigenen Deponien bzw. besteht kein ausreichender Deponieraum, muss anstelle des Abfallerzeugers die Kommune oder der örE eine Deponie errichten.</p>	
--	--	---	--

	<p><u>Umweltrechtliche und technische Anforderungen</u> Aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten wird sich gegen eine Darstellung des Standortes für eine Deponienutzung ausgesprochen mit der Begründung, der Standort biete sich aufgrund der gestiegenen umweltrechtlichen und – technischen Anforderungen für eine Deponienutzung nicht mehr an. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Einschätzung geäußert, den Belangen des Umweltschutzes könne entsprochen werden.</p> <p>Der Anregung gegen die Darstellung wird nicht gefolgt. Es liegen der Bezirksregierung Düsseldorf bis zum heutigen Tag keine Erkenntnisse vor, die eine Ungeeignetheit des Standortes auf Grund von nicht eingehaltenen umweltrechtlichen und –technischen Anforderungen begründen.</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hält es für wahrscheinlich, dass an dem Standort Breitscheid III eine Deponie nach dem Stand der Technik errichtet werden kann. Die technische Detailplanung und damit einhergehende Prüfung der Eignung des Standortes für die jeweilige Deponieklasse wäre in einem verwaltungsrechtlichen Zulassungsverfahren auszuarbeiten.</p> <p><u>Verhältnis zum Landschafts- und Naturschutzrecht</u> Der Kreis Mettmann und die Stadt Ratingen argumentieren, dass die Inhalte des Landschaftsplanes einer Deponienutzung in Ratingen-Breitscheid entgegenstehen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von dessen Verboten seien nicht gegeben. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird eine Betroffenheit von Natur- und Artenschutz und Landschaftsschutzgebieten angeführt.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Auf Regionalplanebene kann nicht gesagt werden, ob die naturschutzfachlichen Eingriffe nicht über geeignete Maßnahmen in den Griff zu kriegen sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht zwingend davon auszugehen, dass eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes unmöglich ist. In diesem Kontext ist insbesondere auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.10 der Begründung hinzuweisen (Bedarf und öffentliches Interesse). Eine abschließende Entscheidung über eine Befreiung vom Landschaftsplan wäre im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu treffen. Eine Befreiung von den hier betroffenen Verboten des Landschaftsplanes wäre dann Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.</p>	
--	--	--

	<p>Aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten (z.B. Kreis Mettmann) wird weiterhin argumentiert, für die Errichtung einer privaten Deponie gehe der öffentliche Belang des Natur- und Landschaftsschutzes (§ 13 BNatSchG: Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden) vor.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Zum Verhältnis zwischen § 30 Absatz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW i. V. m. § 14 BNatSchG (Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfalldeponien gelten als Eingriff in Natur und Landschaft) und § 13 BNatSchG ist richtigzustellen, dass Vermeidung in dem Fall bedeutet, dass nicht das Vorhaben vermieden wird, sondern dass durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigungen des Vorhabens so weit wie möglich vermieden werden; dies kann erst auf den nachgelagerten Ebenen bei Vorlage einer konkreten Planung erfolgen.</p> <p>Zur Frage des Deponiebetreibers (private oder öffentlich betriebene Deponie) wird auf den entsprechenden Ausgleichsvorschlag verwiesen (siehe „Deponieklasse und Betreiberstruktur“).</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung</u></p> <p>Der Kreis Mettmann führt aus, der örtliche Verkehrsanschluss sei nicht gesichert, weil er nur durch einen erheblichen Eingriff in Schutzgebiete und natürliche Lebensräume hergestellt werden könnte. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Erschließung problematisiert.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Über die genaue Führung einer Anbindung an überörtliche Verkehrswege ist im Rahmen nachfolgender Planverfahren zu entscheiden. Insgesamt ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass aus Gründen der Erschließung in dem dargestellten Bereich eine Nutzung für Deponiezwecke nicht möglich ist.</p> <p><u>Zumutbarkeit für die umgebende Bevölkerung</u></p> <p>Der Kreis Mettmann führt aus, eine weitere Nutzung des Standorts für Deponiezwecke würde die dort lebenden Menschen in unangemessener Weise belasten. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird mehrfach auf Vorbelastungen des Raumes hingewiesen und u.a. auch Geruchsbelastungen angesprochen. Andererseits vertritt eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit die Auffassung, es entstünden keine unzumutbaren Belastungen.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Die von einer möglichen</p>	
--	--	--

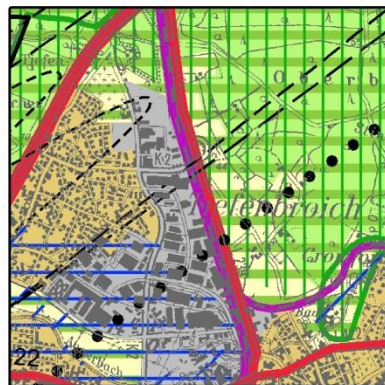
	<p>Deponie ausgehenden Emissionen, wie Staub, Gerüche, Lärm würden in einem Planfeststellungsverfahren nach dem Stand der Technik bewertet. Die Beurteilung des Kreises Mettmann zur Belastung der Bevölkerung durch die Altablagerungen und durch die Deponie Breitscheid II entbehrt einer Grundlage: Auf der Deponie Breitscheid II wurde seit 1989 kein Abfall mehr abgelagert. Bei dem anschließenden Bau der Oberflächenabdichtung verwendete die dort tätige Firma ausschließlich Tonmaterial aus der angrenzenden Tongrube, was die Fahrzeugbewegungen während der zweijährigen Bauzeit erheblich minimierte. Die angesprochenen Altablagerungen befinden sich jenseits der BAB A 3 und haben räumlich keinen Bezug zur Deponie Breitscheid II oder zum Standort Breitscheid III. Auch bei diesen Altanlagen dürften die letzten Aktivitäten mehr als 25 Jahre zurück liegen.</p> <p><u>Verhältnis zwischen Planfeststellungsverfahren und LEP / RPD</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird ausgeführt, die Entscheidung, ob eine Deponie an einem ausgewiesenen Standort errichtet und betrieben werden kann, werde erst im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren getroffen und könne von den Ausweisungen im LEP und GEP abweichen.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Mit der zeichnerischen Darstellung im RPD ist insgesamt die Einschätzung verbunden, dass am in Rede stehenden Standort die Errichtung einer Abfalldeponie (ohne dass damit im RPD eine Festlegung auf eine Deponieklasse oder einen Betreiber verbunden wäre) grundsätzlich möglich ist (Planerfordernis). Insoweit ist die Darstellung das Ergebnis einer regionalplanerischen Abwägung, in die relevante Standortkriterien in einem – dem regionalplanerischen Maßstab – angemessenen Maßstab eingeflossen sind. Dies schließt Planungen für andere Standorte zwar nicht aus. Es ist aber davon auszugehen, dass für die dann ggf. anstehenden Abwägungen und Alternativenprüfungen die Vorrangplanung des Regionalplans mit in den Blick zu nehmen wäre.</p> <p><u>Sanierung der Deponiestandorte I und II unter Nutzung des möglichen Standortes Breitscheid III</u> Es wird ein Konzept zu einem möglichen Bau einer neuen Deponie Breitscheid III aufgeführt. Dabei sollen u.a. Abfälle aus den Deponien Breitscheid I und II auf die mögliche neue Deponiefläche verbracht und dauerhaft abgelagert werden.</p>	
--	---	--

		<p>Die nicht mehr mit Abfall beschickten Deponien Breitscheid I und II sollten dann mit neuen Abfällen gefüllt werden können. Breitscheid I liegt in der Zuständigkeit des Kreises Mettmann. Eine Aussage hierzu kann nicht getroffen werden. Dieser Stellungnahme kann für die Deponie Breitscheid II nicht gefolgt werden. Falls eine neue Deponie Breitscheid III genehmigt und gebaut wird, kann der Betreiber zu keiner bestimmten betrieblichen Nutzung verpflichtet werden, solange dieser im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben handelt; eine zwischenzeitliche Lagerung oder endgültige Ablagerung von Abfällen aus der Deponie Breitscheid II kann gesetzlich nicht in dem Planfeststellungsbescheid für eine mögliche Deponie Breitscheid III oder durch andere hoheitliche Maßnahmen festgesetzt werden.</p>	
Ratingen-	PZ2ea-2		
Ratingen-	PZ2eb		
Ratingen-	PZ2ec		
Ratingen-	PZ2ec-1		
Ratingen-	PZ2ec-2		
Ratingen-	PZ2ec-3		
Ratingen-	PZ2ec-4		
Ratingen-	PZ2ed	<p><u>Bereiche östlich der A3</u> In der Stgn. V-4013-2015-03-30/18 (in einem ähnlichen Kontext wie V-1138-2015-03-26/23; siehe Ratingen-PZ2da) wurde die Prüfung und etwaige Darstellung eines Windenergiebereiches oder eines Windenergievorbehaltsbereiches südöstlich der Anschlussstelle Ratingen-Ost angeregt. Dies scheitert jedoch – für beide Darstellungsarten – bereits – unbeschadet etwaiger weiterer Ausschlussgründe an dem im regionalplanerischen Konzept vorgesehenen Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich in Verbindung mit der vorgesehenen Mindestgröße für entsprechende Darstellungen im Regionalplan (siehe dazu Kap. 7.2.15 der Begründung). Denn an diesen Kriterien soll aus den in der Begründung dargelegten Gründen auch hier festgehalten werden. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden. Dies gilt auch für etwaige sinngemäß gleiche Anregungen zu diesem Standort. Die Unterstützung der Ausweisungsabsicht der Stadt Ratingen in V-2002-2015-</p>	<p>V-4013-2015-03-30/18 V-4013-2016-10-04/16 V-1138-2015-03-26/23 V-2002-2015-03-31/456</p>

		03-31/456 wird zur Kenntnis genommen. Es wird aber auf die Ausschlussgründe (insb. die sinnvollen Tabukriterien) in Kap. 7.2.15 der Begründung verwiesen und auf die vorstehenden Ausführungen. Auch aus dieser Anregung folgt nicht die Zweckmäßigkeit einer Planänderung.	
Ratingen-	PZ2ee		
Ratingen-	PZ3aa-1	<p><u>Anschlussstelle Lintorf-Nord an A 524</u> Die Stadt Ratingen sowie die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf regen die Darstellung einer Anschlussstelle an der A 524 an. Es sei seitens der Stadt eine neue Teilanschlussstelle „Lintorf-Nord“ (Basisstraße K19 – Breitscheider Weg) geplant.</p> <p>Der Anregung der Stadt wird nicht gefolgt. Anschlussstellen werden im Regionalplan nur im Bestand sowie im Zuge der Bundesverkehrsplanung oder Linienbestimmungen dargestellt oder wenn im Einzelfall durch das Bundesministerium für Verkehr zugestimmt wurde. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.1 der Begründung verwiesen. Mit einer Nichtdarstellung im Regionalplan wird der Entscheidung zur Umsetzung der Maßnahme jedoch nicht vorgegriffen. Der Verzicht auf die Darstellung im RPD führt nicht zu einer Ausschlusswirkung zur Planung oder Bau von neuen Anschlussstellen.</p>	V-1138-2015-03-26/28-A V-4013-2015-03-30/19 V-4013-2016-10-04/17
Ratingen-	PZ3aa-2		
Ratingen-	PZ3ab-1		
Ratingen-	PZ3ab-2		
Ratingen-	PZ3ac		
Ratingen-	PZ3ba-1		
Ratingen-	PZ3ba-2		
Ratingen-	PZ3bb-1	<p><u>Industriegleisanlage „Duisburger Straße - Johann-Peter-Melchior-Straße - Am Löken - Rehhecke“</u> Die Stadt Ratingen regt an, die Darstellung der ehemaligen Industriegleisanlage „Duisburger Straße - Johann-Peter-Melchior-Straße - Am Löken - Rehhecke“ zu streichen. Es sei geplant auf der Trasse eine Fuß- und Radwegeverbindung zu realisieren.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der Bereich ist aktuell nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt und daher der Bauleitplanung nicht</p>	V-1138-2015-03-26/29-B V-1138-2016-10-07/08

	<p>zugänglich. Generell sollte die Möglichkeit einer Reaktivierung der Strecke zum Anschluss an das im RPD-E dargestellte GIB erhalten bleiben. Einer Nutzung als Rad- und Fußweg steht die Darstellung des Schienenweges auch nicht entgegen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.4 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>Haltepunkte Westbahn</u> Die Stadt Ratingen regt an, den Haltepunkt Tiefenbroich in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen und die Begründung auf alle Haltepunkte entlang der Ratinger Weststrecke zu erweitern. Der Kreis Mettmann bezieht sich auf die Stellungnahme der Stadt Ratingen und schließt sich dieser an. Beide Verfahrensbeteiligten beziehen sich hierbei darauf, dass die Ratinger Weststrecke zur Prüfung für den neuen Bedarfsplan des Landes NRW angemeldet wurde.</p> <p>Den Anregungen wird insoweit gefolgt, als der Haltepunkt Tiefenbroich in die zeichnerische Darstellung zur Überarbeitung des 2. Planentwurfes aufgenommen und auch in der Begründung ergänzt wird. Eine Benennung des Haltepunkts West in der Begründung erübrigt sich, da dieser Haltepunkt bereits im GEP 99 dargestellt war und beibehaltene Darstellungen nicht namentlich aufgelistet werden. Im Übrigen handelt es sich hier um einen Haltepunkt, der als einer der im Verfahren zur Erarbeitung des geltenden Landesbedarfsplans als östliches Ende der Strecke Düsseldorf-Flughafenbahnhof – Ratingen-West in die Bedarfsplanprüfung einbezogen wurde. Im Übrigen wird den Anregungen daher nicht gefolgt. Die Aufnahme der zeichnerischen Darstellung des Haltepunkts Tiefenbroich erfolgt im Übrigen nicht auf Grundlage der Anmeldung für den neuen Landesbedarfsplan – dieser ist erst nach Inkrafttreten maßgeblich für die regionalplanerische Darstellung –, sondern wegen des Nahverkehrsplans des VRR, welcher auf Nachfrage bestätigt hat, dass es sich um einen im Nahverkehrsplan enthaltenen Haltepunkt handelt.</p>	<p>V-1138-2016-08-26/01 V-1130-2016-08-26/01 V-1138-2016-10-07/06 V-1138-2016-10-07/07 V-1138-2016-10-07/05</p>
--	---	---

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Schiene Düsseldorf Flughafen – Ratingen West

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zweifelt die Machbarkeit der dargestellten Schienentrasse vom Düsseldorfer Flughafen nach Ratingen-West an und hält statt dessen eher eine weiter nördlich verlaufende Führung (erste in SUP geprüfte Führung; später ersetzt durch Alternative) für machbar.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der weiter nördlich verlaufende Vorschlag zwischen Berliner Straße und Kaiserswerther Straße basierte auf der schematischen Darstellung im Rahmen der Integrierten Gesamtverkehrsplanung (Vorhabendossier), welche mittig durch ein Wohngebiet verlief und im Rahmen nachfolgender Planverfahren zu konkretisieren ist. Die vorgesehene zeichnerische Darstellung basiert einer der seitens der Stadt Ratingen auf ihre Machbarkeit hin untersuchten Variante. Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang, dass – sofern sich im Verlauf der weiteren Planungen das Erfordernis einer anderen Streckenführung ergeben sollte – dies im Wege der Abwägung möglich wäre, da es sich bei der entsprechenden textlichen Vorgabe in Kapitel 5.1.3 um einen Grundsatz handelt, welcher der Abwägung zugänglich ist. Über die zugehörige Erläuterung Nr. 6 ist außerdem klargestellt, dass die Mitnutzung von für kommunale Schienenwege dargestellten Trassen durch den Kfz-Verkehr unproblematisch ist.

V2002-2015-03-31/455

		<p><u>Korrektur Begründung</u> Die Stadt Ratingen weist darauf hin, dass in der Begründung, Kapitel 7.3.4.2.2, bei den ehemals dargestellten Strecken die Strecke "Düsseldorf (Flughafen) - Ratingen (West)" aufgeführt wird und dies, da diese Strecke nicht im GEP99 dargestellt wurde, aus der Begründung zu streichen ist. Der Anregung wird im 2. Planentwurf gefolgt.</p> <p><u>Anbindung Ratingen – Flughafen Düsseldorf</u> Die DB Services Immobilien GmbH führt aus, dass die DB Netz AG eine Anbindung der Ratinger Innenstadt an den Flughafen Düsseldorf bzw. an den Bahnhof Düsseldorf Flughafen (Fernbahnhof) anregt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerischen Darstellungen des RPD-Entwurfs gewährleisten eine Anbindung der regional bedeutsamen Quellen und Ziele an die Netze des regional bedeutsamen öffentlichen Verkehrs; sie umfassen in diesem Rahmen u.a. auch entsprechende Bedarfsplanmaßnahmen, zu denen auch die Strecke von Ratingen-West nach Neuss gehört. Weitergehende Planungen des kommunalen öffentlichen Verkehrs liegen in der Hand der jeweiligen Träger der Nahverkehrsplanung. Die genannten Haltepunkte werden über die zeichnerischen Darstellungen des RPD-Entwurfs an das regional bedeutsame Schienennetz angebunden.</p>	<p>V-1138-2015-03-26/29-A</p> <p>V-3008-2016-10-06/08</p>
Ratingen-	PZ3bb-2		
Ratingen-	PZ3bc		
Ratingen-	PZ3c		
Ratingen-	PZ3d		
Ratingen-	PZ3da		
Ratingen-	PZ3db		
Ratingen-	PZ3e		
Ratingen-	PZ3fa		
Ratingen-	PZ3fb		
Ratingen-	PZ3fc		
Ratingen-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Velbert

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Velbert-	PZ1a	<p><u>Wallmichrath</u> Die Stadt Velbert regt an, weitere ASB-Reserven im Bereich Wallmichrath im Regionalplan darzustellen, um am Wohnungsmarkt ein ausreichendes und ausgewogenes Angebot bereithalten zu können. Aufgrund der Bedarfssituation und der dargestellten Entwicklungspotentiale im RPD-Entwurf wird der Anregung, die im GEP99 dargestellte ASB Reserve in Velbert-Langenberg im Bereich Wallmichrath im RPD weiter darzustellen nicht gefolgt. Der Bereich verfügt zwar entsprechend der Karte zur infrastrukturellen Ausstattung über eine gute bis ausbaufähige Ausstattung, Velbert Langenberg verfügt jedoch insgesamt über ein ausreichendes Entwicklungswicklungspotential an Wohnbauflächen gemäß Siedlungsmonitoring 2012.</p> <p><u>ASB Neviges, Esel</u> Der Anregung, den ASB „Esel“ in Velbert Neviges zu streichen wird nicht gefolgt. Der Bereich Esel verfügt im Ortszusammenhang über eine gute siedlungsstrukturelle Ausstattung. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Der Bereich wurde im Flächenranking für das Projekt „In und Um Düsseldorf“ geprüft und ist im Ergebnis unter den 30 höchstplatzierten Flächen. Er wurde damit in der Regionalplanerarbeitung für eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) berücksichtigt.</p>	<p>V-1139-2015-03-20/08 V-1139-2015-03-20/41 V-1139-2015-03-20/39-B V-1139-2016-10-12/19 V-1139-2016-10-12/25</p> <p>Ö-2015-02-06-A/01 Ö-2015-03-25-AO/01</p>

	<p><u>Bökenbuschstraße</u> Die Stadt Velbert regt an, die Fläche Bökenbuschstraße (ca. 5 ha) als ASB im Regionalplan darzustellen, um am Wohnungsmarkt ein ausreichendes und ausgewogenes Angebot bereithalten zu können. Der Anregung wird aufgrund der Bedarfssituation und der dargestellten Entwicklungspotentiale im RPD-Entwurf nicht gefolgt. Der Bereich verfügt entsprechend der Karte zur infrastrukturellen Ausstattung nur über eine dürftige bis ungünstige Ausstattung. Velbert Langenberg verfügt zudem insgesamt über ein ausreichendes Entwicklungswicklungspotential an Wohnbauflächen gemäß Siedlungsmonitoring 2012.</p> <p><u>Heeger Straße</u> Die Stadt Velbert regt an, die Fläche Heeger Straße (ca. 6 ha) als weitere ASB-Reserve im Regionalplan darzustellen, um am Wohnungsmarkt ein ausreichendes und ausgewogenes Angebot bereithalten zu können. Der Anregung wird aufgrund der Bedarfssituation und der dargestellten Entwicklungspotentiale im RPD-Entwurf nicht gefolgt. Der Bereich ist zum Teil als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD-Entwurf dargestellt – im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Velbert Langenberg verfügt zudem insgesamt über ein ausreichendes Entwicklungswicklungspotential an Wohnbauflächen gemäß Siedlungsmonitoring 2012.</p> <p><u>Donnenberger Straße</u> Die Stadt Velbert regt an, die Fläche Donnenberger Straße (ca.30ha) als weitere ASB-Reserve im Regionalplan darzustellen, um am Wohnungsmarkt ein ausreichendes und ausgewogenes Angebot bereithalten zu können. Der Anregung wird aufgrund der Bedarfssituation und der dargestellten Entwicklungspotentiale im RPD-Entwurf nicht gefolgt. Der Bereich ist zum Teil als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD-Entwurf dargestellt. Der Biotopverbund besonderer Bedeutung mit der Kennziffer VB-D-4608-008: Hardenberger Bachtal wird weitestgehend in der Darstellung des BSLE berücksichtigt. Schutzziele sind der Erhalt eines Bachtals mit naturnahen Nebenbächen, bachbegleitenden Gehölzstreifen und Siekgebieten mit überwiegend bodenständigen Wäldern z. T. Hangwäldern,</p>	<p>V-1139-2016-10-12/20 V-1139-2016-10-12/26</p> <p>V-1139-2016-10-12/21 V-1139-2016-10-12/27</p> <p>V-1139-2016-10-12/22 V-1139-2016-10-12/28</p>
--	--	--

		<p>Grünland und einzelnen hochstaudenreichen Feuchtbrachen im Siedlungs- und Außenbereich als prägendes und vernetzendes Landschaftselement. Velbert Neviges verfügt zudem insgesamt über ein ausreichendes Entwicklungswicklungspotential an Wohnbauflächen gemäß Siedlungsmonitoring 2012.</p> <p><u>Kettwiger Straße</u> Die Stadt Velbert regt an, die Fläche Kettwiger Straße (ca. 8 ha) als weitere ASB-Reserve im Regionalplan darzustellen, um am Wohnungsmarkt ein ausreichendes und ausgewogenes Angebot bereithalten zu können. Der Anregung wird aufgrund der Bedarfssituation und der dargestellten Entwicklungspotentiale im RPD-Entwurf nicht gefolgt. Der Bereich verfügt entsprechend der Karte zur infrastrukturellen Ausstattung nur über eine dürftige bis ungünstige Ausstattung. Velbert verfügt zudem insgesamt über ein ausreichendes Entwicklungswicklungspotential an Wohnbauflächen gemäß Siedlungsmonitoring 2012.</p>	<p>V-1139-2016-10-12/23 V-1139-2016-10-12/29</p>
<p>Velbert-</p>	<p>PZ1b</p>	<p><u>ASB-Z Velbert-Röbbeck</u> Den Anregungen, die sich gegen die Darstellung des ASB-Z in Velbert-Röbbeck wenden, wird nicht gefolgt. Große Teile des ASB-Z –Freizeitpark Röbbeck in Velbert waren im GEP99 ursprünglich als GIB dargestellt. Im Rahmen der 43. Änderung (2005) des Regionalplanes (GEP99) wurde der Bereich als ASB-E (Sport und Freizeitpark Röbbeck) überplant. In der Begründung zur 43. Regionalplan-Änderung heißt es: „Mit dem vorgesehenen Standort wird vom Grundsatz die gemäß Aussage des gültigen Regionalplanes vorgesehene Zielsetzung einer gewerblichen Nutzung (GIB) zur Stabilisierung und Fortentwicklung des Wirtschaftsstandortes fortgesetzt. Die angestrebte Darstellung eines ASB-E – Gebietes trägt sowohl dem Gedanken der wachsenden Bedeutung der Freizeitwirtschaft Rechnung als auch dem städtebaulichen Ansatz einer Nutzung, die Natur und Landschaft als integralen Bestandteil benötigt“. Der Investor für den Sport- und Freizeitpark Röbbeck hat diese Anlage nicht umgesetzt. Die Stadt hat jetzt einen neuen Investor, der für diesen Bereich ein der bestehenden Zweckbindung entsprechendes Projekt plant. Mit einer</p>	<p>V-5033-2015-03-04/06 V-5044-2015-03-04/05</p>

		Inanspruchnahme der bereits im geltenden Regionalplan (GEP 99) vorhandenen zeichnerischen Darstellung ist somit zu rechnen. Die ASB-Z – Darstellung wurde auf die Bereiche begrenzt, welche einer baulichen Nutzung unterliegen; die zugehörigen Projektflächen grenzen allerdings im Südwesten der Darstellung an den dort zeichnerisch dargestellten GIB an. Die Aussagen aus der Begründung zur 43. Änderung des Regionalplanes (GEP99) gelten auch hier.	
Velbert-	PZ1ba		
Velbert-	PZ1bb		
Velbert-	PZ1bc		
Velbert-	PZ1c	<p><u>Siedlungsmonitoring</u> Die Stadt Velbert regt an, die Daten aus dem Siedlungsmonitoring zu aktualisieren.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung im 2. Planentwurf wurde in den Tabellen Kap. 7.1.4.4. überarbeitet. Abweichungen von 1-2 ha ergeben sich aus dem Maßstab des Regionalplanes und der überschlägigen Ermittlung der Entwicklungspotenziale, ggf. auch aus Rundungseffekten. Die Summe der Entwicklungspotenziale wird im 2. Planentwurf mit 47 ha angenommen, nicht wie zunächst von der Stadt angeregt mit 60 ha, aufgrund einer Reduzierung von GIB im Bereich Röbbbeck.</p> <p><u>Bedarf – Brutto / Netto</u> Die Ausführungen der Stadt Velbert zum ermittelten Bedarf an Gewerbeflächen (70-77 ha Brutto) werden zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan wird beim Bedarf nicht zwischen Brutto- und Netto unterschieden (d.h. es gibt keine pauschalen Aufschlag für Erschließung o.ä.). Es ist aber im Rahmen des Siedlungsmonitorings Aufgabe der Städte und Gemeinden, die Reserven für Gewerbe zu erfassen. Geplante Straßen, Infrastruktureinrichtungen, Fremdnutzungen etc. können als solche eingezeichnet werden und stellen dann keine Reserven dar (es sei denn die Stadt zielt auf eine Umnutzung). D.h. viele Reserven gehen als „netto“ Fläche in die Bilanz ein; liegen noch keine Konzepte vor, dann handelt es sich um „brutto“ Größen. Wobei bereits erkennbare, nicht nutzbare Flächen, die nur aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes (z.B. Wald, NSG) in den</p>	<p>V-1139-2015-03-20/06 V-1139-2015-03-20/28 V-1139-2015-03-20/36V-1139-2016-10-12/10 V-1139-2016-10-12/03</p> <p>V-1139-2015-03-20/26-B V-1139-2015-03-20/36</p>

	<p>Siedlungsbereichen liegen, nicht in die Bilanz eingehen. Aktualisierungen erfolgen regelmäßig im Monitoring.</p> <p>Der RPD-Entwurf von Juni 2016 sieht Reserven und Entwicklungspotenziale von ca. 47 ha vor. Ein Fehlbedarf von 15 ha wird in das Flächenkonto eingebucht.</p> <p><u>Flächenbedarfskonto</u> Der Anregung der Stadt Velbert einen möglichen Fehlbedarf in das Flächenkonto einzubuchen wird teilweise gefolgt. Nach Aktualisierung der Entwicklungspotenziale auf Grundlage vom Siedlungsmonitoring und geänderter Darstellungen ergibt sich ein Fehlbedarf von 15 ha. Die Differenz zu den angeregten 18 ha Fehlbedarf ergibt sich aus unterschiedlichen Annahmen der Potenziale im Bereich Röbbek und aufgrund von Rundungseffekten Die 6. Flächennutzungsplan-Änderung Fellerstraße wird im Rahmen des Siedlungsmonitorings berücksichtigt. Eine Aktualisierung des Flächenkontos wird nicht durchgeführt. <u>GIB Langenberger Straße / Rottberger Straße</u> Der Anregung der Stadt Velbert, den Bereich Langenberger Straße/Rottberger Straße (8 ha) nicht als GIB darzustellen, wird im 2. Planentwurf des RPD gefolgt. Der Anregung der Stadt, im Rahmen der 2. Offenlage, den Bereich Langenberger Straße/Rottberger Straße in Bezug auf die Darstellung von BSLE zu überprüfen, um eventuell doch GIB darzustellen, wird nicht gefolgt. Die beschriebenen Restriktionen, welche im Rahmen der 1. Offenlage aufgeführt wurden, erschienen schlüssig und führen zur Streichung des GIB.</p> <p>Der Anregung aus der Öffentlichkeit, den Bereich weiter als GIB darzustellen, wird nicht gefolgt, da die von der Stadt beschriebenen Restriktionen in diesem Bereich (Topografie, Herrichtungskosten, Grundstückszuschnitt, Wohnnutzung) am Ende zu einer „Planungsleiche“ GIB in diesem Bereich führen würden.</p>	<p>V-1139-2015-03-20/07-C V-1139-2015-03-20/32 V-1139-2016-10-12/13 V-1139-2016-10-12/12 V-1139-2016-10-12/09 V-1139-2016-10-12/08 V-1139-2016-10-12/04</p> <p>V-1139-2015-03-20/07-A V-1139-2015-03-20/36 V-1139-2015-03-20/31 Ö-2015-03-24-AJ/02 V-1139-2016-10-12/39</p>
--	--	---

	<p><u>GIB südlich Langenberger Straße</u> Der Anregung der Stadt Velbert, für die GIB Reserve Langenberger Straße / Bleibergstraße nur 8,5 ha als Entwicklungspotential anzurechnen, wird teilweise gefolgt. Aufgrund der topografischen Restriktionen wird für den ca. 15 ha großen Bereich ein Entwicklungspotenzial von ca. 10 ha (RPD-Entwurf Stand 06.2016 angenommen). Im Rahmen des Siedlungsmonitorings und der Bauleitplanung werden die Entwicklungspotenziale entsprechend dann vorliegender Konzepte aktualisiert und ggf. weiter reduziert. Die zeichnerische Abgrenzung wird aufgrund der Größenordnung nicht geändert.</p> <p>Der Anregung, den Bereich südlich der Langenberger Straße zu streichen, wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum 2. RPD –Entwurf (Kapitel 7.1.4.4) beschrieben, besteht ein Engpass an geeigneten Gewerbeflächen in der Stadt Velbert. Da es zunehmend schwieriger wird geeignete Räume zu finden, soll der Standort langfristig für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden. Der Bereich ist die Erweiterung einer bereits im Bauleitplan dargestellten gewerblichen Baufläche und kein Neuanfang im Freiraum. Er entspricht damit den Zielen der Regionalplanung. Es ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die bestimmte Schutzfunktionen wahrnehmen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Auf die vorhandenen Restriktionen kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p> <p>Die Anregung der Landwirtschaftskammer (V-2200-2015-03-30/10) wird zur Kenntnis genommen. Die Durchführung geologischer und geohydrologischer Vorprüfungen bleiben mit Blick auf den Abstraktionsgrad des Regionalplans den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten und sind überdies auch nicht erforderlicher methodischer Gegenstand der Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene. Angesichts der großräumigen Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen, schutzwürdiger Böden und wertvoller landwirtschaftlicher Böden war es nicht sachgerecht, diese generell als</p>	V-1139-2015-03-20/07-B V-1139-2015-03-20/36 V-1139-2015-03-20/30 V-1139-2016-10-12/11 V-2200-2015-03-30/10 V-2207-2015-03-31/01 V-2205-2015-03-31/28-A V-2205-2016-10-18/34 Ö-2015-03-24-AJ/02 Ö-2015-03-24-AJ/03 Ö-2015-03-31 X/16-A Ö-2015-03-31-BV/10 V-2002-2016-10-17/135
--	---	--

		<p>Ausschlussflächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung festzulegen und die Siedlungsentwicklung auf die verbleibenden Flächen zu lenken. Mit der bedarfsgerechten Festlegung des GIB, die auch die Anbindung an andere Siedlungsbereiche und infrastrukturelle Voraussetzungen (s. Kap. 7.1.4.3 der Begründung) berücksichtigt, ist auch die Abwägung zugunsten der Erhaltung des Freiraumes an anderer Stelle verbunden.</p> <p><u>GIB Zum Papenbruch</u> Der Anregung zur Darstellung eines GIB für einen Betrieb an der Straße Zum Papenbruch 12 im Ortsteil Tönisheide wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges_Sonstiges Parzellenunschärfe verwiesen.</p> <p><u>GIB Höferstraße</u> Der Anregung zur Darstellung eines GIB für den Betrieb an der Höferstraße im Ortsteil Velbert Mitte wird nicht gefolgt. Es handelt sich hier um eine im Flächennutzungsplan bereits dargestellte gewerbliche Baufläche, welche grundsätzlich in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) liegen darf. Stark emittierende Betriebe sind aufgrund der umgebenden Nutzung nicht zulässig. Daher ist eine ASB Darstellung für eine eventuelle Erweiterung des Betriebes kein Hindernisgrund.</p> <p><u>GIB Friedrichstraße</u> Der Anregung der Stadt Velbert sowie der IHK zu Düsseldorf und von Beteiligten aus der Öffentlichkeit zur Darstellung eines GIB für den Betrieb an der Friedrichstraße 243 im Ortsteil Velbert-Mitte wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges_Sonstiges Parzellenunschärfe verwiesen.</p>	<p>V-1139-2015-03-20/07-D V-1139-2015-03-20/34 V-1139-2015-03-20/36 V-1139-2016-10-12/06 V-1139-2016-10-12/14 + 16 V-4013-2015-03-30/21 V-4013-2016-10-04/19 Ö-2015-03-11-C Ö-2016-08-24-B/01</p> <p>Ö-2015-03-30-CD /01 Ö-2016-08-16-A/01</p> <p>V-1139-2015-03-20/07-E V-1139-2015-03-20/35 V-1139-2015-03-20/36 V-1139-2016-10-12/07 V-1139-2016-10-12/15 + 16 V-4013-2015-03-30/20 V-4013-2016-10-04/18 Ö-2014-11-11-A /01, 02 Ö-2016-08-19-A/01 Ö-2016-08-02-A/01</p>
--	--	---	--

		<u>GIB Am Rosenhügel / Tegelfeld</u> Der Anregung der Stadt Velbert, im Stadtteil Neviges im Bereich Am Rosenhügel / Tegelfeld anstelle GIB zukünftig ASB darzustellen, kann aufgrund der hier überlagernden BSAB-Darstellung nicht gefolgt werden . Nach Auskunft des Kreises Mettmann gibt es für die Tongrube eine Rekultivierungsfrist bis zum Jahr 2030. Nach Abschluss der Rekultivierung des gesamten BSAB, kann in diesem Bereich die entsprechende Bereichsdarstellung dargestellt werden.	V-1139-2015-03-20/09 V-1139-2015-03-20/40 V-1139-2015-03-20/43 V-1139-2016-10-12/24
Velbert-	PZ1ca		
Velbert-	PZ1d		
Velbert-	PZ1e		
Velbert-	PZ1ea		
Velbert-	PZ1eb		
Velbert-	PZ1ec		
Velbert-	PZ1ed		
Velbert-	PZ2a		
Velbert-	PZ2b	<u>Waldbereiche im Windrather Tal</u> Der Anregung von Ö-2015-03-25-AO/02, entfallene Darstellungen von Waldbereichen im Windrather Tal wieder in die Darstellungen des RPD aufzunehmen, wird nicht gefolgt . Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.2. der Begründung verwiesen. Damit ist ausdrücklich keine Wertung ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft verbunden, zumal der gesamte Bereich auch großräumig mit den Darstellungen BSLE und BSN überlagert ist.	Ö-2015-03-25-AO/02
Velbert-	PZ2c		
Velbert-	PZ2d		
Velbert-	PZ2d	<u>BSN, Forstwirtschaft, Landschaftsplan, Naturschutzgebiete, Ausgleichszahlungen</u> Die Stadt Velbert lehnt die neuen Darstellungen der BSN, die auf der Grundlage des Fachbeitrages des LANUV ausgewiesen worden sind, im Stadtgebiet Velbert ab. Der Entwurf der 6. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann enthält auf dieser Grundlage neue Naturschutzgebietsfestsetzungen, von denen die Stadt Velbert befürchtet, dass diese die Eigentümer von Waldflächen benachteiligt und erheblich einschränkt. Der im LNatSchG	V-1139-2016-10-12/33 V-1139-2016-10-12/34 V-1139-2016-10-12/37

		<p>geforderte Anteil von 15 % Flächen für den Biotopverbund sei im Stadtgebiet Velbert mit mehr als 50 % erfüllt. Es wird angeregt die dargestellten BSN auf die Kernbereiche zu begrenzen. Es sind vor allem angeregt die Flächen herauszunehmen, die nicht der natürlichen potentiellen Vegetation entsprechen. Die Grundstückseigentümer erhielten keine nennenswerten Ausgleichsleistungen.</p> <p>Der Anregung zur Rücknahme der BSN auf die Kernbereiche sowie die Rücknahme im Bereich von Waldhängen, sowie der Anregung zur Rücknahme der BSN im Allgemeinen wird nicht gefolgt. Die BSN sind durch die Landschaftsplanung zu konkretisieren, indem diese notwendige Schutzgebiete festsetzt sowie konkrete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Ge- und Verbote. Die Festsetzung von Naturschutzgebieten ist nicht zwingend. Die untere Landschaftsbehörde entscheidet im eigenen Ermessen wo und welche Schutzgebiete sie innerhalb der BSN festlegt. Die im Landschaftsplanverfahren eingebrachten Belange der Eigentümer sollen innerhalb des Verfahrens in die Abwägung eingestellt werden. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentum soll vermieden werden, sofern zur Erreichung des Schutzzwecks auch andere geeignete Mittel zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Rechtswirkungen der Darstellungen BSN und BSLE im RPD i. V. m. den Vorgaben in Kap. 4.2 wird auf die Ausführungen in der Thementabelle 4.2 hingewiesen. Im Entwurf der 6. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann ist im Übrigen die Aufnahme von Unberührtheitsklauseln in die Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten vorgesehen, um die Weiterführung der Bewirtschaftung der Flächen zu ermöglichen. Die Möglichkeit von Ausgleichsregelungen ist im Landschaftsplan ebenfalls ausdrücklich genannt. Die Ausgleichsleistungen sollten angemessen erfolgen, sofern diese erforderlich werden. Die Regionalplanung ist für Ausgleichszahlungen nicht in der Verantwortung. Eine Vereinbarkeit der Land- und Forstwirtschaft mit den dargestellten BSN und BSLE erscheint vor dem Hintergrund der im Entwurf der 6. Änderung des Landschaftsplanes Mettmann möglich.</p>	
Velbert-	PZ2da	<p><u>BSN Gut Pollen / In der Wünne (Hopscheiderberg)</u> Der RLV lehnt die Ausweisung der BSN im Nordosten von Velbert ab, da diese überwiegend aus Grünland und – zu einem geringeren Anteil – aus Ackerland</p>	<p>V-2205-2016-10-18/65 V-2205-2016-10-18/66 V-2002-2015-03-31/471</p>

		<p>bestehen, da mit Einschränkungen der Bewirtschaftung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu rechnen sei. Eine gleichartige Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>Der Anregung in der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die BSN sind auf der Grundlage des Biotopverbundes herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV abgegrenzt worden. Der Fachbeitrag ist in seiner Endfassung zuletzt im Februar 2015 eingereicht worden. Daher erfolgte die Festlegung der BSN erst im 2. Entwurf des RPD. Im GEP 99 waren weite Teilbereiche der BSN bereits enthalten. Insofern handelt es sich bei der Darstellung der BSN auch um keine komplette Neudarstellung.</p> <p>Des Weiteren wird der Landschaftsplan des Kreises Mettmann derzeit geändert (6. Änderung des Landschaftsplanes). Hierbei ist in diesen Teilbereichen ebenfalls die Festsetzung eines Naturschutzgebietes vorgesehen. Die Biotoptypen, die hier vorkommen, sind teilweise bereits gesetzlich geschützt. Es wird angenommen, dass die bisherigen forst- oder landwirtschaftlichen Nutzungen mit dem bereits bestehenden gesetzlichen Schutz vereinbar waren und dies in Zukunft ebenfalls möglich sein sollte. Der zur Änderung vorgelegte Landschaftsplan-Entwurf für den Kreis Mettmann im Bereich Velbert sieht im Übrigen vor, dass „über den Status quo hinausgehende Einschränkungen der bisherigen Nutzung in Schutzgebieten nur auf Basis freiwillig abzuschließender Verträge durchgeführt werden (bspw. mit der Landwirtschaft). In bestimmten Fällen wird die Weiterführung bestehender Nutzungen über Unberührtheitsklauseln in den gebietsspezifischen Festsetzungen sichergestellt. Für Waldflächen in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und flächigen Naturdenkmälern fällt die naturnahe Waldwirtschaft in Anlehnung an Wald 2000 vorbehaltlich der Regelungen der besonderen Festsetzungen für die Einzelgebiete unter die Unberührtheitsklausel. Abweichungen von dieser Bewirtschaftung sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich, ansonsten sind Ausgleichsregelungen für wirtschaftliche Nachteile des Waldbesitzers vorgesehen.“ Dies stellt unter Beweis, dass Bereiche zum Schutz der Natur, die durch die Landschaftsplanung konkretisiert werden, vereinbar sein können mit den bestehenden Nutzungen und Interessen der Flächeneigentümer.</p>	<p>Ö-2016-10-06-BA/15 Ö-2016-10-06-BA/16</p>
--	--	---	---

		<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände lehnt die Streichung von BSN im Bereich der Biotopkatastergebiete BK-4608-045 und BK-4608-015 sowie im Bereich des NSG Asbachtal ab.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Das Biotopkatastergebiet BK-4608-015 sowie das NSG Asbachtal liegen außerhalb der Planungsregion Düsseldorf im Gebiet der Stadt Essen. Das Gebiet mit der Kennung BK-4608-045 ist im 2. Entwurf auf der Grundlage eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und Landschaftspflege als BSN dargestellt.</p> <p><u>BSN beidseits der Asbrucher Straße</u> Die Stadt Velbert regt an, die BSN-Flächen und südlich der Asbrucher Straße zurückzunehmen .</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegen die Darstellung von GIB in diesen Bereichen bestehen aufgrund der Lage im Raum (isolierter Siedlungsansatz) sowie der zu erwartenden Restriktionen durch die vorhanden Bebauung Bedenken. Wie bereits in der Anregung der Stadt Velbert erläutert, beruht die Abgrenzung des BSN auf dem Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW mit den Schutzziele „Erhalt eines strukturreichen, nur wenig beeinträchtigten Bachtals mit vielfältigen und gut ausgebildeten Lebensräumen, Erhalt eines naturnah genutzten Siepentälchens mit naturnahem Bachlauf mit Quellenvorkommen, bachbegleitenden Ufergehölzen, Auenwald und naturnahen Buchenwäldern entlang der Talhänge als strukturreiches, typisches Lebensraumelement des Kreises Mettmann. Erhalt großer, zusammenhängender Waldflächen aus überwiegend bodenständiger Bestockung, Erhalt von Kleingewässern und Bächen“. Die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung sind auch aufgrund der vorhandenen schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotenzial und den hierfür vorgesehenen Entwicklungszielen für die Herstellung eines Biotopverbundes weiter gefasst worden, was nicht zugleich bedeutet, dass die Abgrenzung flächendeckend im Landschaftsplan unter Schutz gestellt werden muss.</p>	V-1139-2016-10-12/36
--	--	---	----------------------

BSN nördlich Kettwiger Straße

Die Stadt Velbert regt an, die BSN-Flächen „nördliche Kettwiger Straße“ zurückzunehmen. Der im Entwurf des Regionalplanes dargestellte BSN umfasst auch die Nebenbäche des Oefter Baches, wie den Pusterbach nördlich der Kettwiger Straße. Das BSN umfasst hier aber nicht nur das Bachtal, sondern auch angrenzende Flächen, die nach Ansicht der Stadt Velbert keinen besonderen Schutzstatus erfordern. Es wird daher gefordert, die Darstellung der BSN im Regionalplan auf die tatsächlich schutzwürdigen Bereiche zu beschränken. Die Einbeziehung von angrenzenden Grünlandflächen wird für das Schutzziel als nicht erforderlich angesehen und sei daher zurück zu nehmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie bereits in der Anregung der Stadt Velbert erläutert, beruht die Abgrenzung des BSN auf dem Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW mit dem Ziel des Erhalts der naturnahen Bachtäler und seiner Nebenbachtäler. Im Fachbeitrag ist neben dem Erhaltungsziel auch ein Entwicklungsziel vorgesehen, auf das die erweiterte Darstellung des BV 1 zurückzuführen ist. Die BSN-Darstellung ist aufgrund der edv-technischen Generalisierung im Übrigen noch etwas weiter gefasst worden. Eine Konkretisierung des im Regionalplan dargestellten BSN ist mit dem Entwurf der 6. Änderung des Landschaftsplanes vorgenommen worden. Dieser begegnet keinen landesplanerischen Bedenken. Aufgrunddessen wird an der regionalplanerischen Darstellung des BSN weiterhin festgehalten.

Darstellung von BSN im Stadtgebiet

Das LANUV regt die Darstellung bzw. Erweiterung von BSN in den Bereichen Asbachtal, Hopscheiderberg, Felderbachtal, Kimbeckertal, Hohdahlbach, Wiesenbachtal sowie Am Blumenrath an.

Den Anregungen zur Darstellung / Erweiterung der BSN in Velbert **wird im 2. Planentwurf gefolgt.** Auf der Grundlage der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW ausgewiesenen Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stand Feb. 2015) erfolgen

V-1139-2016-10-12/35

V-2000-2015-03-25/72
 V-2000-2015-03-25/73
 V-2000-2015-03-25/74
 V-2000-2015-03-25/75
 V-2000-2015-03-25/76
 V-2000-2015-03-25/77
 V-2000-2015-03-25/78

		<p>die Darstellungen als BSN im RPD-Entwurf.</p> <p><u>BSN Eignerbachtal</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, den BSN „Eignerbachtal“ zu erweitern wird im 2. Planentwurf des RPD gefolgt. Bei der Fläche handelt es sich um eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Stufe 1). Der BV 1 hat die Kennziffer VB-D-4608-411_BSN. Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Biotopkomplexes aus naturnahem Stillgewässer, ausgedehntem Schilfröhricht mit angrenzendem Weidengebüsch sowie großer Sukzessionsfläche mit einem z.T. kleinstrukturierten Mosaik aus feuchter Pioniervegetation, Vorwaldgesellschaft und temporären Kleingewässern als bedeutender Lebensraum für Brutvogelarten und Durchzügler sowie der Erhalt eines großen aufgelassenen Absetzbeckens insbesondere als Brut- und Rasthabitat für viele gefährdete Vogelarten (vor allem Limikolen).</p> <p><u>BSN in Velbert-Langenberg, Windrath und Nordrath</u> In der Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Ö-2015-03-25-AO wird angeregt, die Gebiete um Velbert-Langenberg, Windrath und Nordrath in weitere BSN-Flächen umzuwandeln, um die "Grüne Lunge" zwischen Bergischem Land und dem Verlauf der Ruhr zu erhalten, um den Ballungsgebieten bzw. "Verdichtungsgebieten" der südlichen Ruhrstädte, aber auch den Velbertern, Heidhausenern und Wuppertalern Erholung, ausgleichende Klimaökologie und Biotopvernetzung zu bieten und diese Zone vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders schützen zu können.</p> <p>Den Ausführungen wird mit dem zweiten Entwurf teilweise gefolgt. Im Entwurf des RPD mit Stand vom Juni 2016 sind im Stadtgebiet Velbert Erweiterungen der Darstellung der BSN vorgenommen worden. Wie der Begründung, Kap. 7.2.4 zu entnehmen ist, gibt es für die Darstellung der BSN im Regionalplan festgelegte Kriterien. Im Stadtgebiet von Velbert erfolgte die Darstellung der Erweiterungen von BSN auf der Grundlage der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewiesenen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung. Durch den Fachbeitrag wird die Bedeutung von Flächen für die Erhaltung und Entwicklung eines</p>	<p>V-2002-2015-03-31/463 V-2002-2015-03-31/472</p> <p>Ö-2015-03-25-AO/02</p>
--	--	--	---

	<p>regionalen und landesweiten Biotopverbundes belegt bzw. nachgewiesen. Eine pauschale Darstellung von BSN im Regionalplan, z. B. um vor anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen wie es in der Stellungnahme heißt, kann aufgrund der mit der Darstellung verbundenen Rechtswirkungen (BSN sind Vorranggebiete und Ziele der Raumordnung) und die Anforderungen an die Abwägung der Ziele der Raumordnung nicht erfolgen. Die in der Stellungnahme grob angesprochenen Bereiche sind im RPD-Entwurf als Freiraum (AFA) mit überlagernden Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) dargestellt. Hieraus geht hervor, dass eine „anderweitige Inanspruchnahme“ nicht vorgesehen ist.</p> <p><u>BSN Steinbruch Hefel</u> Der Anregung, den BSN im Bereich des Naturschutzgebietes „Steinbruch Hefel“ nicht zu streichen, wird nicht gefolgt. Im Entwurf des RPD mit Stand vom Juni 2016 sind im Stadtgebiet Velbert Erweiterungen der Darstellung der BSN vorgenommen worden. Wie der Begründung, Kap. 7.2.4, zu entnehmen ist, gibt es für die Darstellung der BSN im Regionalplan festgelegte Kriterien. Im Stadtgebiet von Velbert erfolgte die Darstellung von BSN auf der Grundlage der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewiesenen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung. Durch den Fachbeitrag wird die Bedeutung von Flächen für die Erhaltung und Entwicklung eines regionalen und landesweiten Biotopverbundes belegt bzw. nachgewiesen Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan oder durch eine Verordnung ist auch innerhalb einer BSLE-Darstellung im Regionalplan möglich.</p> <p><u>BSN Krüdenscheid / Wallmichrath</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband regt an, die mit dem 2. Entwurf neu aufgenommene Darstellung von BSN im Bereich Krüdenscheid / Wallmichrath wieder zu streichen. Hier würden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen; zu weiteren Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe solle es nicht kommen. Eine gleichgerichtete Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellungen als BSN im RPD-Entwurf erfolgen nach einem einheitlichen Konzept (vgl. hierzu Kapitel 7.2.4 der</p>	<p>V-2002-2016-10-17/137</p> <p>V-2205-2016-10-18/64 Ö-2016-10-06-BA/14-B</p>
--	--	--

		<p>Begründung) auf der Grundlage der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW ausgewiesenen Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stand Feb. 2015). Grundsätzlich können landwirtschaftliche Nutzungen in BSN weiterhin ausgeübt werden. Zur Thematik der mit den textlichen und zeichnerischen Vorgaben im RPD verbundenen Rechtswirkungen wird auch auf die Ausführungen in Thementabelle 4.2 unter dem Kürzel 4.2-Allgemein verwiesen.</p> <p><u>BSN Bonsfeld / Heimannsbusch</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, auf die im 2. Planentwurf neu hinzu gekommene Darstellung eines BSN im Bereich Bonsfeld / Heimannsbusch nordöstlich von Langenberg zu verzichten, da hiervon Grünland betroffen wäre.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellungen als BSN im RPD-Entwurf erfolgen nach einem einheitlichen Konzept (vgl. hierzu Kapitel 7.2.4 der Begründung) auf der Grundlage der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW ausgewiesenen Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stand Feb. 2015). Grundsätzlich können landwirtschaftliche Nutzungen in BSN weiterhin ausgeübt werden. Zur Thematik der mit den textlichen und zeichnerischen Vorgaben im RPD verbundenen Rechtswirkungen wird auch auf die Ausführungen in Thementabelle 4.2 unter dem Kürzel 4.2-Allgemein verwiesen.</p>	Ö-2016-10-06-BA/17
Velbert-	PZ2db	<p><u>BSLE Hardenberger Bachtal bei Langenberg</u> Der Anregung zur Darstellung des Hardenberger Bachtals bei Langenberg als BSLE wird bereits mit dem ersten Planentwurf weitestgehend entsprochen. Die in der Stellungnahme des LANUV enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist.</p> <p>Der Biotopverbund besonderer Bedeutung mit der Kennziffer VB-D-4608-008 Hardenberger Bachtal wird weitestgehend in der Darstellung des BSLE berücksichtigt. Nicht alle Flächen sind aufgrund des Maßstabs von 1:50.000 im Regionalplan darstellbar. Hier fällt ein Teil des Bachtals unter die</p>	V-2000-2015-03-25/136

		<p>zeichnerischen Darstellungen für Verkehrsinfrastruktur, was nicht zugleich bedeutet, dass das Bachtal nicht durch die Fachplanung entwickelt und gesichert werden soll. Eine zeichnerische Darstellung der Planzeichen BSLE und Verkehrsinfrastruktur ist im Maßstab 1:50.000 nicht möglich.</p> <p><u>BSLE Röbbbeck</u> Der Anregung des Landesbüros der Umweltverbände auf Darstellung eines BSLE wird nicht gefolgt. Die als BSLE dargestellten Bereiche im RPD sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) ausgewiesen. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSLE dargestellt. Der hier angesprochene Bereich erfüllt diese Kriterien nicht.</p> <p><u>BSLE Rottberger Straße</u> Die Stadt Velbert weist darauf hin, dass im Stadtgebiet dringend eine weitere GIB-Reserve erforderlich sei. Der im Flächenbedarfskonto gesicherte Bedarf solle mittelfristig auch räumlich verortet werden. Daher werde angeregt, im Bereich Rottberger Straße BSLE- und ggf. BSN-Darstellungen auf die wesentlichen Kernbereiche zu beschränken. Sofern die Anregung auf einen vollständigen Verzicht auf die Darstellung von BSLE im Umfeld der Rottberger Straße abzielen sollte, wird dieser nicht gefolgt. Die als BSLE dargestellten Bereiche im RPD sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) ausgewiesen. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSLE dargestellt.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/473</p> <p>V-1139-2016-10-12/38</p>
Velbert-	PZ2dc	<p><u>RGZ Neviges, zwischen Schanzenweg und Elberfelder Straße</u> Der Anregung zur Streichung des RGZ zwischen Schanzenweg und Elberfelder Straße wird gefolgt. Regionale Grünzüge werden in der Regel ab einer Größe von 50 ha dargestellt, ab der auch eine Relevanz der Fläche für klimatische Ausgleichsfunktionen angenommen werden kann (s. Kap. 7.2.6.1 der Begründung). Diese Flächengröße wird von den kleinräumigen Darstellungen von Regionalen</p>	<p>V-1139-2015-03-20/16 V-1139-2015-03-20/50-B</p>

		<p>Grünzügen im Stadtbezirk Neviges nicht annähernd erreicht. Die Darstellung des regionalen Grünzuges im allseits von Siedlungsbereichen umgebenen Bereich wird – auch vor dem Hintergrund der im regionalen Maßstab geringen Flächengröße von rd. 18 ha – gestrichen. Dies entspricht der Darstellung vergleichbarer Bereiche andernorts.</p> <p><u>RGZ Velbert-Nord</u> Die Bedenken gegen den Wegfall von RGZ des GEP 99 im Norden von Velbert werden zurückgewiesen. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. Der Bereich nördlich von Velbert gehört hinsichtlich der Grünzugdarstellung zur Übergangszone. Da hier weder fachliche Grundlagen eine RGZ-Darstellung zwingend erfordern noch die Darstellung unabdingbar ist für einen überregionalen Zusammenhang des Grünzuges kann seine Darstellung an dieser Stelle entfallen.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/469 Ö-2015-03-25-AO/02</p>
Velbert-	PZ2dd		
Velbert-	PZ2de	<p><u>ÜSB nördlich Ziegeleiweg</u> Der Anregung der Stadt Velbert, den ÜSB im Bereich nördlich Ziegeleiweg zurückzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Daten für das Überschwemmungsgebiet wurden durch das Fachdezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf überprüft. Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens wurde das Überschwemmungsgebiet bereits entsprechend angepasst; die Darstellung im ersten Entwurf des Regionalplans ist korrekt.</p>	<p>V-1139-2015-03-20/20 V-1139-2015-03-20/54 V-1139-2016-10-12/41</p>
Velbert-	PZ2e		
Velbert-	PZ2ea		
Velbert-	PZ2ea-1	<p><u>Abfalldeponie Plöger Steinbruch</u> Die Technischen Betriebe der Stadt Velbert (V-1139-2015-06-09/01) haben über die Obere Abfallwirtschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Vergrößerung der zeichnerischen Darstellung der Deponie Plöger Steinbruch angeregt. In der Stellungnahme V-1139-2015-08-21/01 wird ausgeführt, dass die Vergrößerung der Darstellung der Abfalldeponie Plöger Steinbruch auch verwaltungsseitig begrüßt wird. Auch von Seiten der Oberen</p>	<p>V-1139-2015-06-09/01 V-1139-2015-08-21/01 V-1139-2016-10-12/44</p>

		<p>Abfallwirtschaftsbehörde liegt eine Zustimmung zu der Veränderung der Darstellung vor. Letztere hat außerdem darüber informiert, dass die Böschungen der vorhandenen Deponie so steil sind, dass eine Erweiterung in die Höhe aus Standsicherheitsgründen nicht möglich ist. Unter V-1139-2016-10-12/44 ergänzt die Stadt Velbert, dass sie die Deponieerweiterung als grundsätzlich notwendig anerkennt, sich gleichzeitig aber vorbehält, eine Erweiterung nur mitzutragen, wenn diese mit den Zielen der Stadtentwicklung vereinbar ist.</p> <p>Der Anregung auf westliche Vergrößerung der Darstellung wird gefolgt. Sofern die Ausführung der Stadt Velbert zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Stadtentwicklung als Anregung zum Verzicht auf eine westliche Vergrößerung der Darstellung gemeint sein sollte, wird dieser unter Verweis auf die Aussagen zum Deponiebedarf nicht gefolgt. Hierzu wird ergänzend auf Kapitel 7.2.10. und 7.2.10.3 der Begründung verwiesen.</p>	
Velbert-	PZ2ea-2		
Velbert-	PZ2eb	<p>Die Stadt Velbert weist darauf hin, dass die in der Begründung mit der Nummer ME 05 dargestellte BSAB Fläche die ehemalige Tongrube / Ziegelei Buschmann ist, die bereits seit Ende der 1990er Jahre nicht mehr betrieben wird. Die Fläche sei zudem bereits wieder nahezu vollständig verfüllt. Die Endprofilierung der Verfüllung sowie die Renaturierung des Motschenbrucher Baches, der über das Gelände führt, sollte in 2015 erfolgen. Das Symbol entspräche somit nicht mehr der aktuellen Nutzung und könne daher gestrichen werden.</p> <p>Der Anregung der Stadt Velbert zur Streichung des Symbol BSAB wird gefolgt.</p> <p>Mit E-Mail vom 27.03.2017 hat der Kreis Mettmann als zuständige Genehmigungsbehörde den endgültigen Abschluss der Abgrabung sowie der Verfüllung der Tongrube Buschmann in Velbert-Neviges bestätigt. Damit sind die in Kap. 7.2.12.2 der Begründung zum RPD formulierten Bedingungen für die Streichung von im GEP99 dargestellten BSAB erfüllt.</p>	<p>V-1139-2015-03-20/22 V-1139-2015-03-20/56 V-1139-2016-10-12/43</p>
Velbert-	PZ2ec		
Velbert-	PZ2ec-1		
Velbert-	PZ2ec-2		

Velbert-	PZ2ec-3		
Velbert-	PZ2ec-4		
Velbert-	PZ2ed		
Velbert-	PZ2ee		
Velbert-	PZ3aa-1	<p><u>Trasse der A44</u> Die Stadt Velbert weist darauf hin, dass die Darstellung der Trasse der A44 nördlich der Anschlussstelle Velbert-Langenberg in der Örtlichkeit einen anderen Trassenverlauf hat und dass dieser Abschnitt der A44 auch der Kategorie „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ zugeordnet werden sollte.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Linienführung wurde im 2. Entwurf entsprechend angepasst. Es ist darüber hinaus eine Änderung gegenüber dem 2. Entwurf dahingehend vorgesehen, dass eine Darstellung mit Planzeichen 3.aa-1 vorgenommen wird.</p>	<p>V-1139-2015-03-20/21 V-1139-2015-03-20/55 V-5033-2015-03-04/07 V-5044-2015-03-04/06 V-1139-2016-10-12/42</p>
Velbert-	PZ3aa-2		
Velbert-	PZ3ab-1		
Velbert-	PZ3ab-2		
Velbert-	PZ3ac		
Velbert-	PZ3ba-1		
Velbert-	PZ3ba-2		
Velbert-	PZ3bb-1		
Velbert-	PZ3bb-2		
Velbert-	PZ3bc		
Velbert-	PZ3c		
Velbert-	PZ3d		
Velbert-	PZ3da		
Velbert-	PZ3db		
Velbert-	PZ3e		
Velbert-	PZ3fa		
Velbert-	PZ3fb		
Velbert-	PZ3fc		
Velbert-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

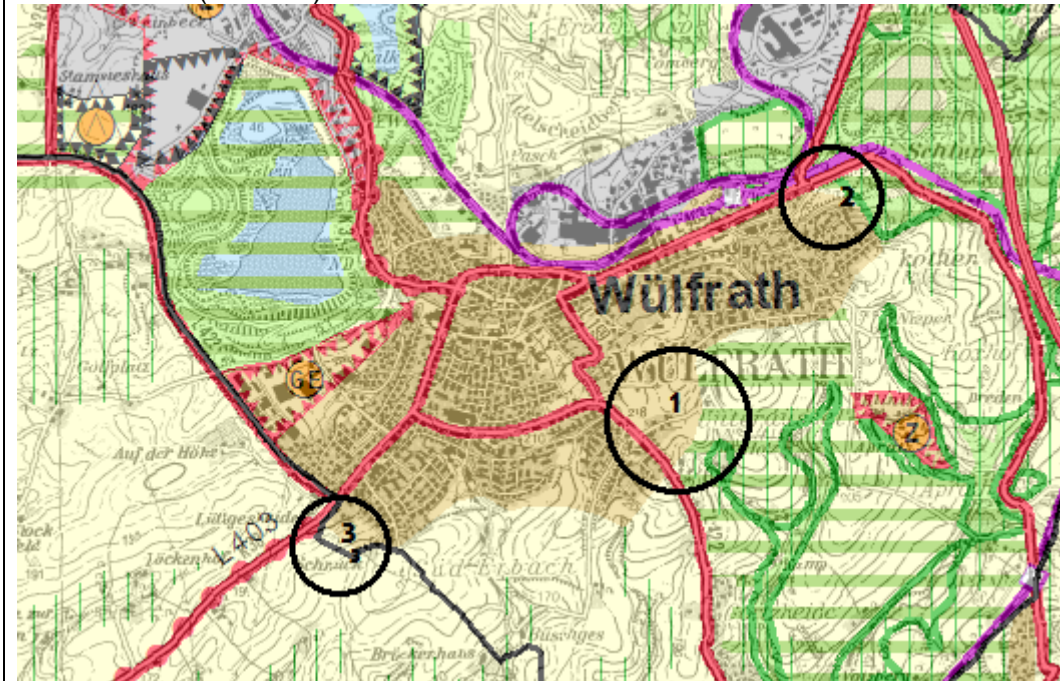
1. Kommunaltabelle Stadt Wülfrath

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Wülfrath-	PZ1a	<p><u>Ortsteil Düssel</u> Der Anregung der Stadt Wülfrath, den Ortsteil Düssel als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt. Der Ortsteil Düssel verfügt nur über eine schlechte siedlungsstrukturelle Ausstattung. Zudem verfügt der Ortsteil nur über eine Einwohnerzahl von ca. 1250 Einwohnern. Entsprechend den Erhebungen der Wohnbaupotentiale zum Stichtag 01.01.2012 und 01.01.2014 verfügt die Stadt in dem Ortsteil Düssel über keine Wohnbauflächenpotentiale.</p> <p><u>ASB Düsseler Straße / Am Braken / Tannenweg</u> Der Anregung, auf die ASB-Darstellung östlich der Düsseler Straße zu verzichten, wird nicht gefolgt. Im RPD-Entwurf ist das Gebiet Wül_011 ASB östlich der Düsseler Straße (1) im Ranking für In und Um Düsseldorf gelistet. Diese Reserve umfasst ca. 8ha für 280 WE. Im Kapitel 7.1.1.6.1 der Begründung wird auf das Umverteilungskonzept nicht realisierbarer Bedarfe in der Stadt Düsseldorf eingegangen. Wesentliche Kriterien bei der Bewertung geeigneter Flächen in der Region waren z.B. die Nähe der Flächen zu Versorgungsbereichen und die Nähe zu Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs. Die Fläche in Wülfrath ist bei diesem Ranking sehr gut bewertet worden und somit über den eigentlichen Bedarf der Stadt Wülfrath als ASB-Reserve dargestellt worden.</p>	<p>V-1140-2015-03-26/02 V-1140-2016-10-17/02</p> <p>V-2002-2015-03-31/460</p>

Die Erweiterung des ASB nördlich der Straße Am Braken (2) ist eine redaktionelle Ergänzung des Siedlungsbereiches. **Der Anregung**, den ASB an dieser Stelle zurückzunehmen, **wird nicht gefolgt**.

Der Anregung, die ASB Erweiterung im Bereich Tannenweg (3) zurückzunehmen, **wird nicht gefolgt**. Die Darstellung ist eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Siedlungsbereiches. Die Darstellung ist bedarfsgerecht.

RPD-Entwurf (06.2016)



Wülfrath-	PZ1b		
Wülfrath-	PZ1ba		
Wülfrath-	PZ1bb		

Wülfrath-	PZ1bc		
Wülfrath-	PZ1c	<p>Der Rheinische Landwirtschafts-Verband und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung kritisieren, dass westlich von Wülfrath ca. 47 ha neuer Gewerbeflächen, welche zurzeit gute Ackerlandstandorte darstellen würden, ausgewiesen würden</p> <p>Sofern sich die Einwendung gegen die GIB-Darstellung zwischen Silberberger Weg und Kruppstraße (nördlich der Ortslage Wülfrath) richtet, wird dieser teilweise gefolgt. Da ein Teil (ca.20 ha, Ö-2015-03-3119-AI/02) des bisher im Regionalplan dargestellten GIB für zweckgebundene Nutzungen Kalkabbaubetrieb in Wülfrath Rohdenhaus zukünftig der Stadt Wülfrath für eine Gewerbeentwicklung zur Verfügung stehen wird, wird die bisher im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) dargestellte GIB-Reserve am Adelscheidberg in einem Umfang von ca. 19 ha brutto im 2. Entwurf gestrichen. Im RPD wird dort zukünftig Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFA) dargestellt. Die im RPD-Entwurf (Stand 09.2014) dargestellte nördliche Erweiterung des GIB (5 ha) wird ebenfalls zukünftig als AFA dargestellt. Der gesamte Bereich war aufgrund der dort vorhandenen Restriktionen (Hochspannungsfreileitung, Gehöft...) nur bedingt nutzbar. Durch die Neuausweisung verfügt die Stadt Wülfrath über einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen.</p>	<p>V-1140-2015-03-26/06 V-2205-2015-03-31/29 V-2205-2016-10-18/36 Ö-2015-03-19-AI/02 Ö-2015-03-31-BV/12 Ö-2015-03-31 X/17</p>
Wülfrath-	PZ1ca		
Wülfrath-	PZ1d		
Wülfrath-	PZ1e	<p><u>Wegfall der Zweckbindung GIB-Z östlich Rohdenhauser Straße</u></p> <p>Der Anregung zur Umwidmung des östlich der Rohdenhauser Straße gelegenen Teiles (zwischen L426 Rohdenhauser Straße, L422 Meiersberger Straße, Steinbruch Prangenhäuser und der Bahnlinie) des ausgewiesenen GIB-Bereiches mit Zweckbindung in einen GIB-Bereich ohne Zweckbindung in einer Größenordnung von ca. 20ha wird gefolgt. Der GIB dient der Deckung des kommunalen Bedarfes an gewerblicher Baufläche. Die GIB Reserve (brutto ca. 19 ha und netto ca. 10 ha) des GEP99 im Bereich Adelscheid (zwischen Silberberger Weg und Kruppstraße) wird aufgrund der großen Restriktionen in diesem Bereich gestrichen.</p>	<p>V-4009-2015-03-23/02 V-1140-2015-03-26/06 V-4009-2015-03-23/11 V-4009-2016-09-22/11 Ö-2015-03-19-AI/02 V-2205-2016-10-18/39 V-2002-2016-10-17/145 V-2205-2016-10-18/36 V-2205-2015-03-31/29 Ö-2016-10-06-BA/18</p>

		<p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband führt an, der betreffende Bereich sei bisher eine Gipsdeponiefläche gewesen und eine andere als landwirtschaftliche Bewirtschaftung sei hier nicht sinnvoll; eine entsprechende Äußerung erfolgt auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Auch das sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet sich gegen die Umwandlung in GIB ohne Zweckbindung.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Bereich war auch im GEP 99 bereits als GIB dargestellt, jedoch noch zusätzlich mit einer Zweckbindung versehen. Die Darstellung des GIB dient der Deckung des kommunalen Bedarfes an gewerblicher Baufläche.</p> <p><u>Zweckbindung GIB östlich Flandersbacher Straße</u></p> <p>Den Anregungen verschiedener Verfahrensbeteiligter zur Umwidmung des nördlich der Kreisstraße gelegenen Teiles des ausgewiesenen GIB-Bereiches mit Zweckbindung in einen GIB ohne Zweckbindung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath als standortgebundene gewerbliche Baufläche dargestellt. Es handelt sich hier um eine mit Betriebsanlagen der Kalkwerke bebaute Fläche.</p>	<p>V-1140-2015-03-26/06 V-4009-2015-03-23/09 V-4013-2015-03-30/22-A V-4009-2016-09-22/06-A</p>
Wülfrath-	PZ1ea		
Wülfrath-	PZ1eb		
Wülfrath-	PZ1ec		
Wülfrath-	PZ1ed		
Wülfrath-	PZ2a		
Wülfrath-	PZ2b		
Wülfrath-	PZ2c		
Wülfrath-	PZ2d		
Wülfrath-	PZ2da	<p><u>Neue BSN-Darstellungen des 2. Entwurfs (Juni 2016) in Wülfrath</u></p> <p>Der RLV lehnt die Ausweisung der BSN im Süden und Osten von Wülfrath ab, da diese überwiegend aus Grünland oder zu einem geringeren Anteil als Ackerland bestehen. Eine inhaltsgleiche Äußerung erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>Der Anregung in der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die BSN sind auf der Grundlage des Biotopverbundes herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV</p>	<p>V-2205-2016-10-18/63 Ö-2016-10-06-BA/14-A</p>

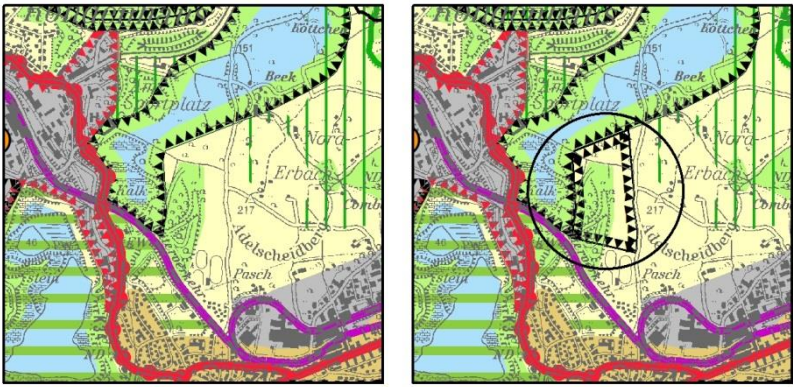
		<p>abgegrenzt worden. Der Fachbeitrag ist in seiner Endfassung zuletzt im Februar 2015 eingereicht worden. Daher erfolgte die Festlegung der BSN erst im 2. Entwurf des RPD. Im GEP 99 waren weite Teilbereiche der BSN bereits enthalten. Insofern handelt es sich bei der Darstellung der BSN auch um keine komplette Neudarstellung.</p> <p>Des Weiteren wird der Landschaftsplan des Kreises Mettmann derzeit geändert (6. Änderung des Landschaftsplanes). Hierbei ist in diesen Teilbereichen ebenfalls die Festsetzung eines Naturschutzgebietes vorgesehen. Die Biotoptypen, die hier vorkommen, sind teilweise bereits gesetzlich geschützt. Es wird angenommen, dass die bisherigen forst- oder landwirtschaftlichen Nutzungen mit dem bereits bestehenden gesetzlichen Schutz vereinbar waren und dies in Zukunft ebenfalls möglich sein sollte. Der zur Änderung vorgelegte Landschaftsplan-Entwurf für den Kreis Mettmann im Bereich Velbert sieht im Übrigen vor, dass „über den Status quo hinausgehende Einschränkungen der bisherigen Nutzung in Schutzgebieten nur auf Basis freiwillig abzuschließender Verträge durchgeführt werden (bspw. mit der Landwirtschaft). In bestimmten Fällen wird die Weiterführung bestehender Nutzungen über Unberührtheitsklauseln in den gebietsspezifischen Festsetzungen sichergestellt. Für Waldflächen in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und flächigen Naturdenkmälern fällt die naturnahe Waldwirtschaft in Anlehnung an Wald 2000 vorbehaltlich der Regelungen der besonderen Festsetzungen für die Einzelgebiete unter die Unberührtheitsklausel. Abweichungen von dieser Bewirtschaftung sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich, ansonsten sind Ausgleichsregelungen für wirtschaftliche Nachteile des Waldbesitzers vorgesehen.“ Dies stellt unter Beweis, dass Bereiche zum Schutz der Natur, die durch die Landschaftsplanung konkretisiert werden, vereinbar sein können mit den bestehenden Nutzungen und Interessen der Flächeneigentümer.</p>	
--	--	---	--

		<p><u>BSN Hohdahlbach</u> Das LANUV regt die Darstellung bzw. Erweiterung von BSN in den Bereichen Hohdahlbach an. Der Anregung zur Darstellung des BSN wird gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist.</p> <p><u>BSN Düsseltal und Nebentälchen</u> Die in der Stellungnahme des LANUV enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe mit der Kennziffer VB-D-4708-001_BSN dargestellt worden ist. Schutzziel ist der Erhalt eines Bachtalsystems, das durch Grünlandnutzung und Ufergehölze sowie z. T. alte Laubholzbestände an den Hängen geprägt ist. Der Anregung zur Darstellung des BSN wird im 2. Planentwurf gefolgt.</p> <p><u>BSN Am Blumenrath</u> Die in der Stellungnahme des LANUV enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe mit der Kennziffer VB-D-4708-015_BSN dargestellt worden ist. Schutzziel ist der Erhalt großer, zusammenhängender Waldflächen aus überwiegend bodenständiger Bestockung mit Kleingewässern und Bächen. Der Anregung zur Darstellung des BSN wird mit dem 2. Entwurf gefolgt.</p>	<p>V-2000-2015-03-25/76</p> <p>V-2000-2015-03-25/79</p> <p>V-2000-2015-03-25/78</p>
--	--	---	---

		<p><u>BSN Eignerbachtal</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, den BSN „Eignerbachtal“ zu erweitern wird im 2. Planentwurf des RPD gefolgt. Bei der Fläche handelt es sich um eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Stufe 1). Der BV 1 hat die Kennziffer VB-D-4608-411_BSN. Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Biotopkomplexes aus naturnahem Stillgewässer, ausgedehntem Schilfröhricht mit angrenzendem Weidengebüsch sowie großer Sukzessionsfläche mit einem z.T. kleinstrukturierten Mosaik aus feuchter Pioniervegetation, Vorwaldgesellschaft und temporären Kleingewässern als bedeutender Lebensraum für Brutvogelarten und Durchzügler sowie der Erhalt eines großen aufgelassenen Absetzbeckens insbesondere als Brut- und Rasthabitat für viele gefährdete Vogelarten (vor allem Limikolen).</p>	<p>V-2002-2015-03-31/463 V-2002-2015-03-31/472</p>
Wülfrath-	PZ2db	<p><u>BSLE Quellbereiche nördlich Wülfrath</u> Die in der Stellungnahme des LANUV enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist. Der Biotopverbund besonderer Bedeutung mit der Kennziffer VB-D-4608-002 wird weitestgehend bereits im 1. Entwurf des RPD in der Darstellung des BSLE berücksichtigt. Nicht alle Flächen sind aufgrund des Maßstabs von 1:50.000 im Regionalplan darstellbar. Sofern die Anregung auf eine noch detailliertere Darstellung abzielt, kann ihr nicht gefolgt werden.</p>	<p>V-2000-2015-03-25/135 V-2000-2016-10-26/17</p>

		<p><u>BSLE südlich Diakonie Aprath</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert, dass südlich der Diakonie Aprath ein Teil einer BSLE-Darstellung, die im GEP 99 noch enthalten war, entfallen ist.</p> <p>Der Anregung zur Ergänzung des BSLE südlich der Diakonie Aprath wird nicht gefolgt. Der betroffene Bereich erfüllt nicht die Darstellungskriterien eines BSLE. Die als BSLE dargestellten Bereich im RPD sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) ausgewiesen. Gemäß den Kriterien im Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD wird der Biotopverbund im Regionalplan als BSLE dargestellt. Zudem wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen.</p>	V-2002-2015-03-31/465
Wülfrath-	PZ2dc	<p><u>RGZ südlich Wülfrath</u> Die Stadt Wülfrath schlägt vor, die Abgrenzung des Regionalen Grünzuges im Süden von Wülfrath um 300 m von den bestehenden Siedlungsändern in südliche Richtung zu verschieben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird für einen Beibehalt der RGZ-Darstellung entlang des Siedlungsrandes argumentiert.</p> <p>Der Anregung auf Streichung des RGZ im Süden von Wülfrath im RPD bis auf 300m von den bestehenden Siedlungsändern wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführung in der Thementabelle Sonstiges unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemein verwiesen.</p> <p><u>RGZ Steinbruch Prangenhau</u> Die IHK zu Düsseldorf schlägt vor, auf die Darstellung eines RGZ im Bereich des Steinbruchs Prangenhau zu verzichten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Nutzung des Steinbruchs als Sedimentationsbecken handelt es sich um eine bestehende, standortgebundene Nutzung. Die Beikarte 4C Regionale Grünzüge kennzeichnet die Siedlungsgliederung als herausragende Funktion des Regionalen Grünzuges in diesem durch den Kalkabbau geprägten Bereich. Diese Funktion darf nach den textlichen Zielen nicht beeinträchtigt werden, z.B. durch neue bauliche Nutzungen oder Versiegelungen. Der aktuellen Nutzung gemäß Rahmenbetriebsplan steht der RGZ nicht entgegen. Der Bereich ist als</p>	<p>V-1140-2015-03-26/04-B V-1140-2016-10-17/04 Ö-2015-04-15-B/02</p> <p>V-4013-2015-03-30/22-E V-4013-2016-10-04/24</p>

		Ausgleichsraum für Freiraumfunktionen zu erhalten und im Rahmen der Nutzung bzw. nach deren Aufgabe zu entwickeln.	
Wülfrath-	PZ2dd		
Wülfrath-	PZ2de		
Wülfrath-	PZ2e		
Wülfrath-	PZ2ea		
Wülfrath-	PZ2ea-1		
Wülfrath-	PZ2ea-2	<p><u>Halde Dachskuhle</u> Seitens der IHK zu Düsseldorf sowie des Bundesverbandes der deutschen Kalkindustrie sowie auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, die zeichnerische Darstellung der Halde Dachskuhle, die im GEP 99 noch enthalten war, wieder in den Plan aufzunehmen. Die Halde Dachskuhle wurde im ersten Entwurf des Regionalplans aufgrund der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann, dass die Halde nicht mehr in Betrieb ist, im Entwurf gestrichen. Im weiteren Verfahren stellte sich jedoch heraus, dass die Halde nach wie vor in Betrieb ist. Deshalb wird der Anregung insofern gefolgt, dass die Halde zeichnerisch in einer beabsichtigten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des Regionalplanes wieder dargestellt wird, allerdings wird der Bereich der Sportplätze aus der zeichnerischen Darstellung herausgenommen.</p> <p>Die Ausführungen zum Steinbruch Prangenhause werden zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Darstellung im Regionalplan Düsseldorf ergeben sich daraus nicht.</p>	V-4009-2015-03-23/08 V-4009-2016-09-22/08 V-4009-2016-09-22/13 V-4013-2015-03-30/22-B V-4013-2015-03-30/22-C V-4013-2016-10-04/22 V-4013-2016-10-04/23 V-4009-2016-09-22/10

		<p>bisherige Darstellung* neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	
Wülfrath-	PZ2eb	<p>Zusätzliche BSAB in Wülfrath</p> <p>Von mehreren Verfahrensbeteiligten, wie auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, für die Kalksteingewinnung auf dem Gebiet der Stadt Wülfrath zusätzliche Flächen als BSAB darzustellen. Begründet wird diese Anregung damit, dass die im LEP-Entwurf (12/2015) und nun auch im gültigen LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume von 35 Jahren für Festgesteine für das in Betrieb befindlichen Kalksteinwerk nicht erfüllt würden. Es wird daher eine Änderung der Darstellung angeregt, welche die Versorgungssicherheit für dieses Kalksteinwerk für die nächsten 50 Jahre sichern soll.</p> <p>Diesen Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Vorgaben des LEP NRW zu den Versorgungszeiträumen beziehen sich nicht auf einzelne Betriebe oder Betriebsstandorte, sondern auf den durch die Darstellung von BSAB zu sichernden Versorgungszeitraum in der gesamten Planungsregion. Dieser ist für alle Rohstoffgruppen – inkl. der Festgesteine – in der Planungsregion gewährleistet. Hinsichtlich der Thematik <i>Versorgungszeiträume</i> wird auf die Ausführungen zu dem Kürzel „Kap. 5.4.1-Allgemein“ in der Thementabelle“ 5.4 Rohstoffsicherung“ verwiesen.</p> <p>Zu den Ausführungen zur Aktualität der Monitoringdaten ist zu sagen, dass dem aktuellen Entwurf des RPD <u>nicht</u>, wie beim ersten Entwurf des RPD, die</p>	<p>V-4009-2015-03-23/02 V-4009-2015-03-23/06-A V-4009-2015-03-23/06-B V-4009-2015-03-23/07 V-4009-2015-03-23/10 V-4013-2015-03-30/22-B Ö-2015-03-19-AI /02 V-4009-2016-09-22/06-A V-4009-2016-09-22/06-B</p>

	<p>Monitoringdaten zum 01.01.2013 zu Grunde liegen, sondern die Daten zum 01.01.2015. Beim Rohstoffmonitoring zu diesem Stichtag wurden die veränderten Rohstoffreserven der Lagerstätte, inkl. der in der Stellungnahme V-4009-2015-03-23/06-A und V-4009-2016-09-22/06-A angesprochenen Anpassungen der Abbauplanung bzw. Endstandsgeometrie der letzten Jahre durch das dort tätige Unternehmen gemeldet und entsprechend berücksichtigt (vgl. http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2015/62PA_TOP5_63RR_TOP5_A_nlage_1_Festgesteine.pdf).</p> <p><u>Kreisstraße K 34, Schienendarstellung, Gewässerverlegung Anger</u> Wie oben ausgeführt, ergeben sich bei den BSAB derzeit keine Änderungen im Bereich Wülfrath, daher wird auch den Anregungen zur Verlegung der Kreisstraße K34, der Bahntrasse sowie die Gewässerverlegung der Anger nicht gefolgt. Im Rahmen einer etwaigen zukünftig erneuten Prüfung der Anregung auf Darstellung neuer bzw. geänderter BSAB werden auch diese Anregungen wieder in den Blick genommen werden. Im Rahmen einer evtl. zukünftig anstehenden Entscheidung über die Darstellung neuer BSAB, wird an diesem Standort vermutlich die Prüfung der Machbarkeit der Verlegung des Gewässers sowie der Kreisstraße und die Sicherstellung des Erhalts der betroffenen Schienenverkehrsrelation von wesentlicher Bedeutung sein. Insofern schiene im Fall einer entsprechenden Planung ein Austausch zwischen allen beteiligten Akteuren im Vorfeld einer etwaigen Änderung sinnvoll, um „Stolpersteine“ möglichst frühzeitig zu erkennen und etwaige Lösungen an-/vordenken zu können.</p> <p>In seiner Stellungnahme V-4009-2016-09-22/14 thematisiert der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. die aus seiner Sicht bundes- und landesweit einmalig große Produktivität und Lieferfähigkeit des Standortes Wülfrath für Großabnehmer wie Stahlerzeugung, Kraftwerke oder Großchemie. Die gemeinsame Betrachtung mit den Kalksteinlagerstätten in Wuppertal, so wird u.a. ausgeführt, sei hier nicht zielführend. Es wird daher angeregt, dass “Konsequenterweise [...] die Raumbetrachtung auf den Standort Wülfrath losgelöst von den übrigen Lagerstätten und Kalkstandorten im Regierungsbezirk</p>	<p>V-4009-2015-03-23/12 V-4009-2016-09-22/07; 09 Ö-2015-03-19-AI/02</p>
--	---	---

Düsseldorf vorzunehmen [sei], um so dem Alleinstellungsmerkmal dieses für NRW so bedeutenden Kalkstandortes gerecht zu werden.“

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Wie bereits oben ausgeführt, wird die Rohstoffversorgung gemäß den Vorgaben des LEP-NRW für die einzelnen Rohstoffgruppen für die gesamte Planungsregion ermittelt. Die Vorgaben für die Rohstoffgruppe – Kalkstein/Dolomit – sind, wie in der Begründung unter 7.2.12.1.2 ausgeführt, erfüllt.

Streichung BSAB ME 04

Es wird von verschiedenen Verfahrensbeteiligten sowie in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit angeregt, den BSAB ME 04 nicht mehr darzustellen. Es handelt sich nach den Ausführungen der Stellungnahmen um einen ehemaligen Schieferbruch, welcher für die zwischenzeitlich eingestellte Zementproduktion am Standort erforderlich war. **Dieser Anregung wird nicht gefolgt.** In dem BSAB ME04 sind die Rohstoffvorkommen offensichtlich noch nicht ausgeschöpft. Die Voraussetzung für die Streichung von BSAB sind daher nicht erfüllt (vgl. 7.2.12.2.2 der Begründung). An der Darstellung als BSAB wird festgehalten. Inhaltlich wird hierzu auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 Begründung verwiesen:

„Insgesamt lagen insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit in bestehende BSAB-Darstellungen sowie der Eignung der Bereiche für den Rohstoffabbau auch keine hinreichenden Gründe vor bestehende BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen.

Dabei wird z.B. – wie auch bei der Ablehnung reiner Neudarstellungen – auch gesehen, dass es außerhalb der BSAB Bereiche gibt, die geologisch attraktiver, für Abgrabungsunternehmen/der Abgrabungsunternehmensehalt wichtiger und/oder z.B. mit Blick auf Umweltbelange restriktionsärmer sind als einige der bestehenden BSAB.

Ebenso wurde gesehen, dass es für bestehende BSAB partiell abweichende Nutzungsinteressen gibt (einschließlich des Erhalts für umweltbezogene Zwecke) – zu Teil auch der Eigentümer (inkl. Eigentümererklärungen). Solche Interessen – und auch Eigentümer – können sich aber im Laufe der Zeit ändern

V-4013-2015-03-30/22
V-4013-2015-03-30/22-D
V-4013-2016-10-04/21
V-4009-2015-03-23/10
V-4009-2016-09-22/07
Ö-2015-03-19-AI/02

		<p>– entsprechend den Erfahrungen der Regionalplanungsbehörde – und dies ist aufgrund der finanziellen Wertigkeiten von BSAB-Flächen auch wahrscheinlich. Jedenfalls ist bei den beibehaltenen BSAB derzeit nicht davon auszugehen, dass diese dauerhaft nicht für Abgrabungen zur Verfügung stehen.“</p> <p>sowie auf die Ausführungen zu dem Kürzel „Kap. 5.4.1-Allgemein“ in der Thementabelle“ 5.4 Rohstoffsicherung“.</p> <p>Der Beteiligte V-4013 zieht in seiner Stellungnahme V-4013-2016-10-04/21 die in der ersten Stellungnahme genannten Anregungen V-4013-2015-03-30/22-D zurück.</p>	
Wülfrath-	PZ2ec		
Wülfrath-	PZ2ec-1		
Wülfrath-	PZ2ec-2		
Wülfrath-	PZ2ec-3		
Wülfrath-	PZ2ec-4		
Wülfrath-	PZ2ed	<p><u>V-2002-2016-10-17/147</u></p> <p>Die Stgn. der Naturschutzverbände zur Errichtbarkeit von WEA und zum Wetterradar wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ergeben sich nach dem sachgerechten Kap. 7.2.15 der Begründung des RPD-Entwurfs jedoch ohnehin keine für den RPD geeigneten Bereiche. Soweit Bedenken dagegen bestehen, werden diese zurückgewiesen.</p>	V-2002-2016-10-17/147
Wülfrath-	PZ2ee		
Wülfrath-	PZ3aa-1		
Wülfrath-	PZ3aa-2		
Wülfrath-	PZ3ab-1		
Wülfrath-	PZ3ab-2		
Wülfrath-	PZ3ac		
Wülfrath-	PZ3ba-1		
Wülfrath-	PZ3ba-2		
Wülfrath-	PZ3bb-1		
Wülfrath-	PZ3bb-2		
Wülfrath-	PZ3bc		
Wülfrath-	PZ3c		

Wülfrath-	PZ3d		
Wülfrath-	PZ3da		
Wülfrath-	PZ3db		
Wülfrath-	PZ3e		
Wülfrath-	PZ3fa		
Wülfrath-	PZ3fb		
Wülfrath-	PZ3fc		
Wülfrath-	Sonstiges		